Kultúr Minis-teriet	Ministerium für Kultur

Entwurf

Gesetz über den Beitrag bestimmter Mediendiensteanbieter zur Förderung der dänischen Kultur (Kulturbeitragsgesetz)[1])

Kapitel 1

Zielsetzung, Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

Abschnitt 1. Zweck dieses Gesetzes ist die Förderung dänischer audiovisueller Inhalte, einschließlich der Produktion neuer dänischer Filme, Serien und Dokumentarfilme.

Abschnitt 2. Dieses Gesetz gilt für Mediendiensteanbieter, die in Dänemark niedergelassen sind und audiovisuelle Mediendienste auf Abruf anbieten, unbeschadet der Absätze 3-5.

(2) Dieses Gesetz gilt auch für Mediendiensteanbieter mit Sitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat, die audiovisuelle Mediendienste auf Abruf für Zielgruppen in Dänemark bereitstellen, unbeschadet der Absätze 3-5.

(3) Das Gesetz gilt nicht für Mediendiensteanbieter, die einen Jahresumsatz von weniger als 15 Mio. DKK erzielen oder deren Publikum weniger als 1 % der Gesamtzahl der Nutzer audiovisueller Mediendienste auf Abruf auf dem dänischen Markt darstellt.

(4) Das Gesetz gilt nicht für Mediendienste, die im Rahmen gemeinwirtschaftlicher Tätigkeiten erbracht werden, vgl. Abschnitt 11 des Rundfunk- und Fernsehgesetzes usw. oder aufgrund der Verordnung in dem EU-Mitgliedstaat, in dem der Anbieter des audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf niedergelassen ist.

(5) Das Gesetz gilt nicht für Mediendiensteanbieter, die Mediendienste ausschließlich für Bibliotheks- oder Bildungszwecke erbringen.

Abschnitt 3. Für die Zwecke dieses Gesetzes haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutungen:

1) Audiovisueller Mediendienst: Ein Dienst, bei dem der Hauptzweck des Dienstes oder ein getrennter Teil davon darin

[1] Mit diesem Gesetz werden Teile der Richtlinie (EU) 2018/1808 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) im Hinblick auf sich verändernde Marktgegebenheiten (ABl. 2018, L 303, S. 69) umgesetzt.

besteht, der Allgemeinheit visuelle Programme zur Information, Unterhaltung oder Bildung mittels elektronischer Kommunikationsnetze im Sinne des Gesetzes über elektronische Kommunikationsnetze und -dienste zur Verfügung zu stellen.

2) Audiovisueller Mediendienst auf Abruf: Ein audiovisueller Mediendienst, der von einem Mediendiensteanbieter bereitgestellt wird, damit die Programme zu einem vom Nutzer gewählten Zeitpunkt und auf dessen individuellen Wunsch auf der Grundlage eines vom Mediendiensteanbieter ausgewählten Programmkatalogs empfangen werden können.

3) Mediendiensteanbieter: Die natürliche oder juristische Person, die die redaktionelle Verantwortung für die Auswahl audiovisueller Inhalte in einem audiovisuellen Mediendienst trägt und bestimmt, wie die audiovisuellen Inhalte präsentiert werden.

4) Beitragsumsatz: Bruttoeinnahmen eines Mediendiensteanbieters in Dänemark, die sich aus der Bereitstellung audiovisueller Inhalte durch den audiovisuellen Mediendienst auf Abruf ergeben. Einnahmen im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Sport- oder Nachrichtenprogrammen, Einnahmen aus linearen Programmen, die über den audiovisuellen Mediendienst auf Abruf bereitgestellt werden, und Einnahmen aus der Umverteilung der audiovisuellen Mediendienste auf Abruf anderer Mediendiensteanbieter sind nicht Teil des Beitragsumsatzes.

Kapitel 2

Kultureller Beitrag

Abschnitt 4. Ein Mediendiensteanbieter muss einen jährlichen Beitrag von 2 % seines Beitragsumsatzes in Dänemark zahlen.

(2) Ein Mediendiensteanbieter, der weniger als 5 % seines Beitragsumsatzes in Dänemark in neue dänische Inhalte investiert, zahlt zusätzlich zu dem in Absatz 1 genannten Beitrag einen jährlichen Beitrag von 3 % seines Beitragsumsatzes in Dänemark. Ein Mediendiensteanbieter kann im Durchschnitt Investitionen in neue dänische Inhalte über einen Zeitraum von drei Jahren verteilen.

(3) Alle Investitionen in die Produktion und Koproduktion neuer Filme, Serien und Dokumentationen können als Investitionen in neue dänische Inhalte einbezogen werden.

(4) Es wird davon ausgegangen, dass eine Investition in dänischen Inhalt getätigt wurde, wenn 75 % des Produktionsmaterials für europäische produzierte Filme, Serien

oder Dokumentarfilme auf Dänisch ist und darüber hinaus mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt:

1) Mehr als 50 % des Produktionsbudgets wurden in Dänemark ausgegeben.
2) Mehr als 50 % der Aufnahmen der Produktion finden physisch in Dänemark statt.

Abschnitt 5. Die Agentur für Kultur und Paläste erhebt rückwirkend Beiträge nach Abschnitt 4 Abs. 1 und 2 auf der Grundlage der Erklärungen der Mediendiensteanbieter über den Umsatz des letzten Kalenderjahres in Dänemark.

(2) Die Agentur für Kultur und Paläste kann Beiträge in Höhe von 3 % von einem Mediendiensteanbieter erheben, der gemäß Abschnitt 4 Abs. 2 im Durchschnitt weniger als 5 % seines Beitragsumsatzes in dänische Inhalte über einen Zeitraum von drei Jahren investiert hat.

(3) Werden Beiträge nicht vom Mediendiensteanbieter entrichtet, so sind sie zur Einziehung an die öffentliche Schuldenerhebungsstelle zu übergeben.

(4) Der Kulturminister kann in Absprache mit dem Minister für Steuern detaillierte Vorschriften über die Einziehung des Beitrags festlegen, einschließlich Vorschriften über ein Mahnverfahren, Zinsen und Zahlungsfristen.

(5) Der Kulturminister kann detaillierte Vorschriften über die vollständige oder teilweise Nichterhebung von Beiträgen nach Abschnitt 4 Absätze 1 und 2 für in Dänemark ansässige Mediendiensteanbieter festlegen, die ähnliche Finanzbeiträge in anderen EU-Mitgliedstaaten in Rechnung stellen.

Abschnitt 6. Die Einnahmen aus dem Kulturbeitrag werden nach Abzug der mit der Verwaltung der Regelung verbundenen Kosten zwischen dem öffentlich-rechtlichen Pool und der Beihilfe für dänische Filme verteilt.

(2) Der Kulturminister kann detaillierte Regelungen über die Verteilung zwischen dem öffentlich-rechtlichen Pool und die Beihilfe für dänische Filme festlegen.

Kapitel 3

Registrierung, Berichterstattung und Aufsicht

Abschnitt 7. Ein Mediendiensteanbieter muss sich bei der Agentur für Kultur und Paläste registrieren.

(2) Der Kulturminister kann detaillierte Vorschriften über die Registrierung eines Mediendiensteanbieters festlegen, einschließlich der Anforderungen an Form, Verfahren und Inhalt der Registrierung sowie Fristen für die Registrierung.

Abschnitt 8. Ein Mediendiensteanbieter übermittelt der Agentur für Kultur und Paläste einmal jährlich eine Erklärung über den Beitragsumsatz des letzten Kalenderjahres in Dänemark. In der Erklärung ist klar anzugeben, aus welchem audiovisuellen Mediendienst auf Abruf der Beitragsumsatz entsteht.

(2) Die Erklärung eines Mediendiensteanbieters muss die Rechnungslegungsgrundsätze befolgen, die in den zuletzt genehmigten Konten des Unternehmens verwendet werden. Wenn der Mediendiensteanbieter zuvor kein genehmigtes Konto erstellt hat, muss die Umsatzerklärung gemäß dem dänischen Finanzausweisgesetz durchgeführt werden.

(3) Der gemeldeten Erklärung ist ein Bericht beizufügen, der von einem unabhängigen zugelassenen Prüfer mit hoher Zuverlässigkeit erstellt wurde.

(4) Ein Mediendiensteanbieter, der mehr als einen audiovisuellen Mediendienst auf Abruf anbietet, kann dafür einen einzigen Bericht, vgl. Absatz 3, melden.

(5) Der Kulturminister kann detaillierte Vorschriften über die Meldung von Erklärungen über den Beitragsumsatz festlegen, einschließlich Form, Verfahren und Inhalt der Berichterstattung, Fristen für die Berichterstattung und Anforderungen für Prüfberichte.

Abschnitt 9. Ein Mediendiensteanbieter erstattet der Agentur für Kultur und Paläste einmal jährlich eine Erklärung über Investitionen in neue dänische Inhalte (vgl. Abschnitt 4 Absatz 2).

(2) Ein Mediendiensteanbieter, der Investitionen über drei Jahre verteilt, vgl. Abschnitt 4 Abs. 2 Satz 2, muss für den dreijährigen Investitionszeitraum eine Absichtserklärung zum erwarteten Investitionsniveau abgeben. Ebenso müssen Investitionserklärungen in neue dänische Inhalte für die letzten drei Kalenderjahre der Agentur für Kultur und Paläste gemeldet werden.

(3) Einer gemeldeten Erklärung vgl. Absatz 1 und 2 Satz 2 ist ein Bericht beizufügen, der durch einen unabhängigen zugelassenen Prüfer mit hoher Zuverlässigkeit erstellt wurde.

(4) Der Kulturminister kann detaillierte Vorschriften über die Meldung von Investitionserklärungen in neue dänische Inhalte festlegen, einschließlich der Form der Berichterstattung, der Festlegung des dreijährigen Investitionszeitraums, des Verfahrens und des Inhalts, der Fristen für die Berichterstattung und der Anforderungen an die Erklärung und den Bericht gemäß Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3.

Abschnitt 10. Die Agentur für Kultur und Paläste überwacht und trifft Entscheidungen in Übereinstimmung mit diesem Gesetz und den gemäß diesem Gesetz erlassenen Vorschriften.

(2) Ein Mediendiensteanbieter stellt der Agentur für Kultur und Paläste innerhalb einer von der Agentur für Kultur und Paläste

gesetzten Frist die Informationen zur Verfügung, legt die Dokumente usw. offen und übermittelt die von der Agentur im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Aufsichtspflicht angeforderten schriftlichen Stellungnahmen.

(3) Entscheidungen, die von der Agentur für Kultur und Paläste gemäß diesem Gesetz oder gemäß diesem Gesetz erlassenen Vorschriften getroffen werden, können spätestens 4 Wochen nach Mitteilung der Entscheidung des Mediendiensteanbieters vor den Rundfunk- und Fernsehrat gebracht werden. Der Rundfunk- und Fernsehrat kann Beschwerden, die bei ihm eingereicht werden, aufschiebende Wirkung zuerkennen. Entscheidungen des Rates nach diesem Gesetz dürfen keiner anderen Verwaltungsbehörde vorgelegt werden.

(4) Der Kulturminister kann detaillierte Vorschriften über die Übermittlung von Informationen durch Mediendiensteanbieter, die Offenlegung von Dokumenten usw. und die Abgabe schriftlicher Stellungnahmen festlegen, einschließlich der Stellungnahme des Prüfers zu Arbeitspraktiken und Unabhängigkeit, Umsatzerklärung, Berechnung des Beitragsumsatzes und Erklärung und Berechnung der Investitionen in dänische Inhalte.

Abschnitt 11. Das Kulturministerium kann Vorschriften festlegen, die vorsehen, dass schriftliche Mitteilungen an und von der Agentur für Kultur und Paläste zu Angelegenheiten, die unter dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes erlassene Vorschriften fallen, digital erfolgen müssen.

(2) Das Kulturministerium kann detaillierte Vorschriften für die digitale Kommunikation festlegen, einschließlich der Nutzung bestimmter IT-Systeme, besonderer digitaler Formate und digitaler Signaturen oder dergleichen.

(3) Eine digitale Nachricht gilt als angekommen, wenn sie für den Adressaten der Nachricht verfügbar ist.

(4) Das Kulturministerium kann Vorschriften festlegen, nach denen die Behörden Entscheidungen und andere Dokumente nach diesem Gesetz oder gemäß diesem Gesetz erlassenen Vorschriften ohne persönliche Unterschrift, sondern mit einer automatisierten Unterschrift oder ähnlich reproduzierten Unterschrift oder unter Verwendung einer Technik, die die eindeutige Identifizierung der Person, die die Entscheidung oder das Dokument erlassen hat, gewährleistet, erlassen können.

Kapitel 4

Strafrechtliche Bestimmungen

Abschnitt 12. Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen Abschnitt 4 Abs. 1 und 2, 7 Abs. 1, 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 oder 10 Abs. 2 verstößt, wird mit einer Geldstrafe bestraft.

(2) Die nach diesem Gesetz erlassenen Vorschriften können eine Geldstrafe für Personen vorsehen, die vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Bestimmungen der Vorschriften verstoßen.

(3) Unternehmen usw. (juristische Personen) können nach den Vorschriften des Kapitels 5 des Strafgesetzbuchs strafrechtlich haftbar gemacht werden.

Kapitel 5

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Abschnitt 13. Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2024 in Kraft.

(2) Die erste Zahlung für den Kulturbeitrag, vgl. Abschnitt 4 Absätze 1 und 2, ist 2025 fällig und basiert auf den Erklärungen des Mediendiensteanbieters über den Beitragsumsatz in Dänemark für 2024.

Kapitel 6

Änderungen in anderen Rechtsvorschriften

Abschnitt 14. Das Rundfunk- und Fernsehgesetz, vgl. konsolidiertes Gesetz Nr. 1350 vom 4. September 2020, geändert durch Gesetz Nr. 2212 vom 29. Dezember 2020 und Gesetz Nr. 1595 vom 28. Dezember 2022, wird wie folgt geändert:

1. In *Abschnitt 9 Buchstabe a Absatz 1*wird nach „2“ Folgendes eingefügt: „und 4“.

2. In *Abschnitt 9 Buchstabe a* wird als *Absatz 4 Folgendes eingefügt:*

„Absatz 4. Abweichend von Absatz 1 können Mediendiensteanbieter unter der Rechtshoheit eines anderen Landes innerhalb der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums, die einen audiovisuellen Mediendienst erbringen, verpflichtet werden, gemäß der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste einen finanziellen Beitrag zur Produktion europäischer Werke zu leisten.“

3. Nach Abschnitt 42 Buchstabe a wird Folgendes eingefügt:

„Abschnitt 42 Buchstabe b. Der Rundfunk- und Fernsehrat ist zuständig für die Bearbeitung von Beschwerden gegen Entscheidungen der Agentur für Kultur und Paläste, die gemäß

dem Kulturbeitragsgesetz oder den entsprechenden Vorschriften getroffen wurden.“

Kapitel 7

Territorialer Geltungsbereich

Abschnitt 15. Das Gesetz gilt nicht für die Färöer und Grönland.

Anmerkungen zum Gesetzentwurf

Allgemeine Bemerkungen

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung
2. Hintergrund des Gesetzentwurfs
3. Hauptpunkte des Gesetzentwurfs
3.1. Einführung eines Kulturbeitrags
3.1.1. Bestehendes Recht
3.1.2. Die AVMD-Richtlinie
3.1.3. Regelungen in anderen Ländern
3.1.4. Überlegungen des Kulturministeriums und die vorgeschlagene Regelung
3.2. Verwaltung der Kulturbeitragsregelung
3.2.1. Bestehendes Recht
3.2.2. Überlegungen des Kulturministeriums und die vorgeschlagene Regelung
3.3. Strafrechtliche Bestimmungen
3.3.1. Bestehendes Recht
3.3.2. Überlegungen des Kulturministeriums und die vorgeschlagene Regelung
4. Verhältnis zu den internationalen Beziehungen Dänemarks
5. Finanzielle Auswirkungen und Auswirkungen der Umsetzung für den öffentlichen Sektor
6. Finanzielle und administrative Auswirkungen auf die Wirtschaft usw.
7. Administrative Auswirkungen für die Bürger
8. Auswirkungen auf das Klima
9. Auswirkungen auf Umwelt und Natur
10. Beziehung zum EU-Recht
11. Konsultierte Behörden und Organisationen usw.
12. Übersichtstabelle

1. Einleitung

Am 14. Juni 2023 schloss die Regierung aus Socialdemokratiet (Sozialdemokraten), Venstre (Liberale Partei) und Moderaterne (Moderate) mit Socialistisk Folkeparti (Grüne Linke), Enhedslisten (Rot-Grüne Allianz), Radikale Venstre (Sozialliberale Partei) und Dansk Folkeparti (Dänische Volkspartei) die „Medienvereinbarung

für 2023-2026: Einheit für freie Medien und starke dänische Inhalte.“

Aus der Medienvereinbarung ergibt sich, dass sich die Parteien des Abkommens darin einig sind, dass die Bevölkerung Zugang zu mehr in Dänemark produzierten Qualitätsinhalten haben muss, sei es beim Lesen von Nachrichtenartikeln, beim Streamen von Filmen und Serien oder beim Hören von Podcasts. Dänemark ist ein kleines Land und das dänische Sprachgebiet ist klein. Dänemark ist eine große Kulturnation. Es gibt niemanden außer uns, um die Bedingungen für die Produktion hochwertiger dänischer Inhalte zu gewährleisten, die uns vereinen, uns herausfordern, uns klüger machen, uns unterhalten und uns als Nation vereinen können.

Streamingdienste spielen im Medienkonsum der dänischen Bevölkerung eine immer größere Rolle und tragen dazu bei, dass die Bevölkerung eine riesige Menge an Inhalten aus den meisten Teilen der Welt hat, aus denen sie immer wählen können. Gleichzeitig werden dänische Inhalte, die uns vereinen und in denen wir uns spiegeln können, in der neuen globalen Film- und Serienindustrie herausgefordert. Daher ist es unabdingbar, dass nicht nur die großen nationalen Streamingdiensteanbieter, sondern auch Streamingdiensteanbieter aus anderen EU-Mitgliedstaaten am dänischen Medienkreislauf beteiligt sind und zur Nachhaltigkeit des kreativen Ökosystems beitragen und sicherstellen, dass auch in Zukunft hochwertige dänische Filme, Serien und Dokumentationen produziert werden. Dies muss in ausgewogener Weise erfolgen, indem sowohl die Investitionen der Streamingdienste in dänische Inhalte anerkannt als auch berücksichtigt werden, während gleichzeitig sichergestellt wird, dass alle Streamingdienste einen angemessenen Beitrag zur Produktion neuer dänischer Inhalte leisten.

Ziel des Gesetzentwurfs ist es daher, die Produktion dänischer Serien, Dokumentarfilme und Filme zu stärken und damit die Bereitstellung dänischer Inhalte zu unterstützen, indem bestimmte Mediendiensteanbieter verpflichtet werden, über die staatlichen Beihilferegelungen, den öffentlich-rechtlichen Pool und die Filmbeihilferegelungen finanziell zur Förderung dänischer audiovisueller Inhalte beizutragen.

In dem Gesetzentwurf wird daher vorgeschlagen, einen Kulturbeitrag von Mediendienstanbietern, die audiovisuelle Mediendienste auf Abruf (Streamingdienste) für ein dänisches Publikum bereitstellen, in Höhe von 2 % ihres Beitragsumsatzes in Dänemark aus Abrufdiensten zu erheben. Außerdem wird vorgeschlagen, einen Beitrag von 3 % zusätzlich zu dem Beitrag

von 2 % einzuführen, der von Streamingdiensten auf Abruf gezahlt werden soll, die weniger als 5 % ihres Umsatzes in Dänemark in dänische Inhalte investieren. Streamingdienste auf Abruf, die 5 % oder mehr ihres Umsatzes in Dänemark in dänische Inhalte investieren, sind nicht verpflichtet, den Beitrag von 3 % zu zahlen.

Dieses Gesetz gilt sowohl für dänische Anbieter von Mediendiensten auf Abruf als auch für Anbieter von Mediendiensten auf Abruf mit Sitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat, wenn die audiovisuellen Mediendienste dieser ausländischen Anbieter an Zielgruppen in Dänemark gerichtet sind.

Der Entwurf eines Gesetzes über den Beitrag bestimmter Mediendiensteanbieter zur Förderung der dänischen Kultur (Gesetz über den Beitrag der Kultur) (das Folketing Hansard 2023-2024, Anlage A L 70 in der vorgelegten Fassung) wurde ursprünglich am 3. November 2023 vorgelegt. Der Gesetzentwurf wurde der Europäischen Kommission vor dem 29. September 2023 gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 20215 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (Richtlinie über die Informationsverfahren) am 2. Januar 2024 notifiziert. Die Kommission übermittelte ihre Stellungnahme zum notifizierten Gesetzentwurf am 19. Dezember 2023.

Aufgrund eines Verwaltungsfehlers wurde der Gesetzentwurf einer dritten Lesung unterzogen und vom dänischen Parlament am 19. Dezember 2023 verabschiedet. Da der Gesetzentwurf somit innerhalb der Stillhaltefrist angenommen wurde, schloss die Europäische Kommission das dänische Notifizierungsverfahren ab, da der Gesetzesentwurf nicht mehr in Entwurfsform verfügbar war, wie Artikel 6 der Informationsverfahrensrichtlinie vorsieht. Infolgedessen muss der Gesetzentwurf der Europäischen Kommission mit einer neuen dreimonatigen Stillhaltefrist erneut notifiziert werden. Dies hat es notwendig gemacht, dass das dänische Gerichtsverfahren wiederholt wird.

Der Entwurf eines Gesetzes über den Beitrag bestimmter Mediendiensteanbieter zur Förderung der dänischen Kultur (Kulturbeitragsgesetz) wird hiermit erneut mit den erforderlichen Klarstellungen vorgelegt, die sich aus der Stellungnahme der Europäischen Kommission vom 19. Dezember 2023 zur Investitionspflicht und der Einführung einer Ermächtigungsvorschrift ergeben, damit bei der Erhebung des

Kulturbeitrags dänischer Mediendiensteanbieter die Fälle berücksichtigt werden können, in denen ähnliche Finanzbeiträge in anderen EU-Mitgliedstaaten erhoben werden. Darüber hinaus legt der Gesetzentwurf fest, dass der Beitragsumsatz auf der Grundlage des Umsatzes im vorangegangenen Kalenderjahr berechnet wird. Schließlich wird eine Frist von vier Wochen für die Berufung von Entscheidungen der Agentur für Kultur und Paläste gemäß diesem Gesetz eingeführt.

2. Hintergrund des Gesetzentwurfs

Mit der Medienvereinbarung vom 14. Juni 2023 zwischen der Regierung aus Socialdemokratiet (Sozialdemokraten), Venstre (Liberale Partei) und Moderaterne (Moderate) und den Parteien Socialistisk Folkeparti (Grüne Linke), Enhedslisten (Rot-Grüne Allianz), Radikale Venstre (Sozialliberale Partei) und Dansk Folkeparti (Dänische Volkspartei) wollen die Parteien des Abkommens die Produktion dänischer Inhalte stärken. Dänen müssen auch weiterhin die Möglichkeit haben, Zugang zu hochwertigen Filmen, Serien und Dokumentarfilmen aus dänischer Produktion zu haben. Daher muss das Engagement der Streamingdienste für die Produktion dänischer Inhalte gestärkt werden, indem sichergestellt wird, dass alle Streamingdienste auf dem dänischen Markt zur Nachhaltigkeit des dänischen kreativen Ökosystems beitragen.

Die Parteien des Abkommens einigen sich daher auf die Einführung einer Kulturbeitragsregelung, die die Anbieter von Streamingdiensten auf Abruf verpflichtet, zur Produktion dänischer Inhalte beizutragen, und gleichzeitig den Diensteanbietern zugutekommt, die in dänische Inhalte investieren.

Mit einer künftigen Kulturbeitragsregelung werden alle an ein dänisches Publikum gerichteten Streamingdienste auf Abruf einen festen finanziellen Mindestbeitrag von 2 % ihres Beitragsumsatzes in Dänemark zahlen. Die Streamingdienste auf Abruf, die 5 % oder mehr ihres Beitragsumsatzes in Dänemark in dänische Inhalte investieren, werden durch die Investition die gesamte Kulturbeitragsverpflichtung erfüllen und somit keine zusätzlichen Beiträge zahlen müssen. Schließlich müssen die Streamingdienste auf Abruf, die weniger als 5 % ihres Beitragsumsatzes in Dänemark in dänische Inhalte investieren – zusätzlich zu dem festen Mindestbeitrag – einen Beitrag von 3 % leisten, sodass diese Dienste insgesamt einen Finanzkulturbeitrag in Höhe von 5 % ihres Beitragsumsatzes in Dänemark zahlen.

Das Beitragselement der neuen Kulturbeitragsregelung wird Erlöse zur Förderung dänischer Inhalte generieren, u. a. für die Produktion neuer dänischer Filme, Serien und Dokumentarfilme. Es wird erwartet, dass 20 % des Nettoerlöses der Regelung (nach Änderung der Einnahmen aus Verhaltensreaktionen und Arbeitskräfteangebot und Abzug der Kosten für die Verwaltung der Regelung) zur Unterstützung öffentlich-rechtlicher Zwecke (Dokumentarfilme und Serien) und 80 % für Filmbeihilfezwecke (Filme und Dokumentarfilme) verwendet werden; die endgültige Verteilung wird von den Parteien des Vergleichs entschieden, sobald der Erlös bekannt ist.

Den Mediendiensteanbietern, die der vorgeschlagenen Verpflichtung zur Zahlung eines Kulturbeitrags unterliegen und den Verpflichtungen aus diesem Gesetz nachkommen, wird es möglich sein, Beihilfen für die Produktion neuer dänischer audiovisueller Inhalte im Rahmen der durch die Einnahmen aus der Kulturbeitragsregelung finanzierten Beihilferegelungen zu beantragen.

In Bezug auf die Einführung eines Kulturbeitrags stellen die Parteien des Vergleichs fest, dass Dänemark dem OECD-Übereinkommen über die Besteuerung der digitalen Wirtschaft vom 8. Oktober 2021 beigetreten ist und dass die Verhandlungen über das multilaterale Übereinkommen zur Umsetzung der Stillhalte- und Rücknahme-Verpflichtungen noch nicht abgeschlossen sind. Dies verpflichtet die beteiligten Länder und Gerichtsbarkeiten, nationale digitale Umsatzsteuern oder ähnliche einschlägige Maßnahmen zurückzuziehen und anschließend nicht einzuführen. Es ist die unmittelbare Auffassung des dänischen Steuerministeriums, dass ein Kulturbeitrag, wie im Abkommen beschrieben, nicht mit dem Wortlaut der Stillhalte- und Rücknahme-Verpflichtungen kollidiert. Das dänische Steuerministerium hat derzeit nicht die Möglichkeit, das Verhältnis zwischen dem Kulturbeitrag und dem OECD-Abkommen endgültig zu bewerten. Die Parteien des Abkommens kommen daher überein, das OECD-Abkommen und die Zusage des multilateralen Übereinkommens zu befolgen und gegebenenfalls den Kulturbeitrag entsprechend anzupassen.

3. Hauptpunkte des Gesetzentwurfs

3.1. Einführung eines Kulturbeitrags

3.1.1. Bestehendes Recht

Derzeit gibt es keine nationalen Rechtsvorschriften, die die Erhebung eines kulturellen Beitrags bei Anbietern von

Mediendiensten auf Abruf (Streamingdiensteanbietern) vorsehen. Die Kulturbeitragsregelung wird daher durch einen Vorschlag für einen neuen Hauptrechtsakt eingeführt.

Die Richtlinie (EU) 2018/1808 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) sieht im Hinblick auf die sich ändernden Marktgegebenheiten (AVMD-Richtlinie) die Einführung eines Kulturbeitrags in Artikel 13 Absätze 2 und 3 vor, wonach die Mitgliedstaaten, die Mediendiensteanbieter unter ihrer Hoheitsgewalt verpflichten, finanziell zur Produktion europäischer Werke beizutragen, auch durch Direktinvestitionen in Inhalte und Beiträge zu nationalen Fonds, auch verlangen können, dass Mediendiensteanbieter, die sich an ein Publikum in ihrem Hoheitsgebiet richten, aber in anderen Mitgliedstaaten niedergelassen sind, einen finanziellen Beitrag leisten, der verhältnismäßig und nichtdiskriminierend sein muss. Der finanzielle Beitrag stützt sich nur auf die in den Zielmitgliedstaaten erzielten Einnahmen. Erlegt der Mitgliedstaat, in dem der Anbieter niedergelassen ist, einen solchen finanziellen Beitrag auf, berücksichtigt er etwaige von Zielmitgliedstaaten auferlegte finanzielle Verpflichtungen. Jeder finanzielle Beitrag muss mit dem Unionsrecht und insbesondere mit den Vorschriften für staatliche Beihilfen vereinbar sein.

Aus Abschnitt 9 Buchstabe a Absatz 1 des Rundfunk- und Fernsehgesetzes ergibt sich, dass ein Anbieter eines audiovisuellen Mediendienstes, der einem anderen Land der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums untersteht und einen audiovisuellen Mediendienst erbringt, von der Einhaltung dänischer Vorschriften in dem durch die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste koordinierten Bereichs befreit ist, auch wenn der Dienst auf Dänemark ausgerichtet ist.

3.1.2. Die AVMD-Richtlinie

Die AVMD-Richtlinie zielt darauf ab, den freien Verkehr audiovisueller Mediendienste in der EU zu gewährleisten, die Verbraucher zu schützen und die kulturelle Vielfalt und die Medienfreiheit zu fördern.

Die Richtlinie enthält eine Mindestregelung für audiovisuelle Mediendienste; d. h. Fernsehsendungen und audiovisuelle Mediendienste auf Abruf. Der Geltungsbereich der Richtlinie umfasst auch Video-Sharing-Plattform-Dienste, d. h. Dienste, die audiovisuelle Inhalte organisieren, aber keine redaktionelle Verantwortung für die Inhalte tragen, sowie Dienste sozialer Medien, wenn bei einer eingehenden Bewertung festgestellt wird, dass die Bereitstellung audiovisueller Inhalte eine wesentliche Funktionalität des betreffenden Dienstes darstellt. Die Richtlinie regelt nicht die Dienste sozialer Medien als solche. Die Richtlinie ist eine Mindestrichtlinie, und die Mitgliedstaaten können daher verlangen, dass Anbieter audiovisueller Mediendienste auf Abruf, die ihrer Rechtshoheit unterliegen, detailliertere oder strengere Bestimmungen in den durch die Richtlinie koordinierten Bereichen einhalten.

Die AVMD-Richtlinie erlaubt es den EU-Mitgliedstaaten, Mediendiensteanbieter (einschließlich Streamingdiensteanbietern) sowohl aus dem Inland als auch aus anderen EU-Mitgliedstaaten zu verpflichten, einen finanziellen Beitrag zur Produktion europäischer Werke zu leisten.

In Artikel 13 Absatz 2 der Richtlinie heißt es: „Verpflichten die Mitgliedstaaten die ihrer Rechtshoheit unterworfenen Mediendiensteanbieter dazu, finanziell zur Produktion europäischer Werke beizutragen, auch durch Direktinvestitionen in Inhalte und durch Beiträge zu nationalen Fonds, können sie auch Mediendiensteanbieter, die auf Zuschauer in ihrem Gebiet abzielen, aber in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen sind, zur Leistung solcher Beiträge verpflichten, die verhältnismäßig und diskriminierungsfrei sein müssen.“

Im entsprechenden Erwägungsgrund 36 der Präambel wird erläutert, dass diese finanziellen Verpflichtungen in einer Verpflichtung bestehen können, direkt in europäische Inhalte zu investieren oder an einen Fonds zu zahlen, der die Beihilfe für die Produktion europäischer Inhalte zahlt. Die Dienste, die verpflichtet sind, zu Finanzmitteln/Pools beizutragen, sollten in der Lage sein, diskriminierungsfrei von den im Rahmen der Regelung verfügbaren Beihilfen zu profitieren.

Laut Artikel 13 Absatz 3 der AVMD-Richtlinie „beruht der finanzielle Beitrag nur auf den Einnahmen, die in den betreffenden Zielmitgliedstaaten erzielt werden“. Erlegt der Mitgliedstaat, in dem der Anbieter niedergelassen ist, einen solchen finanziellen Beitrag auf, berücksichtigt er etwaige von Zielmitgliedstaaten auferlegte finanzielle Verpflichtungen. Jeder finanzielle Beitrag

muss mit dem Unionsrecht und insbesondere mit den Vorschriften für staatliche Beihilfen vereinbar sein.

Aus Art. 13 Abs. 6 der AVMD-Richtlinie ergibt sich, dass die nach Absatz 1 auferlegte Verpflichtung und die Anforderung an Mediendiensteanbieter, die Zielgruppen in anderen Mitgliedstaaten ansprechen, vgl. Art. 13 Abs. 2, nicht für Mediendiensteanbieter mit geringem Umsatz oder geringem Publikum gelten. Die Mitgliedstaaten können auch von solchen Verpflichtungen oder Anforderungen absehen, wenn diese aufgrund der Art oder des Themas der audiovisuellen Mediendienste nicht durchführbar oder nicht gerechtfertigt sind.

3.1.3. Regelungen in anderen Ländern

Die Rechtsgrundlage der AVMD-Richtlinie gemäß Artikel 13 Absatz 2 zur Einführung eines Kulturbeitrags wurde in einer Reihe von EU-Mitgliedstaaten verwendet. Die Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) liefert in ihrem Bericht IRIS Plus 2022-2: Investitionen in europäische Werke: die Verpflichtungen für VOD-Anbieter, Straßburg, September 2022, einen umfassenden Überblick über die nationalen Systeme zur Umsetzung von Artikel 13 Absatz 2 der AVMD-Richtlinie, siehe nachstehende Tabelle 1.

Dem Bericht zufolge haben 14 Mitgliedstaaten (neben Dänemark) Beitragspflichten für Anbieter audiovisueller Mediendienste auf Abruf eingeführt bzw. sind dabei, sie einzuführen. Die Beitragspflicht kann aus einer Investitionspflicht, einem finanziellen Beitrag zu einem Fonds-/Beihilferegelung oder einer Kombination aus beiden bestehen. Die Beitragssätze in den Systemen jedes Landes werden auf der Grundlage der gesamten oder eines Teils des Jahreseinkommens der betroffenen Mediendiensteanbieter festgelegt und variieren zwischen den Ländern erheblich – sowohl in Bezug darauf, was in die Berechnung des relevanten Einkommens einbezogen wird, als auch in Bezug auf die verwendeten Beitragssätze.

Tabelle 1

Überblick über die nationalen Regelungen zur Umsetzung von Artikel 13 Absatz 2 der AVMD-Richtlinie				
	Beitragsverpflichtung*	**Investitionspflicht* (Produktion und/oder Erwerb von Rechten)**	**Entweder/ Oder-Modell**	**Sowohl/Als auch-Modell**
Land				
BE DE	--	Warten auf eine spezifische Regelung	--	--
BE VL	2 %	2 %	X	--
BE WA	0-2,2 %	0-2,2 %	X	--
CH	Unbekannter Prozentsatz	4 %	X	--
CZ	0,5 %	--	--	--
DE	1,8 bzw. 2,5 %	--	--	--
ES	5 %	5 %	X	X
FR	5,15 %	15-25 %	--	X
GR	1,5 %	1,5 %	--	X
HR	Unbekannter Prozentsatz	2 %	--	X
IE	Unbekannter Prozentsatz	--	--	--
IT	--	18 %	--	--
NL	--	4,5 %	--	--
PL	1,5 %	---	--	--
PT	1 bzw. 4 %	0,5-4 %	--	X
RO	3 bzw. 4 %	40 %	X	--

Hinweis: Die Liste gilt ab dem 22. September 2022 für EU- und EFTA-Länder.
*Die Grundlage für die Berechnung der Beitrags- und Investitionsverpflichtung ist von Land zu Land sehr unterschiedlich.
Quelle: Zusammenstellung von Daten des Kulturministeriums aus Investitionen in europäische Werke: die Pflichten der VOD-Anbieter, IRIS Plus, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg, September 2022

3.1.4. Überlegungen des Kulturministeriums und die vorgeschlagene Regelung

Auf der Grundlage der Medienvereinbarung vom 14. Juni 2023 wird vorgeschlagen, eine Kulturbeitragsregelung einzuführen, die eine finanzielle Beitragsverpflichtung mit einer Investitionsoption

kombiniert, die es ermöglichen wird, die Beitragsverpflichtung in Bezug auf das Engagement des Streamingdienstes für die Produktion von dänischen Inhalten und das dänische kreative Ökosystem auszugleichen. Die vorgeschlagene Regelung bedeutet, dass Mediendiensteanbieter, die audiovisuelle Mediendienste auf Abruf für Zielgruppen in Dänemark anbieten, verpflichtet sein werden, einen jährlichen finanziellen Beitrag von 2 % ihres Beitragsumsatzes in Dänemark aus den Diensten auf Abruf zu leisten. Es wird auch vorgeschlagen, dass Streamingdienstanbieter, die weniger als 5 % ihres Beitragsumsatzes in Dänemark in neue dänische Inhalte investieren, verpflichtet sein sollten, einen jährlichen Beitrag von 3 % zu zahlen, sodass diese Mediendiensteanbieter jährlich einen Kulturbeitrag von insgesamt 5 % zahlen. Das Gesamtziel der Regelung wird somit darin bestehen, die Produktion neuer dänischer audiovisueller Inhalte in Form von Filmen, Serien und Dokumentarfilmen zu fördern.

Es wird vorgeschlagen, die Investitionen in neue dänische Inhalte, die unter die Regelung fallen, zu beschränken, sodass die Investitionsmöglichkeit unmittelbar zur Verwirklichung der Ziele der Kulturbeitragsregelung beiträgt. Daher wird vorgeschlagen, dass nur Investitionen von Mediendiensteanbietern in die Produktion und Koproduktion neuer dänischer Filme, Serien und Dokumentationen in die Berechnung des jährlichen Investitionsvolumens der Mediendiensteanbieter einbezogen werden können.

Die vorgeschlagene Investitionsoption muss die Nutzung von Investitions- und Produktionsfinanzierungsmodellen, die heute zwischen Mediendiensteanbietern und Produktionsunternehmen usw. verwendet werden, unterstützen und in der Lage sein, die Entwicklung neuer Investitions- und Produktionsfinanzierungsmodelle in Zukunft zu berücksichtigen. Darüber hinaus soll die Investitionsoption dazu beitragen, dass hochwertige dänische Inhalte produziert werden. Die Investitionen, die für eine Aufnahme in Betracht kommen müssen, beschränken sich daher weitgehend auf alle Arten von Investitionen in die Produktion und Koproduktion neuer dänischer Inhalte, die u. a. Direktinvestitionen in Form von Produktionen, Koproduktionen und Erwerb von Rechten an Filmen, Serien oder Dokumentarfilmen umfassen können müssen.

Im Sinne des Gesetzentwurfs müssten dänische Inhalte als ein weit gefasstes Konzept verstanden werden, das audiovisuelle Inhalte innerhalb der Film-, Serien- und Dokumentargenres abdeckt, unabhängig davon, welcher Unterkategorie die Inhalte sonst unterliegen könnten, einschließlich z. B. Reality, Komödie

und Drama. Der Begriff des dänischen Inhalts müsste somit nicht Investitionen in Sport- und Nachrichtensendungen umfassen, die nicht unter die Genres Film, Serien und Dokumentarfilm fallen, die mit der Regelung gefördert werden sollen.

Die Investitionen müssen in neue dänische Filme, Serien und Dokumentarfilme getätigt werden. Dies bedeutet, dass Investitionen in Form von z. B. dem Erwerb von Senderechten für Neuproduktionen in die Regelung aufgenommen werden können, während Investitionen in Ausstrahlungsrechte für bereits bestehende Inhalte (z. B. beim Kauf sogenannter Rückkataloge von Produktionsunternehmen) nicht förderfähig wären, da sie außerhalb des Ziels liegen würden, die Produktion neuer Qualitätsinhalte sicherzustellen.

Die vorgeschlagene Investitionsmöglichkeit wird die Produktion neuer dänischer Qualitätsinhalte fördern und unterstützen, wobei dem Potenzial der internationalen Zusammenarbeit in den verschiedenen Produktionsstufen und dem Rahmen für den EU-Binnenmarkt Rechnung getragen wird. Es wird vorgeschlagen, dass die Investitionsmöglichkeit einen breiten Umfang haben sollte, um sowohl Investitionen in dänische lokale Inhalte als auch Produktionen mit großen Budgets und dänischen sowie europäischen Elementen anzuerkennen, die zur internationalen Verbreitung und Anerkennung europäischer Inhalte, einschließlich dänischer Qualitätsinhalte, beitragen können.

Daher wird vorgeschlagen, dass die von Mediendiensteanbietern getätigten Investitionen als Investitionen in dänische Inhalte im Sinne dieses Gesetzes angesehen werden können und daher in die Erfüllung der Investitionsmöglichkeit einbezogen werden können, wenn mindestens 75 % des Produktionsmaterials für in Europa produzierte Filme, Serien oder Dokumentarfilme auf Dänisch sind. Darüber hinaus muss mehr als die Hälfte des individuellen Produktionsbudgets in Dänemark ausgegeben werden, oder mehr als die Hälfte der Aufnahmen der einzelnen Produktion muss physisch in Dänemark stattfinden.

Es wird vorgeschlagen, die Investitionen von Mediendienstanbietern rechtzeitig zu messen, um dem tatsächlichen Investitionsniveau Rechnung zu tragen und die Risiken unangemessener Folgen, z. B. Verschiebungen des Starts der Produktion gegenüber der Erklärung der Mediendienstanbieter und der Berichterstattung über die Investitionen eines bestimmten Jahres zu verringern. Daher wird vorgeschlagen, dass Investitionen über einen Zeitraum von drei Jahren ausgeglichen werden können. Es wird davon ausgegangen, dass die Fähigkeit, das Investitionsniveau eines Dienstes über einen Zeitraum von

drei Jahren zu messen, die Möglichkeit flexibler Investitionen unterstützt, die mit der praktischen Realität der Produktion von Filmen und Serien, die häufig projektbasiert sind, zum Nutzen sowohl der Produzentenindustrie als auch der Anbieter audiovisueller Mediendienste auf Abruf ausgerichtet sind. Ferner wird vorgeschlagen, Mediendiensteanbietern methodische Freiheit in Bezug auf den Zeitpunkt zu gewähren, zu dem ihrer Ansicht nach jede Investition getätigt wurde, damit das System mögliche unterschiedliche Praktiken für die Buchführung von Mediendiensteanbietern über ihre Investitionen berücksichtigen kann.

Es wird vorgeschlagen, dass die Erlöse aus der Kulturbeitragsregelung (nach Änderung der Einnahmen aus Verhaltensreaktionen und Arbeitskräfteangebot) in den öffentlich-rechtlichen Pool und die Filmbeihilferegelungen gehen, die somit teilweise durch die Kulturbeitragsregelung finanziert werden. Die genaue Verteilung der Erlöse auf die jeweiligen Regelungen ist durch Beschluss festzulegen. Dadurch wird sichergestellt, dass die Verteilung nach Inkrafttreten der Kulturbeitragsregelung im Einklang mit der Medienvereinbarung für 2023-2026 flexibel und angemessen angepasst werden kann, wonach die Parteien des Vergleichs Folgendes vereinbaren: „20 % des Nettoerlöses der Regelung (nach Änderung der Einnahmen aus Verhaltensreaktionen und Arbeitskräfteangebot und Abzug der Kosten für die Verwaltung der Regelung) werden voraussichtlich zur Unterstützung öffentlich-rechtlicher Zwecke (Dokumentarfilme und Serien) und 80 % für Filmbeihilfezwecke (Filme und Dokumentarfilme) verwendet; die endgültige Verteilung wird von den Parteien des Vergleichs entschieden, sobald der Erlös bekannt ist. ”

Die Mediendiensteanbieter, die der vorgeschlagenen Verpflichtung zur Zahlung eines Kulturbeitrags unterliegen werden und ihren Verpflichtungen aus diesem Gesetz nachkommen, werden die Möglichkeit haben, in Zusammenarbeit mit einem unabhängigen Produzenten Unterstützung für die Produktion neuer dänischer audiovisueller Inhalte aus dem öffentlich-rechtlichen Pool und den Filmbeihilferegelungen zu beantragen. Dies gilt unabhängig davon, ob die betreffenden Mediendiensteanbieter in Dänemark oder einem anderen EU-Mitgliedstaat ansässig sind. Die vorgeschlagene Kulturbeitragsregelung bietet somit einen Anreiz für Mediendiensteanbieter, die Kulturbeiträge zahlen, in neue dänische audiovisuelle Inhalte zu investieren, da sie die Möglichkeit haben, eine Finanzierung für diesen Zweck zu beantragen. Die Regelung wird auch zur Förderung einer wirtschaftlich nachhaltigeren dänischen Produktion audiovisueller Inhalte beitragen, indem sichergestellt wird, dass diejenigen, die

durch die Verbreitung audiovisueller Inhalte in Dänemark einen wirtschaftlichen Nutzen erzielen, auch dazu beitragen, die künftige Produktion dänischer Inhalte sicherzustellen.

Die detaillierten Anforderungen und Bedingungen für die Gewährung von Beihilfen für die Produktion neuer dänischer Filme, Serien und Dokumentarfilme sind in den Bedingungen für Beihilfen für den öffentlich-rechtlichen Pool und die vom dänischen Filminstitut verwalteten Filmbeihilferegelungen festgelegt.

Es wird vorgeschlagen, dass die Regelung sowohl für Mediendiensteanbieter mit Sitz in Dänemark als auch Mediendiensteanbieter, die in anderen EU-Mitgliedstaaten niedergelassen sind, gelten soll, wenn ihre audiovisuellen Mediendienste auf Abruf an das dänische Publikum gerichtet sind. Die Kulturbeitragsregelung wird somit nicht zwischen Anbietern von Mediendiensten auf Abruf unterscheiden, die auf dem dänischen Markt tätig sind, sondern gewährleistet für diese Anbieter das gleiche Wettbewerbsumfeld in Bezug auf die Kulturbeitragsregelung, unabhängig davon, ob sie in Dänemark oder in einem anderen EU-Mitgliedstaat niedergelassen sind.

Um eine solche Regelung einzuführen, die auch für Mediendiensteanbieter mit Sitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat gilt, ist das Kulturministerium der Auffassung, dass eine Ergänzung in Abschnitt 9 Buchstabe a des Rundfunkgesetzes eingeführt werden muss, wonach es möglich sein muss, von Mediendiensteanbietern im Sinne von Abschnitt 9 Buchstabe a Absatz 1 zu verlangen, dass sie einen finanziellen Beitrag zur Produktion europäischer Werke gemäß der AVMD-Richtlinie leisten.

Um festzustellen, ob ein audiovisueller Mediendienst auf Abruf an ein dänisches Publikum gerichtet ist, wird vorgeschlagen, gemäß Erwägungsgrund 38 der AVMD-Richtlinie Indikatoren wie die Frage zu berücksichtigen, ob es Werbung oder sonstige Förderung gibt, die sich speziell an Kunden in Dänemark richtet, ob die Hauptsprache des audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf Dänisch ist und ob es sich um Inhalte oder kommerzielle Kommunikation handelt, die speziell auf das Publikum in Dänemark ausgerichtet ist.

Die vorgeschlagene Kulturbeitragsregelung umfasst Mediendiensteanbieter, die audiovisuelle Dienste auf Abruf anbieten, einschließlich der abonnementbasierten sogenannten Subscription SVOD-Dienste (Subscription Video on Demand) und der transaktionsbasierten sogenannten Transactional TVOD-

Dienste (Transactional Video On Demand). Entscheidend für die Bestimmung, ob die Dienstleistung als abonnementbasiert gilt, ist die Frage, ob den Verbrauchern bei der Registrierung ein kontinuierlicher Zugang zu der Dienstleistung für einen bestimmten Zeitraum gewährt wird. In diesem Zusammenhang ist eine monetäre oder sonstige Entschädigung für das Abonnement irrelevant. Dies bedeutet, dass Dienste, die beispielsweise Abonnements verwenden, für die die Verbraucher kein Geld zahlen, sondern stattdessen zustimmen, Werbung anzusehen oder ihre Daten als Ausgleich bereitzustellen, auch als abonnementbasierte Dienste im Sinne dieses Gesetzentwurfs gelten. Ebenso spielt es für TVOD-Dienste keine Rolle, ob der Ausgleich für den Zugang zum Inhalt des Dienstes monetärer Art ist oder ob der Verbraucher für den Zugang mit anderen Mitteln zahlt.

Der Kulturbeitrag von 2 oder 5 %, der von jedem Mediendiensteanbieter zu zahlen ist, wird auf der Grundlage des Bruttoumsatzes des Anbieters in Dänemark aus der Bereitstellung audiovisueller Inhalte auf seinem Mediendienst auf Abruf, einschließlich Abonnementeinnahmen, Transaktions- oder Mieteinnahmen, Werbeeinnahmen und Einnahmen aus dem Weiterverkauf des audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf in Abonnementprodukten anderer Unternehmen, festgelegt. Ausgehend von den Bruttoeinnahmen der erfassten Unternehmen wird ein einheitlicher Ausgangspunkt als Berechnungsgrundlage für alle Unternehmen sichergestellt. Mit der weit gefassten Definition des beitragswirksamen Umsatzes soll zum einen sichergestellt werden, dass die Regelung nicht nach ihrem angewandten Geschäftsmodell zwischen Anbietern unterscheidet und zum anderen das Umgehungsrisiko minimiert wird. So werden zum Beispiel Einnahmen aus dem Weiterverkauf audiovisueller Mediendienste auf Abruf in Abonnementprodukten anderer Unternehmen einbezogen, um zu vermeiden, dass Mediendiensteanbieter ihr Geschäftsmodell von z. B. Direktverkäufen an Verbraucher über abonnierte TV-Senderpakete eines anderen Unternehmens oder mobile Abonnements ändern können, wodurch der beitragspflichtige Umsatz minimiert und somit die Beitragspflicht vermieden wird.

Es wird vorgeschlagen, die Berechnungsgrundlage für den Kulturbeitrag nur auf den relevanten Umsatz der Mediendiensteanbieter in Dänemark gemäß Artikel 13 Absatz 3 der AVMD-Richtlinie zu beschränken, wonach sich der finanzielle Beitrag nur auf die in den Zielmitgliedstaaten erzielten Einnahmen stützt. In diesem Zusammenhang stellt die Beschränkung der Einnahmen in Dänemark ein angemessenes Gleichgewicht in Bezug auf die Tatsache dar, dass ein Teil der finanziellen Einnahmen aus dem Angebot eines audiovisuellen Mediendienstes

auf Abruf auf dem dänischen Markt auch zur weiteren Lebensfähigkeit des Marktes beiträgt, indem er die Produktion dänischsprachiger Filme, Spielfilmserien und Dokumentarfilme unterstützt.

Der Streamingmarkt entwickelt sich ständig weiter, und es entstehen ständig neue Arten von audiovisuellen Mediendiensten, um die Dienste optimal an die Bedürfnisse der Verbraucher anzupassen. Zum Beispiel bieten einige Mediendiensteanbieter bereits „gemischte“ Streamingprodukte an, die Zugang zu linearen audiovisuellen Mediendiensten bieten, d. h. „klassischen“ Fernsehkanälen, die von einem Mediendiensteanbieter für den gleichzeitigen Empfang von Programmen auf der Grundlage eines Zeitplans bereitgestellt werden, sowie den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten auf Abruf ermöglichen, bei denen der Verbraucher selbst aus dem Programmkatalog des Mediendiensteanbieters wählt, z. B. welches Programm oder welchen Film er wann sehen möchte.

Da mit dem Gesetzentwurf eine Beitragspflicht für Anbieter audiovisueller Mediendienste auf Abruf eingeführt werden soll, um die Produktion dänischer Filme, Serien und Dokumentarfilme zu fördern, wird die Berechnungsgrundlage keine Einnahmen aus linearen Programmen umfassen, auch wenn sie dem Verbraucher über einen audiovisuellen Mediendienst auf Abruf, z. B. durch eine Kaufoption auf derselben Plattform oder auf andere Weise, zur Verfügung gestellt werden. Der Umsatz mit traditionellen linearen Fernsehkanälen ist aufgrund der Fairness im Hinblick auf das Ziel des Gesetzentwurfs, d. h. sicherzustellen, dass diejenigen, die ihre Einnahmen durch die Verbreitung audiovisueller Inhalte in Dänemark erzielen, auch dazu beitragen, die künftige Produktion dänischer Inhalte sicherzustellen, befreit. Live-Sport- und Nachrichtensendungen, die mit dem Programm nicht gefördert werden sollen, werden im Allgemeinen als ein sowohl teurer als auch stark umsatzorientierter Teil der Inhalte auf den linearen Kanälen angesehen. Darüber hinaus wird allgemein davon ausgegangen, dass die linearen Mediendienste auf dem dänischen Markt über ihre Fernsehkanäle, die sich an ein dänisches Publikum richten, bereits angemessen zur Ausstrahlung und Produktion dänischer audiovisueller Inhalte beitragen. Diese Erwägung der Fairness wird durch den Erwägungsgrund 37 der AVMD-Richtlinie gestützt, in dem es heißt: „Fernsehveranstalter investieren momentan stärker in europäische audiovisuelle Werke als Anbieter von audiovisuellen Mediendiensten auf Abruf“. Ferner geht aus dem Erwägungsgrund hervor, dass „falls ein Zielmitgliedstaat sich entscheidet, einem der Rechtshoheit eines anderen Mitgliedstaats unterworfenen Fernsehveranstalter eine finanzielle Verpflichtung aufzuerlegen, sollte er daher unter gebührender Berücksichtigung des Grundsatzes der

Verhältnismäßigkeit die direkten Beiträge dieses Fernsehveranstalters zur Produktion europäischer Werke und zum Erwerb von Rechten an europäischen Werken — insbesondere Koproduktionen — berücksichtigen.“. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass die linearen Mediendienste auf dem dänischen Markt in einem Markt tätig sind, der von öffentlichen und staatlichen Betreibern dominiert wird, und dass die Einführung einer Kulturbeitragspflicht für diese Anbieter linearer Mediendienste ihre Marktstellung gegenüber den marktbeherrschenden Anbietern öffentlicher Dienste weiter behindern könnte. Vor diesem Hintergrund wird es nicht als notwendig oder verhältnismäßig angesehen, lineare Mediendienste einer Kulturbeitragspflicht zu unterwerfen.

Ebenso ist der vorliegende Gesetzentwurf nicht dazu bestimmt, Umsätze aus Sport- oder Nachrichtensendungen abzudecken, auch wenn diese dem Verbraucher über einen audiovisuellen Mediendienst auf Abruf, z. B. durch eine Kaufoption auf derselben Plattform oder auf andere Weise, zur Verfügung gestellt werden. Der Umsatz beschränkt sich somit auf die Bereitstellung audiovisueller Inhalte, einschließlich Filmen, Serien und Dokumentarfilmen, bei denen es sich auch um die Kategorien kreativer audiovisueller Inhalte handelt, die mit der Kulturbeitragsregelung gefördert werden sollen, und nicht die Bereitstellung von Sport- oder Nachrichtensendungen.

Einige lineare Fernsehkanäle nutzen Catch-up- oder Start-over-Dienste, bei denen zuvor ausgestrahlte Fernsehsendungen innerhalb eines bestimmten Zeitraums in einem linearen audiovisuellen Mediendienst angesehen werden können. Es gibt keine eindeutige Definition des Begriffs des Catch-up- oder Start-over-Dienstes und es hängt daher von einer spezifischen Beurteilung ab, ob diese Dienste de facto audiovisuelle Mediendienste auf Abruf darstellen, vgl. die vorgeschlagene Definition in Abschnitt 3 Nummer 2 und somit, ob die Einnahmen aus solchen Diensten unter den Begriff des beitragswirksamen Umsatzes fallen. Von zentraler Bedeutung für die Beurteilung, ob ein spezifischer Catch-up- oder Start-over-Dienst einen audiovisuellen Mediendienst auf Abruf darstellt, ist daher der Grad der Wahl der Nutzer im Verhältnis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Nutzer das zuvor linear ausgestrahlte Programm sehen kann.

Es wird sofort davon ausgegangen, dass Einnahmen aus einem Catch-up- oder Start-over-Dienst, bei dem der Nutzer das Programm nur innerhalb der Sendezeit des Programms oder in enger Verbindung mit der Programmplanung im Fernsehprogramm starten kann, nicht durch den beitragswirksamen Umsatz abgedeckt werden, da der Dienst es

tatsächlich nicht erlaubt, das Programm zu einer vom Nutzer gewählten Zeit anzuzeigen, vgl. die vorgeschlagene Definition in Abschnitt 3 Nummer 2. Bei der Beurteilung, ob es sich um einen Dienst handelt, bei dem der Nutzer das Programm nur von Anfang an innerhalb der Sendezeit des Programms oder in enger Verbindung mit der Programmplanung im Fernsehprogramm starten kann, kann der Schwerpunkt auf anerkannte Industriestandards gelegt werden, einschließlich der Frage, ob der Dienst Inhalte für bis zu sieben Tage nach der Programmplanung im Fernsehprogramm zur Verfügung stellt. Die Einhaltung eines solchen Industriestandards könnte daher bedeuten, dass der Dienst das Programm in engem Zusammenhang mit der Programmplanung in der Fernsehsendung zur Verfügung stellt.

Darüber hinaus wird vorgeschlagen, dass Umsätze, die von Anbietern audiovisueller Mediendienste auf Abruf erzielt werden, im Sinne des vorgeschlagenen Abschnitts 3 Nr. 2, durch bloße Umverteilung anderer audiovisueller Mediendienste auf Abruf vom Beitragsumsatz ausgeschlossen werden. Dabei könnte es sich beispielsweise um den Umsatz handeln, der von einem Anbieter audiovisueller Mediendienste auf Abruf, Unternehmen A, durch Umverteilung und Bereitstellung des Zugangs zu einem audiovisuellen Mediendienst auf Abruf von Unternehmen B über die Plattform von Unternehmen A generiert wird. Die Freistellung sieht vor, dass Anbieter nicht verpflichtet sind, Kulturbeiträge für Gewinne aus Diensten zu entrichten, für die sie nicht redaktionell verantwortlich sind und daher keine Anbieter im Sinne dieses Gesetzentwurfs sind.

Mit dem Gesetzentwurf wird ein Satz für den Kulturbeitrag von 2 bzw. 5 % des Beitragsumsatzes in Dänemark eingeführt. Aus Art. 13 Abs. 2 der AVMD-Richtlinie ergibt sich unmittelbar, dass die Mitgliedstaaten den Mediendiensteanbietern eine Verpflichtung auferlegen können, solche finanziellen Beiträge zu leisten, die verhältnismäßig und nichtdiskriminierend sein müssen. Dieses unionsrechtliche Erfordernis der Verhältnismäßigkeit impliziert, dass es keine Diskrepanz zwischen dem Zweck des Rechtsakts, d. h. der Absicht, die Produktion neuer dänischer Filme, Serien und Dokumentarfilme zu fördern, und den zur Erreichung dieses Zwecks verwendeten Mitteln, d. h. der Verpflichtung, einen Beitrag in Höhe von 2 bzw. 5 % zu leisten, je nach Engagement des Mediendiensteanbieters für Investitionen in das dänische kreative Ökosystem geben darf.

Dänemark ist ein kleiner Sprachraum, und der Markt für dänischsprachige Inhalte ist dementsprechend begrenzt. Daher wird davon ausgegangen, dass eine Beitragspflicht einem objektiven Ziel dient, um die Produktion neuer dänischer Inhalte

zu gewährleisten und damit zur kulturellen und sprachlichen Vielfalt in Europa beizutragen. Mit beträchtlicher Unsicherheit schätzt das Kulturministerium, dass die Kulturbeitragsregelung mit einem Beitragssatz von 2 bzw. 5 % zu einem Erlös von etwa 103 Mio. DKK pro Jahr führen wird, was einem Erlös von etwa 98 Mio. DKK pro Jahr nach Änderung der Einnahmen aus Verhaltensreaktionen und Arbeitskräfteangebot entspricht. Im Vergleich dazu leistet das Dänische Filminstitut 2023 einen Beitrag von staatlicher Seite mit einem Gesamtbudget von rund 420 Mio. DKK pro Jahr (für alle Beihilferegelungen, einschließlich des öffentlich-rechtlichen Pools und der Filmbeihilferegelungen), um die Produktion neuer dänischer Inhalte sicherzustellen. Zum weiteren Vergleich werden die zentralen, kommerziellen und linearen Mediendiensteanbieter auf dem dänischen Markt schätzungsweise rund 500 Millionen DKK in dänische audiovisuelle Inhalte investieren. Die erwarteten Einnahmen aus der Kulturbeitragsregelung mit einem Beitragssatz von 2 bzw. 5 % stehen daher in einem angemessenen Verhältnis zur angestrebten Gesamtbeihilfeintensität in diesem Gebiet zur Förderung der Produktion neuer dänischer Filme, Serien und Dokumentarfilme.

Die Beitragssätze der vorgeschlagenen Kulturbeitragsregelung dürften daher im Vergleich zu den staatlichen Beihilfen und Investitionen von linearen Mediendiensteanbietern in diesem Bereich zu relativ begrenzten Erlösen führen.

Nach Auffassung des Kulturministeriums ist die Beitragspflicht auch im Zusammenhang mit der Möglichkeit zu sehen, in diesem Bereich staatliche Beihilfen zu erhalten, wodurch die Beitragspflicht für Anbieter audiovisueller Mediendienste auf Abruf im Allgemeinen verringert wird. Vor diesem Hintergrund wird davon ausgegangen, dass es keine Diskrepanz zwischen der Höhe der geschätzten Erlöse, die sich aus den vorgeschlagenen Beitragssätzen von 2 bzw. 5 % ergeben, und dem Ziel der Förderung dänischer Filme, Serien und Dokumentarfilme gibt. Die Beitragssätze werden somit u. a. unter Berücksichtigung dieser Faktoren insgesamt als nicht unverhältnismäßig bewertet.

Es sei darauf hingewiesen, dass die Beitragssätze von 2 bzw. 5 % im Allgemeinen der Höhe der Kulturbeitragssätze und der Arten der Kulturbeitragsregelungen entsprechen, die in den anderen EU-Mitgliedstaaten eingeführt wurden oder eingeführt werden, wobei jedoch große Unterschiede bei den Annahmen und der Grundlage für die Erhebung der Systeme von verschiedenen Ländern bestehen, sowie große Unterschiede darin, ob die Regelungen nur eine Beitragsverpflichtung, eine Investitionsverpflichtung oder eine Kombination aus beiden beinhalten. Zur Veranschaulichung: Die Beitragssätze in Frankreich und Spanien belaufen sich auf

5,15 % bzw. 5 % und liegen damit über den vorgeschlagenen dänischen Beitragssätzen.

Es wird vorgeschlagen, dass die Kulturbeitragsregelung nur für Mediendiensteanbieter gilt, die einen Jahresumsatz von mehr als 15 Mio. DKK erzielen.

Diese Einschränkung erfolgt gemäß Artikel 13 Absatz 6 der AVMD-Richtlinie, in dem es heißt: „[...] und die Anforderung gemäß Absatz 2 an Mediendiensteanbieter, die auf Zuschauer im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats abzielen, gelten nicht für Mediendiensteanbieter mit geringen Umsätzen oder geringen Zuschauerzahlen.“. Der Begriff „geringer Umsatz“ wird in den Leitlinien der Kommission gemäß Artikel 13 Absatz 7 der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste zur Berechnung des Anteils europäischer Werke an Abrufkatalogen und zur Definition des Begriffs „geringe Zuschauerzahlen und geringe Umsätze“ (2020/C 223/03), Abschnitt III.3, in dem auf die Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen Bezug genommen wird, präzisiert. Daraus folgt, dass Unternehmen mit derselben Umsatzschwelle wie Kleinstunternehmen, d. h. Unternehmen mit einem Jahresumsatz von höchstens 2 Mio. EUR, auch unter Berücksichtigung des Umsatzes von Partnerunternehmen oder verbundenen Unternehmen, von der vorgeschlagenen Beitragsverpflichtung ausgenommen werden sollten, es sei denn, die Einbeziehung dieser Unternehmen ist erforderlich und angemessen.

Darüber hinaus wird vorgeschlagen, dass die Kulturbeitragsregelung nicht für Mediendiensteanbieter mit geringen Zuschauerzahlen, definiert als eine Zuschauerzahl von weniger als 1 % der Gesamtzahl der Nutzer audiovisueller Mediendienste, auf dem dänischen Markt darstellt. Die Berechnungsmethode für die Gesamtzahl der Nutzer audiovisueller Mediendienste auf Abruf auf dem dänischen Markt ist noch nicht festgelegt. Das Kulturministerium wird eine Methodik für die konkrete Berechnung der Gesamtzahl der Nutzer audiovisueller Mediendienste auf dem dänischen Markt festlegen.

Diese Einschränkung erfolgt gemäß Artikel 13 Absatz 6 der AVMD-Richtlinie, in dem es heißt: „[...] und die Anforderung gemäß Absatz 2 an Mediendiensteanbieter, die auf Zuschauer im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats abzielen, gelten nicht für Mediendiensteanbieter mit geringen Umsätzen oder geringen Zuschauerzahlen.“. Der Begriff „geringe Zuschauerzahlen“ wird in den Leitlinien der Kommission gemäß Artikel 13 Absatz 7 der

Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste zur Berechnung des Anteils europäischer Werke in Abrufkatalogen und zur Definition der Begriffe „geringe Zuschauerzahl“ und „geringe Zielgruppe“ (2020/C 223/03), Abschnitt III.4, beschrieben, in dem der Begriff „geringe Zuschauerzahl“ anstelle von „geringer Zielgruppe“ verwendet wird. Aus den Leitlinien ergibt sich, dass Anbieter mit einem Zuschaueranteil von weniger als 1 % in einem bestimmten Mitgliedstaat davon ausgehen sollten, dass sie eine geringe Zielgruppe für audiovisuelle Mediendienste auf Abruf haben. Daraus folgt, dass der Schwellenwert eine begrenzte Inanspruchnahme der Dienste der betreffenden Anbieter auf den relevanten nationalen Märkten widerspiegelt, sodass die Europäische Kommission es u. a. für angemessen hält, diese Mediendiensteanbieter von der Verpflichtung, die auf der Grundlage von Artikel 13 Absatz 2 der AVMD-Richtlinie auferlegt werden kann, zu befreien.

Nach Ansicht des Kulturministeriums sollten Mediendiensteanbieter mit einem Jahresumsatz oder einer Zahl von Nutzern, die unter den vorgeschlagenen Schwellenwerten liegen, von der Beitragspflicht ausgenommen werden, um zu vermeiden, dass diese kleineren Unternehmen und Unternehmen mit einer derzeit begrenzten Präsenz auf dem dänischen Markt unnötig betroffen sind und neue Betreiber daran gehindert werden, auf den Markt zu gelangen.

Siehe auch Abschnitte 2-6 des Gesetzentwurfs und die einschlägigen spezifischen Bemerkungen.

3.2. Verwaltung der Kulturbeitragsregelung

3.2.1. Bestehendes Recht

Derzeit gibt es keine Verordnungen, die die Verwaltung einer Kulturbeitragsregelung, die Registrierungs- oder Meldepflichten für Mediendiensteanbieter in dieser Hinsicht beinhaltet, gestatten.

3.2.2. Überlegungen des Kulturministeriums und die vorgeschlagene Regelung

Die Agentur für Kultur und Paläste verwaltet eine Reihe von Förderprogrammen im Bereich des Kulturministeriums, u. a. als Sekretariat des Medienausschusses, des Rundfunk- und Fernsehrates und der dänischen Kunststiftung. Die Agentur verfügt daher über umfangreiche Erfahrungen mit der Verwaltung von Finanzhilfen, und ihr Verwaltungssystem wird als geeignet angesehen, eine Regelung wie die hier vorgeschlagene zu verwalten.

Da die Agentur Sekretariatsdienste für den Rundfunk- und Fernsehrat, der u. a. die allgemeine Aufsicht audiovisueller Mediendienste auf Abruf ausübt, erbringt, verfügt die Agentur über Mitarbeiterkompetenzen und Kenntnis der Gruppe der Betreiber, die unter die vorgeschlagene Regelung fallen werden. Daher wird vorgeschlagen, dass die Agentur für Kultur und Paläste die Kulturbeitragsregelung verwaltet.

Es wird vorgeschlagen, eine Verpflichtung für die betroffenen Mediendiensteanbieter einzuführen, sich bei der Agentur für Kultur und Paläste zu registrieren und der Agentur Jahresberichte über ihren Beitragsumsatz und ihre Investitionen in neue dänische Inhalte in Dänemark zu übermitteln.

Das dänische Kulturministerium hält ein Registrierungssystem für angemessen, da die betroffenen Mediendiensteanbieter auf diese Weise über die für sie geltenden Vorschriften informiert werden und gleichzeitig eine Grundlage für die Identifizierung der Anbieter von audiovisuellen Programmen auf Abruf, die der Pflicht zur Zahlung von Kulturbeiträgen unterliegen, geschaffen wird und somit eine Grundlage für die Überwachung des Systems durch die dänische Agentur für Kultur und Paläste. Darüber hinaus wird die vorgeschlagene Registrierungspflicht als die administrativ am wenigsten teure Weise angesehen, um die Kenntnisse innerhalb der Agentur für Kultur und Paläste der Mediendiensteanbieter, die unter die Kulturbeitragsregelung fallen, sicherzustellen, da es eine unverhältnismäßig belastende Verwaltungsaufgabe für die Agentur für Kultur und Paläste wäre, diese Registrierung auf der Grundlage von Öffentlichkeitsarbeit unter allen potenziellen Betreibern auf dem dänischen Markt durchzuführen.

Mit der Registrierung ist keine eigenständige Rechtswirkung verbunden, da die Registrierung keinen Einfluss darauf hat, ob ein Mediendiensteanbieter der kulturellen Beitragszahlungspflicht unterliegt. Daher ist der einzige Zweck der Registrierung die Verwaltung der Regelung durch die Agentur für Kultur und Paläste.

Darüber hinaus ist es für die Verwaltung der Regelung und die Berechnung der Höhe des Beitrags erforderlich, dass die Agentur für Kultur und Paläste Zugang zu den Erklärungen über den beitragswirksamen Umsatz der Mediendiensteanbieter und jede Art von Investitionen in neue dänische Inhalte hat. Dies erfordert die Verpflichtung der Mediendiensteanbieter, jährlich eine Erklärung über den Beitragsumsatz im letzten Kalenderjahr und das gedeckte Investitionsvolumen in Dänemark zu melden, da diese Informationen in der Regel wirtschaftlich sensibler Natur sind und nicht öffentlich zugänglich sind.

In Bezug auf die Erklärung der Anbieter von Streamingdiensten auf Abruf und die Trennung ihrer unterschiedlichen Einnahmen wird davon ausgegangen, dass Mediendiensteanbieter für die Preisgestaltung ihrer Streamingprodukte einen gewissen Überblick über das Ausmaß ihrer unterschiedlichen Einnahmequellen haben. Es wird jedoch auch davon ausgegangen, dass es in der Praxis der Unternehmen in diesem Bereich zu einem großen Unterschied kommen kann, und der Gesetzentwurf sieht daher methodische Freiheit für die Anbieter bei der Berechnung vor, vorausgesetzt, die Aufstellung muss sich an die Rechnungslegungsgrundsätze halten, die von den zuletzt genehmigten Abschlüssen des Unternehmens oder dem dänischen Finanzausweisgesetz, vgl. den vorgeschlagenen Abschnitt 8 Absatz 2, angewandt werden.

In Bezug auf die Ermittlung des Beitragsumsatzes durch die Mediendiensteanbieter ist das Kulturministerium der Ansicht, dass die Mehrheit der betroffenen Mediendiensteanbieter groß genug sind, dass von ihnen erwartet werden kann, dass sie Abschlussprüfer haben, die ihre Rechnungslegung regelmäßig prüfen, was bedeutet, dass es möglich sein wird den Beitragsumsatz und die Höhe der Investitionen zu überwachen und zu überprüfen. Es wird daher als unnötig erachtet, die Meldung der Erklärung zu verlangen, um die vollständige Prüfung der Finanzrechnung abzuwarten, um einen wahren Überblick über den Umsatz zu erhalten.

Außerdem wird eine Vorschrift, wonach die Jahresabschlüsse vor der Meldung des Umsatzes und des Investitionsniveaus geprüft werden müssen, nicht als angemessen angesehen, da dies bedeuten würde, dass die jährlichen Einnahmen aus dem Kulturbeitrag und damit die Höhe der ausschüttungsfähigen Mittel für dänische Unternehmen frühestens im dritten Quartal des Ausschüttungsjahres bekannt wären. Darüber hinaus gelten unterschiedliche Standards für die Vorlage von Jahresabschlüssen in allen Mitgliedstaaten in der EU, was auch Herausforderungen bei der Erstellung von Umsatzberichten im Laufe des Verteilungsjahres darstellen könnte. Dies könnte je nach EU-Mitgliedstaat, in dem sie niedergelassen sind, zu Verzerrungen in Bezug auf den Zeitpunkt der Erhebung für Mediendiensteanbieter führen.

Um die Gültigkeit der bei der Agentur für Kultur und Paläste eingereichten Erklärungen zu gewährleisten, wird daher vorgeschlagen, dass die Mediendiensteanbieter verpflichtet werden, ihren Erklärungen einen Prüfbericht eines Wirtschaftsprüfers beizufügen, aus dem mit hoher Sicherheit hervorgeht, dass die Erklärungen korrekt sind. Dies verringert auch die Notwendigkeit für die Agentur, die Erklärungen zu

überprüfen, da diese Überprüfung an akkreditierte unabhängige Prüfer ausgelagert wird.

Es wird vorgeschlagen, dass die Agentur für Kultur und Paläste auf der Grundlage von Angaben der betroffenen Mediendiensteanbieter die Beiträge der jeweiligen Anbieter berechnet und anschließend den betreffenden Unternehmen in Rechnung stellt.

Es wird vorgeschlagen, die detaillierten Vorschriften für die Verwaltung der Kulturbeitragsregelung durch Verordnung festzulegen. Es ist daher vorgesehen, dass das Kulturministerium ermächtigt wird, detaillierte Vorschriften über die Registrierung und Berichterstattung von Mediendiensteanbietern sowie über die digitale Kommunikation mit der Agentur für Kultur und Paläste festzulegen.

Die vorgeschlagene Genehmigung soll dazu genutzt werden, Vorschriften in Form einer Verordnung über die Registrierung der erfassten Mediendiensteanbieter, die zu übermittelnden Informationen und Fristen sowie detaillierte Vorschriften über Form, Verfahren, Inhalt der Berichterstattung und die Fristen für die Meldung von Jahresabschlüssen über den beitragswirksamen Umsatz, einschließlich der Anforderungen an die angewandten Prüfungsstandards und des Grads der Sicherheit der entsprechenden Prüfberichte, festzulegen.

Im Anschluss an den Vorschlag, die Agentur für Kultur und Paläste mit der Verwaltung der Kulturbeitragsregelung zu betrauen, wird es auch als angemessen erachtet, dieselbe Agentur mit Aufsichts- und Entscheidungsbefugnissen auszustatten. Die Agentur verfügt bereits über Mitarbeiterkompetenzen in den Bereichen Management, Zuschussverwaltung und Gerichtsverfahren im Bereich Medien, weshalb die Agentur für die Überwachung und Entscheidungsfindung gemäß diesem Gesetzentwurf als geeignet erachtet wird. Dies erfordert daher, dass die Agentur für Kultur und Paläste die Rechtsgrundlage für die Überwachung und Entscheidungsfindung über die Einhaltung der entsprechenden Gesetze und Vorschriften erhält, einschließlich der Überwachung der Zahlung des Kulturbeitrags durch die Mediendiensteanbieter und der Entscheidungsfindung, in Bezug auf die Mediendiensteanbieter der Beitragspflicht unterliegen, sowie des Umfangs des beitragspflichtigen Umsatzes und damit die Höhe des Kulturbeitrags jedes Mediendiensteanbieters.

Schließlich können die diesbezüglichen Entscheidungen der Agentur für Kultur und Paläste innerhalb von vier Wochen nach Erhalt dem Rundfunk- und Fernsehrat vorgelegt werden. Dadurch

wird sichergestellt, dass Mediendiensteanbieter einen administrativen Rechtsbehelf gegen die Entscheidungen der Agentur haben. Die Entscheidungen haben in der Regel finanzielle Auswirkungen auf die Anbieter. Das Kulturministerium ist der Auffassung, dass die Mehrheit der Entscheidungen, die die Agentur treffen wird, die Frage betreffen wird, ob bestimmte Mediendiensteanbieter der Beitragspflicht unterliegen, die korrekte Berechnung des erfassten Umsatzes usw. Die anstehenden Entscheidungsfälle werden sowohl rechtlicher als auch verwaltungstechnischer Art sein und besondere technische Erkenntnisse in diesem Bereich erfordern. Es wird davon ausgegangen, dass der Rundfunk- und Fernsehrat über diese technischen Kenntnisse verfügt, weshalb es als angemessen erachtet wird, den Rat als Beschwerdestelle für Entscheidungen der Agentur für Kultur und Paläste, die aufgrund dieses Gesetzes und auf Grundlage der im Rahmen dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften getroffen wurden, zu benennen.

Siehe auch Abschnitte 7-11 des Gesetzentwurfs und die einschlägigen spezifischen Bemerkungen.

3.3. Strafrechtliche Bestimmungen

3.3.1. Bestehendes Recht

Es gibt keine Verordnungen, die Sanktionen für die Nichteinhaltung von Verpflichtungen aus der Kulturbeitragsregelung vorsehen, da eine solche Regelung heute in Dänemark nicht geltend ist.

3.3.2. Überlegungen des Kulturministeriums und die vorgeschlagene Regelung

Um die Einhaltung der vorgeschlagenen Kulturbeitragsregelung zu gewährleisten und sicherzustellen, dass die Agentur für Kultur und Paläste die Regelung verwalten kann, hält es das Kulturministerium für angemessen, vorsätzliche und grob fahrlässige Verstöße gegen die Kernpflichten dieses Gesetzes für Mediendiensteanbieter mit einer Geldbuße zu bestrafen. Es ist daher vorgesehen, die Nichteinhaltung der vorgeschlagenen Registrierungs-, Berichterstattungs- und Informationspflichten sowie die Nichteinhaltung der Verpflichtung zur Zahlung von Kulturbeiträgen zu bestrafen. Sanktionen in Form finanzieller Sanktionen gelten im Verhältnis zum Verstoß gegen die vorgeschlagenen Bestimmungen, für die Sanktionen verhängt werden, als angemessen, insbesondere angesichts der Tatsache, dass grundsätzlich davon ausgegangen wird, dass die verantwortliche Person eine juristische Person ist.

Die Sanktion muss in einem angemessenen Verhältnis zu dem betreffenden Verstoß stehen. Das Ministerium für Kultur ist der Ansicht, dass das Ziel der Sanktion darin bestehen sollte, dass die Geldbußen so ausgelegt sind, dass sie geeignet sind, sicherzustellen, dass Mediendiensteanbieter den in diesem Gesetz vorgeschlagenen Beitrag von 2 % zahlen, vgl. den vorgeschlagenen Abschnitt 4 Absatz 1, den vorgeschlagenen Beitrag von 3 %, vgl. den vorgeschlagenen Abschnitt 4 Absatz 2, und dass die Mediendienste den Vorschriften über die Berichterstattung usw. entsprechen, die sich aus den Abschnitt 7 Abs. 1, 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 und 10 Abs. 2 ergeben.

Das Kulturministerium ist der Auffassung, dass die sanktionspflichtigen Bestimmungen im Allgemeinen in zwei Arten von Verpflichtungen unterteilt werden können, d. h. eine formellere Registrierungs-, Melde- und Offenlegungspflicht und eine substanziellere Verpflichtung zur Zahlung von Kulturbeiträgen. Es wird die Auffassung vertreten, dass ein Verstoß gegen die beiden Arten von Verpflichtungen nicht in gleicher Weise bestraft werden sollte, da zwischen der Schwere und den sozialen Auswirkungen des Verstoßes im Zusammenhang mit der Nichteinhaltung von Verpflichtungen, die die notwendige Verwaltung der Kulturbeitragsregelung ermöglichen, und der Umgehung einer materiellen Verpflichtung zur Zahlung eines finanziellen Beitrags zu einer staatlichen Beihilferegelung ein erheblicher Unterschied besteht.

Im Hinblick auf die Nichteinhaltung der Registrierungs- und Informationspflichten wird vorgeschlagen, um eine erhebliche Auswirkung der Geldbuße zu gewährleisten, dass die Festsetzung der Höhe der Geldbuße für juristische Personen nach dem Beitragsumsatz des rechtsverletzenden Unternehmens bestimmt wird, vgl. der vorgeschlagene Abschnitt 3 Nr. 4 im Jahr, in dem die Straftat begangen wurde. Für natürliche Personen wird vorgeschlagen, die Höhe der Geldbuße auf zwischen 10 000 DKK und ein monatliches Nettogehalt zum Zeitpunkt der Straftat festzusetzen.

Es wird vorgeschlagen, dass die Höhe der Geldbußen für die Umgehung der Verpflichtung zur Entrichtung von Kulturbeiträgen, vgl. Abschnitt 4 Absatz 1 und 2, der Praxis der Berechnung von Standardbußgeldern in Strafverfahren im Zusammenhang mit Steuern oder Mehrwertsteuern entspricht, bei denen es sich um Geldbußen für vorsätzliche oder grob fahrlässige Verstöße gegen das Steuer- und Abgabenrecht handelt, die nach Standardsätzen (tarifliche Geldbußen) vor etwaigen Aufschlägen aufgrund erschwerender Umstände und Abzüge aufgrund mildernder Umstände nach den Abschnitten 81 und 82 des Strafgesetzbuches

berechnet werden. Aus dem Konsolidierungsgesetz Nr. 283 vom 2. März 2022 des Steuerkontrollgesetzes Abschnitt 82 Abs. 1 und dem Konsolidierungsgesetz Nr. 1021 vom 26. September 2019 des Mehrwertsteuergesetzes (MwStG), Abschnitt 81 Abs. 3 ergibt sich u. a., dass die vorsätzliche Betrugshandlung des Schatzamtes mit einer Geldstrafe oder Freiheitsstrafe geahndet wird. Die Methode zur Berechnung von Geldbußen wird durch die Rechtsprechung festgelegt und in Den juridiske vejledning 2023-1 (Der Rechtsleitfaden 2023-1), Abschnitt A.C. 3.5.2.1 beschrieben. Berechnung von Standardbußgeldern in Steuer-, Mehrwertsteuer- und Lohnsteuerstrafsachen, in denen die Wahrnehmung der derzeitigen Praxis durch die Steuerverwaltung zum Ausdruck gebracht wird. Bei Verstößen gegen die Rechtsvorschriften über Steuern, Mehrwertsteuer und Lohnsteuer und das Inkassogesetz ergibt sich aus dem Rechtsleitfaden, dass die Höhe der Geldbuße im Fall einer vorsätzlichen Hinterziehung und wenn die verantwortliche Person eine juristische Person ist, auf das Doppelte des Gesamtbetrags berechnet wird. Gleiches gilt, wenn die verantwortliche Person eine natürliche Person und die Hinterziehung vorsätzlich ist, wenn die Hinterziehung 250 000 DKK nicht übersteigt. Bei grober Fahrlässigkeit entspricht die Geldbuße dem Gesamtbetrag der Hinterziehung. Für den Teil der Hinterziehung, der 60 000 DKK nicht überschreitet, wird die Geldbuße nur als Gesamtbetrag berechnet, der bei vorsätzlicher Hinterziehung hinterzogen wird, und als die Hälfte des bei grober Fahrlässigkeit hinterzogenen Betrags.

Die Festlegung der Sanktion wird weiterhin auf der spezifischen Beurteilung aller Umstände des Falles durch die Gerichte in den Einzelfällen beruhen, und die angegebene Höhe der Sanktionen kann nach oben oder unten geändert werden, wenn im konkreten Fall erschwerende oder mildernde Umstände vorliegen, vgl. die allgemeinen Vorschriften über die Bestimmung der Strafe in Kapitel 10 des Strafgesetzbuchs.

Siehe auch Abschnitt 12 des Gesetzentwurfs und die einschlägigen spezifischen Bemerkungen.

4. Verhältnis zu den internationalen Beziehungen Dänemarks

Im Namen Dänemarks ist die Regierung dem OECD-Übereinkommen über die Besteuerung der digitalen Wirtschaft vom 8. Oktober 2021 beigetreten, in dem unter anderem festgelegt wird, dass das multilaterale Übereinkommen, das auf der Grundlage des OECD-Übereinkommens ausgehandelt wurde, „sämtliche Steuern auf digitale Dienstleistungen und ähnliche einschlägige Maßnahmen im Hinblick auf sämtliche Unternehmen

aufzuheben, und sie verpflichten, künftig keine solchen Maßnahmen mehr einzuführen.“ Der Status des OECD-Abkommens ist eine politische Erklärung.

Das OECD-Abkommen sieht ferner vor, dass Dänemark Folgendem zustimmt: „Ab dem 8. Oktober 2021 und bis zum 31. Dezember 2023 oder bis zum Inkrafttreten des multilateralen Übereinkommens, je nachdem, was früher eintritt, werden keine neu erlassenen Steuern auf digitale Dienstleistungen oder andere einschlägige ähnliche Maßnahmen von Unternehmen erhoben.“

Darüber hinaus hat die Regierung im Namen Dänemarks auch die Folgeerklärung vom 11. Juli 2023 zum OECD-Abkommen gebilligt. Diese Folgeerklärung hat auch den Status einer politischen Erklärung.

In dieser Folgeerklärung heißt es, dass Dänemark sich verpflichtet, im Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 oder bis zum Inkrafttreten des multilateralen Übereinkommens, je nachdem, was früher eintritt, keine Steuern für digitale Dienste oder andere einschlägige ähnliche Maßnahmen zu erheben, wenn mindestens 30 Länder, in denen mindestens 60 % der Muttergesellschaften der erfassten Konzerne ansässig sind, das multilaterale Übereinkommen bis Ende 2023 unterzeichnen. Die Verpflichtung kann bis zum 31. Dezember 2025 oder bis zum Inkrafttreten des multilateralen Übereinkommens, je nachdem, was früher eintritt, verlängert werden, wenn davon ausgegangen wird, dass ausreichende Fortschritte im Hinblick auf das Inkrafttreten des multilateralen Übereinkommens erzielt wurden.

Der vorgeschlagene Kulturbeitrag verstößt nicht unmittelbar gegen das OECD-Übereinkommen oder die Absichten, die er im Zusammenhang mit den Verhandlungen über das multilaterale Übereinkommen festlegt.

Das multilaterale Übereinkommen liegt noch nicht in endgültiger Form vor, sodass der genaue Wortlaut und der Umfang der Verpflichtung noch nicht endgültig festgelegt wurden.

5. Finanzielle Auswirkungen und Auswirkungen der Umsetzung für den öffentlichen Sektor

Bei erheblicher Unsicherheit wird der Kulturbeitrag Schätzungen zufolge zu Jahreserlösen nach Umsatzveränderungen aus Verhaltensreaktionen und Arbeitskräfteangebot in Höhe von rund 98 Mio. DKK führen. Im Jahr 2024 gibt es keine geschätzten finanziellen Auswirkungen, da der Kulturbeitrag erst 2025 erhoben

wird. Es wird geschätzt, dass die betroffenen Mediendiensteanbieter jährlich rund 103 Millionen DKK für den separaten Kulturbeitrag zahlen. Der Kulturbeitrag wird gleichzeitig mit einer gewissen Unsicherheit geschätzt, was zu niedrigeren Erlösen nach Abschnitt 38 des Finanzgesetzes führt. Die abgeleiteten niedrigeren Erlöse nach Abschnitt 38 des Finanzgesetzes werden auf 5 Millionen DKK an Steuern und Abgaben geschätzt. Steuern und Abgaben spiegeln vor allem einen Arbeitsangebotseffekt wider.

Es wird erwartet, dass 20 % der Erlöse nach Umsatzänderungen aus Verhaltensreaktionen sowie Arbeitskräfteangebot und Verwaltungskosten im Zusammenhang mit der Regelung für einen öffentlichen Dienstleistungspool und 80 % zur Erhöhung der Subventionen für dänische Filme verwendet werden. Die endgültige Verteilung wird von den Parteien des Vergleichs entschieden, wenn die Erlöse bekannt sind.

Es wird davon ausgegangen, dass der Kulturbeitrag gemäß Abschnitt 6 des Gesetzes Nr. 149 vom 10. April 1922 über Einkommens- und Grundsteuer an den Staat in der geänderten Fassung als Betriebskosten bei der Bestimmung des steuerpflichtigen Einkommens der betroffenen Mediendiensteanbieter, die in Dänemark der vollen oder begrenzten Steuerpflicht unterliegen, abzugsfähig ist.

Es wird davon ausgegangen, dass der Gesetzentwurf Auswirkungen auf den Staat hat, da die Einführung der Kulturbeitragsregelung neue Verwaltungsaufgaben für die Agentur für Kultur und Paläste und neue Aufgaben für den Rundfunk- und Fernsehrat umfasst, dessen Sekretariatsdienste von der Agentur für Kultur und Paläste erbracht werden. Es wird geschätzt, dass die damit verbundenen Kosten bis zu drei VZÄ ausmachen, die aus bis zu zwei VZÄ für die Verwaltung der Regelung durch die Agentur und bis zu einem VZÄ für die Bearbeitung von Beschwerden durch den Rundfunk- und Fernsehrat bestehen. Der Gesetzentwurf wird auch als Auswirkungen auf den Staat in Form einer erwarteten erhöhten Zahl von Beihilfeanträgen bewertet, die vom dänischen Filminstitut (DFI) im Zusammenhang mit der Durchführung der Filmbeihilferegelungen bearbeitet werden sollen. Es wird geschätzt, dass die Kosten dafür bis zu einem VZÄ betragen. Das dänische Filminstitut wird weiterhin in der Lage sein, bis zu 3 % der an den öffentlich-rechtlichen Pool verteilten Mittel zu verwenden, was der Art und Weise entspricht, wie der Pool heute verwaltet wird. Die öffentlichen Verwaltungskosten im Zusammenhang mit der Verwaltung des Kulturbeitrags und der Bearbeitung potenzieller Rechtsbehelfe werden durch den Kulturbeitrag gedeckt.

Die überwiegende Mehrheit der Kommunikation durch die Agentur für Kultur und Paläste mit Marktbetreibern erfolgt bereits digital. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass das Kulturministerium Vorschriften über die schriftliche digitale Kommunikation und die Nutzung bestimmter IT-Systeme festlegen kann, weshalb davon ausgegangen wird, dass er keine Auswirkungen auf die IT-Implementierung hat.

Es wird davon ausgegangen, dass der Gesetzentwurf keine Auswirkungen auf die Regionen oder Gemeinden hat.

Der Gesetzentwurf bedeutet nicht, dass die Agentur für Kultur und Paläste in der Lage sein muss, Informationen aus Registern oder IT-Systemen, die von anderen Behörden betrieben werden, zu erheben oder zu verarbeiten.

Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit den sieben Grundsätzen der digitalen Gesetzgebung. Der Gesetzentwurf enthält einfache und klare Vorschriften nach Grundsatz 1. Bei der Ausarbeitung des Gesetzentwurfs wurde der Schwerpunkt auf die Förderung der digitalen Kommunikation zwischen der Agentur für Kultur und Paläste und Unternehmen im Zusammenhang mit den Registrierungs- und Meldepflichten der Mediendiensteanbieter sowie auf die Technologieneutralität in der Verordnung gemäß Grundsatz 2 gelegt. Die digitale Kommunikation, die im Gesetzentwurf die Rechtsgrundlage für die Festlegung detaillierter Vorschriften des Kulturministeriums bildet, wird voraussichtlich durch die Nutzung bestehender öffentlicher Infrastrukturen, z. B. Digital Post, möglich sein, weshalb der Gesetzentwurf mit Grundsatz 6 übereinstimmt. Darüber hinaus bildet der Gesetzentwurf die Rechtsgrundlage für die Agentur für Kultur und Paläste, dieses Gesetz auf der Grundlage der gemeldeten Unternehmensdaten zu überwachen, die durch mit hoher Sicherheit abgegebene Erklärungen von Wirtschaftsprüfern gemäß Grundsatz 7 zur Verhinderung von Betrug und Fehlern ergänzt werden. Die übrigen Grundsätze werden für den Gesetzentwurf nicht als relevant angesehen.

Es wird davon ausgegangen, dass es keine administrativen Auswirkungen auf die mit Abschnitt 5 des Gesetzentwurfs verbundene Schuldenerhebungsstelle gibt, da die Agentur für Kultur und Paläste bereits als Gläubiger in der dänischen Schuldenerhebungsstelle eingerichtet wurde und alle neuen Arten von Forderungen im Rahmen der bestehenden Gläubigerverträge bearbeitet werden können. Es wird davon ausgegangen, dass der Gesetzentwurf nur sehr begrenzte Auswirkungen auf die Kette von Strafverfahren hat und daher im Justizministerium keine zusätzlichen Kosten mit sich bringt.

6. Finanzielle und administrative Auswirkungen auf die Wirtschaft usw.

Das Kulturministerium schätzt, dass bis zu 50 Mediendiensteanbieter in die Kulturbeitragsregelung einbezogen werden.

Mit erheblicher Unsicherheit und insgesamt werden die wirtschaftlichen Auswirkungen des Gesetzes auf die Mediendiensteanbieter auf jährlich 103 Mio. DKK an Kulturbeiträgen geschätzt.

Der Gesetzentwurf führt zu geringen Verwaltungsumwandlungskosten für Mediendiensteanbieter, die sich bei der Agentur für Kultur und Paläste registrieren lassen.

Der Gesetzentwurf hat geringere administrative Auswirkungen auf die Mediendiensteanbieter im Zusammenhang mit der Berechnung und jährlichen Berichterstattung über ihren Beitragsumsatz und ihre Investitionen in neue dänische Inhalte, unter anderem durch die Zahlung der Kosten für die Rechnungsprüfung im Zusammenhang mit der Berichterstattung. Mediendiensteanbieter, die das Kalenderjahr nicht als Geschäftsjahr nutzen, müssen im Zusammenhang mit der Einziehung des Beitrags auch ihren Umsatz usw. anders erwirtschaften als in ihren Finanzkonten. Unabhängig von der Abgrenzung müssen die aus dem Kulturbeitrag resultierenden Erklärungen jedoch den bestehenden Rechnungslegungsgrundsätzen der Mediendiensteanbieter entsprechen, die für die Erstellung der Finanzrechnungen verwendet werden. Schließlich wird der Gesetzentwurf laufende Verwaltungskosten im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Informationen durch Mediendiensteanbieter und der Offenlegung von Dokumenten durch Aufsicht mit sich bringen. Diese Auswirkung wird auf weniger als 4 Mio. DKK geschätzt, weshalb sie nicht weiter quantifiziert wird.

Der Gesetzentwurf bildet die Rechtsgrundlage für die Erteilung von Anordnungen, die administrative Auswirkungen auf die Wirtschaft haben. Die administrativen Auswirkungen sind die Möglichkeit für das Kulturministerium, detaillierte Vorschriften für die Registrierung von Mediendienstanbietern festzulegen, einschließlich der Anforderungen an Form, Verfahren und Inhalt der Registrierung sowie der Fristen für die Registrierung. Das Kulturministerium kann detaillierte Vorschriften für die Berichterstattung über den Beitragsumsatz festlegen, einschließlich Form, Verfahren, Inhalt der Berichterstattung und Fristen für die Berichterstattung sowie Anforderungen an den

Prüfbericht. Darüber hinaus kann der Kulturminister detaillierte Vorschriften für die Bereitstellung von Informationen durch Mediendiensteanbieter, die Offenlegung von Dokumenten usw. während der Überwachung festlegen, darunter unter anderem Vorschriften für die Vorlage von Basisdokumenten, eine Stellungnahme des Prüfers zu Arbeitsweisen und Unabhängigkeit sowie eine Erklärung und Berechnung des Beitragsumsatzes und der Investitionen in neue dänische Inhalte. Schließlich kann das Kulturministerium detaillierte Vorschriften über die schriftliche Kommunikation an die und von der Agentur für Kultur und Paläste festlegen, einschließlich Vorschriften über die digitale Kommunikation und die Verwendung bestimmter IT-Systeme und digitaler Formate.

Der ursprüngliche Gesetzentwurf wurde dem Bereich für bessere Rechtsetzung (OBR) der dänischen Geschäftsbehörde übermittelt, der auf der Grundlage der verfügbaren Informationen schätzt, dass der Gesetzentwurf isolierte administrative Auswirkungen von weniger als 4 Mio. DKK pro Jahr mit sich bringt. Die administrativen Auswirkungen der grundlegenden Bestimmungen werden bei der Umsetzung der Bestimmungen auf Ebene der Durchführungsverordnung eingehender bewertet werden.

Der Gesetzentwurf entspricht den fünf Grundsätzen für die Umsetzung der handelspolitischen EU-Verordnung.

Die fünf Grundsätze agiler Rechtsvorschriften gelten für diesen Gesetzentwurf nicht als relevant, da davon auszugehen ist, dass sie die Fähigkeit der Unternehmen, digitale Technologien und Geschäftsmodelle zu testen, zu entwickeln oder zu nutzen, nicht beeinträchtigen.

7. Administrative Auswirkungen für die Bürger

Es wird davon ausgegangen, dass der Gesetzentwurf keine administrativen Auswirkungen auf die Bürger hat.

8. Auswirkungen auf das Klima

Es wird davon ausgegangen, dass der Gesetzentwurf keine Auswirkungen auf das Klima hat.

9. Auswirkungen auf Umwelt und Natur

Es wird davon ausgegangen, dass der Gesetzentwurf keine Auswirkungen auf die Umwelt oder die Natur hat.

10. Beziehung zum EU-Recht

Der Gesetzentwurf enthält Bestimmungen zur Umsetzung von Teilen der Richtlinie (EU) 2018/1808 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) im Hinblick auf sich verändernde Marktgegebenheiten (ABl. 2018, L 303, S. 69).

Der Gesetzentwurf wurde daher gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (Kodifizierung) am [2] Februar 2024 mit Ablauf der Stillhaltefrist am [3] Mai 2024 notifiziert.

Es wird davon ausgegangen, dass der Gesetzentwurf staatliche Beihilfen im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 AEUV umfassen kann und daher von der Europäischen Kommission im Rahmen der EU-Beihilfevorschriften angemeldet und genehmigt werden muss, bevor das Gesetz in Kraft treten kann.

Beihilfen im Rahmen des derzeitigen öffentlich-rechtlichen Pools werden gemäß der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Europäischen Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union in der jeweils gültigen Fassung gewährt.

Am 27. Juni 1996 genehmigte die Europäische Kommission die Beihilferegelungen des dänischen Filminstituts für Filme. Die Genehmigung wurde im Februar 2018 aktualisiert.

11. Konsultierte Behörden und Organisationen usw.

Zwischen dem 15. August 2023 und dem 11. September 2023 wurde ein Gesetzentwurf zur Konsultation vorgelegt.

Im Zeitraum vom [2. Februar 2024 bis zum 1. März 2024] wurde ein Entwurf der geänderten Bestimmungen in den Abschnitten 4, 5 und 10 des Gesetzentwurfs zur Konsultation der folgenden Behörden und Organisationen usw. vorgelegt:

[25syv A/S, Advokatrådet (Allgemeiner Rat der dänischen Rechtsanwaltskammern), Aktionæren, Aller Media, Alrow Media, Altibox Film og serier, Amazon Prime (Denmark),

Antennesammenslutningen af 2012, Apple Denmark, Arbejderbevægelsens Erhvervsråd (der Wirtschaftsrat der Arbeiterbewegung), ARF Multimedier, Bauer Media, BEAM Audio Agency, Berlingske Media, Bideo.dk – digital dannelse og deltagelse, Billedbladet Play, Bispebjerg Lokal-tv, Blockbuster, Broadcast Partners, BTiTV, BumbleBee Productions, Bonnier Publications, Canal Digital Danmark A/S, Canal6000, Center for Podcasting, C More, Copenhagen Bombay, Copydan, Danish Dox, Danmark CTV, Dansk Aktionærforening, Dansk BiblioteksCenter, Dansk Energi, Dansk Erhverv (Dänische Handelskammer), Dansk Filmskat, Dansk Folkeoplysnings Samråd, Dansk Industri (Dänische Industrie), Dansk IT, Dansk Journalistforbund (Dänischer Journalistenverband) (DJ), Dansk Radioreklame, Dansk Skuespillerforbund (Dänischer Schauspielerverband), Dansk Student Tv Forening, Dansk Teater, Danske Advokater (Der Verband dänischer Anwaltskanzleien), Danske Annoncører og Markedsførere (DAOM), Danske Filminstruktører, Danske Dramatikere, Danske Handicaporganisationer, Danske Mediedistributører, Danske Medier, Danske Regioner, Datatilsynet (Dänische Datenschutzbehörde), Den Kristne Producentkomité, Den Vestdanske Filmpulje, Det Centrale Handicapråd, Det Danske Filminstitut (DFI) (das Dänische Filminstitut), Det Nordjyske Mediehus, DI Digital, DILEM (Danske Idebaserede Lokale Elektroniske Medier), Disney+, DK4, DR, Egmont, EU-modstandernes lytter og seerforbund kontakt, FAEM (Foreningen af Arbejderbevægelsens Elektroniske Medievirksomheder), FBG Mediehus, FDA (Forenede Danske Antenneanlæg), Filmcentralen, Filmdistributørerne, FilmFyn, Filmlounge, Filmmagasinet Ekko, FilmStriben, Forbrugerombudsmanden, Forbrugerrådet TÆNK, Foreningen for Platformsøkonomi i Danmark (FPD), Freeway Media ApS, Frederiksberg Lokal TV, FSR – Danske Revisorer (FSR - Danish Auditors), FTVS - Fællesrådet for tv-sendesamvirker i Danmark, Good Company Pictures, Google Danmark, Grakom, Gramex, HBO Max Denmark, Hi3G, Høreforeningen, IFPI, Institut for menneskerettigheder, IT-Branchen, JP/Politikens Hus, Jysk Fynske Medier, Jyske Bank TV, Kanal 1 web-tv, Kanal Hovedstaden, Kanal 23, KLF, Kirke & Medier, KL (Kommunernes Landsforening), KODA, Konkurrence- og Forbrugerstyrelsen (Dänische Behörde für Wettbewerb und Verbraucherschutz), Kreativitet & Kommunikation, Landsorganisationen i Danmark (LO), Localeyes.tv, Mazanti-Andersen, Mediascale, Medienævnet (der Medienausschuss), Medierådet for Børn og Unge, Min Bio, Monday Media, Monitormedier A/S, MTG (Modern Times Group), NB Medier, Netflix, NENT (Nordic Entertainment Group), NordenNu, Nordisk Film, Nordisk Film TV, Norkring, Norlys, NutAlone, Nye Medier, Ophavsretligt Forum, Producentforeningen, Producent Rettigheder Danmark, Rakuten TV (Denmark), Radio- og tv-nævnet (der Rundfunk- und Fernsehrat), Rigsrevisionen, Samarbejdsforum for danske Lytter- og Seerorganisationer, SAML

(Sammenslutningen af Medier i Lokalsamfundet), Samrådet for Ophavsret, SE/Stofa, Sendesamvirket i København, Sermitsiaq, SF Anytime, Story House Egmont, SLRTV, Sofarækken, Sport Live, Sportway Denmark ApS, STV Production A/S, TDC/Yousee, Tech Media, Teknologiens Mediehus, Teleklagenævnet (Beschwerdestelle für Telekommunikation, Denmark), Telenor, Telia Danmark, TV 2 DANMARK A/S, TV 2/Bornholm, TV 2/FYN, TV 2/Kosmopol, TV 2/Nord, TV 2/Øst, TV 2/Østjylland, TV 3 A/S, TV Midt Vest, TV SYD, TV-Kalundborg.dk, Uafhængige Scenekunstnere, UBOD, Uptown TV, Viaplay Group, Viasat, WAOO, Warner Bros. Discovery Danmark, Watch Medier, Danwatch, Yousee/Nuuday, Zebrasport.dk, Zentropa, Ældre Sagen (DaneAge Association) und Aabenraa Local TV (TV ALT).

12. Übersichtstabelle

	Positive Auswirkungen/geringere Ausgaben (falls ja, bitte Umfang angeben/falls nein, „Keine“ eintragen)	Negative Auswirkungen/höhere Ausgaben (falls ja, bitte Umfang angeben/falls nein, „Keine“ eintragen)
Wirtschaftliche Auswirkungen auf den Staat, die Gemeinden und die Regionen	Der Effekt der Einnahmen aus dem Kulturbeitrag wird mit beträchtlicher Unsicherheit auf 98 Mio. DKK pro Jahr geschätzt, nachdem sich die Einnahmen aus Verhaltensreaktionen und Arbeitskräfteangebot verändert haben (Stand 2023). Die Einnahmen des separaten Kulturbeitrags werden auf etwa 103 Mio. DKK pro Jahr (Stand 2023) geschätzt.	Es wird mit Unsicherheit geschätzt, dass die Kulturbeitragsregelung zu einem abgeleiteten niedrigeren Erlös für die Zentralregierung nach Abschnitt 38 des Finanzgesetzes führt. Steuern und Abgaben in Höhe von insgesamt 5 Mio. DKK pro Jahr (Stand 2023), die durch die getrennten Einnahmen des Kulturbeitrags abgedeckt werden.
Auswirkungen der Implementierung für den Staat, die Gemeinden und Regionen	Keine	Es wird erwartet, dass der Gesetzentwurf zu Verwaltungskosten von bis zu 4 VZÄ führen wird. Die öffentlichen Verwaltungskosten im Zusammenhang mit der Verwaltung des Kulturbeitrags und die Bearbeitung von Beschwerden durch den

		Rundfunk- und Fernsehrat gehen zu Lasten des Kulturbeitrags.
Wirtschaftliche Auswirkungen auf Unternehmen	Keine	Mit erheblicher Unsicherheit wird der Gesetzentwurf für Mediendiensteanbieter auf 103 Mio. DKK jährlich geschätzt.
Administrative Auswirkungen auf Unternehmen	Keine	Der Gesetzentwurf führt zu geringen Verwaltungsumwandlungskosten für Mediendiensteanbieter, die sich bei der Agentur für Kultur und Paläste registrieren lassen. Der Gesetzentwurf hat geringfügige wiederkehrende administrative Auswirkungen auf Mediendiensteanbieter im Zusammenhang mit der Berechnung und jährlichen Berichterstattung über ihren Beitragsumsatz sowie der Zahlung der Gebühren für Prüfberichte in Verbindung mit den Berichten. Die Verwaltungskosten werden auf gesellschaftlicher Ebene auf schätzungsweise 4 Mio. DKK geschätzt und nicht weiter quantifiziert.
Administrative Auswirkungen für die Bürger	Keine	Keine
Auswirkungen auf das Klima	Keine	Keine
Auswirkungen auf Umwelt und Natur	Keine	Keine
Beziehung zum EU-Recht	Der Gesetzentwurf enthält Bestimmungen zur Umsetzung von Teilen der Richtlinie (EU) 2018/1808	

	des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) im Hinblick auf sich verändernde Marktgegebenheiten (ABl. 2018, L 303, S. 69). Der Gesetzentwurf kann staatliche Beihilfen umfassen und erfordert eine Notifizierung bei der Europäischen Kommission, vgl. die Vorschriften über staatliche Beihilfen im EU-Vertrag, bevor das Gesetz in Kraft treten kann.	
Steht im Widerspruch zu den fünf Grundsätzen für die Umsetzung der kommerziellen EU-Verordnung / Geht über die Mindestanforderungen in der EU-Verordnung hinaus (bitte mit X markieren)	Ja	Nein X

Anmerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfs

Zu Abschnitt 1

Es wird vorgeschlagen in *Abschnitt 1*, dass der Zweck dieses Gesetzes die Förderung dänischer Inhalte ist, u. a. für die Produktion neuer dänischer Filme, Serien und Dokumentarfilme.

Die vorgeschlagene Bestimmung beschreibt den Zweck der Einführung einer Kulturbeitragsregelung, bei dem dänische audiovisuelle Inhalte durch die vorgeschlagene Regelung gefördert werden sollen.

Siehe auch Nummer 3.1.2 der allgemeinen Bemerkungen zum Gesetzentwurf.

Zu Abschnitt 2

In Artikel 2 Absatz 3 Buchstaben a bis c der AVMD-Richtlinie ist festgelegt, wann ein Mediendiensteanbieter als in einem EU-

Mitgliedstaat niedergelassen gilt. Daraus folgt, dass ein Mediendiensteanbieter als in einem Mitgliedstaat niedergelassen gilt, in dem der Mediendiensteanbieter seinen Sitz in diesem Mitgliedstaat hat und die redaktionellen Entscheidungen über den audiovisuellen Mediendienst in diesem Mitgliedstaat getroffen werden.

Daraus folgt auch, dass, wenn ein Mediendiensteanbieter seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat, aber redaktionelle Entscheidungen über den audiovisuellen Mediendienst in einem anderen Mitgliedstaat getroffen werden, er als in dem Mitgliedstaat niedergelassen gilt, in dem ein erheblicher Teil der an der Ausübung der Tätigkeit des audiovisuellen Mediendienstes beteiligten Arbeitskräfte tätig ist. Arbeitet in jedem dieser Mitgliedstaaten ein erheblicher Teil der an der Ausübung der Tätigkeit des audiovisuellen Mediendienstes beteiligten Arbeitskräfte, so gilt der Mediendiensteanbieter als in dem Mitgliedstaat niedergelassen, in dem er seinen Hauptsitz hat. Arbeitet ein erheblicher Teil der Arbeitskräfte, die an der Ausübung der Tätigkeit des audiovisuellen Mediendienstes beteiligt sind, in keinem dieser Mitgliedstaaten, so gilt der Mediendiensteanbieter als in dem Mitgliedstaat niedergelassen, in dem er seine Tätigkeit nach dem Recht dieses Mitgliedstaats aufgenommen hat, sofern er eine stabile und wirksame Verbindung zur Wirtschaft dieses Mitgliedstaats aufrechterhält.

Schließlich ergibt sich, dass, wenn ein Mediendiensteanbieter seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat, aber Entscheidungen über den audiovisuellen Mediendienst in einem Drittland getroffen werden oder umgekehrt, als in dem betreffenden Mitgliedstaat niedergelassen gilt, sofern ein erheblicher Teil der an der Ausübung der Tätigkeit des audiovisuellen Mediendienstes beteiligten Arbeitskräfte in diesem Mitgliedstaat tätig ist.

Es wird vorgeschlagen in *Absatz 1*, dass das Gesetz für in Dänemark niedergelassene Mediendiensteanbieter gilt, die audiovisuelle Mediendienste auf Abruf anbieten, unbeschadet der Absätze 3-5.

Die vorgeschlagene Bestimmung in Absatz 1 würde bedeuten, dass Mediendiensteanbieter, verstanden als die natürliche oder juristische Person, die die redaktionelle Verantwortung für die Auswahl audiovisueller Inhalte in einem audiovisuellen Mediendienst trägt und bestimmt, wie die audiovisuellen Inhalte organisiert werden (siehe die Definition im vorgeschlagenen Abschnitt 3 Nummer 3), den Verpflichtungen dieses Gesetzes unterliegen, wenn sie audiovisuelle Mediendienste auf Abruf anbieten.

Audiovisuelle Mediendienste auf Abruf sind im vorgeschlagenen Abschnitt 3 Nummern 1 und 2 definiert.

Die vorgeschlagene Bestimmung in Absatz 1 würde auch bedeuten, dass die Kulturbeitragsregelung Mediendiensteanbieter umfasst, die audiovisuelle Dienste auf Abruf anbieten, unabhängig vom verwendeten Geschäftsmodell, einschließlich der sogenannten SVOD-Dienste (Subscription Video on Demand) und TVOD-Dienste (Transactional Video On Demand) oder einer Kombination daraus. SVOD-Dienste sind Abonnementdienste und werden unabhängig davon erfasst, ob der Dienst zu herkömmlichen Abonnementbedingungen angeboten wird, bei denen sich der Verbraucher registriert und eine Gebühr für den kontinuierlichen Zugang zum Dienst für einen bestimmten Zeitraum entrichtet, oder ob er zu abonnementähnlichen Bedingungen angeboten wird. Daher ist in diesem Zusammenhang eine monetäre oder sonstige Vergütung für das Abonnement unerheblich. Dies bedeutet, dass Dienste, die beispielsweise „kostenlose“ Abonnements verwenden, für die die Verbraucher kein Geld zahlen, sondern stattdessen zustimmen, Werbung anzusehen oder ihre Daten als Ausgleich bereitzustellen, auch als Abonnements oder abonnementähnliche Bedingungen im Sinne dieses Gesetzentwurfs betrachtet werden. TVOD-Dienste sind Transaktionsdienstleistungen, bei denen der Zugang zu den Inhalten der Dienstleistung bezahlt wird, d. h. der Verbraucher zahlt in jeder Situation für den Zugang zu beispielsweise einem Film für einen bestimmten Zeitraum. Es ist auch für die TVOD-Dienste unerheblich, ob der Ausgleich für den Zugang zu den Inhalten des Dienstes monetärer Natur ist oder ob der Verbraucher für den Zugang mit anderen Mitteln zahlt.

Die Tatsache, dass die erfassten Mediendienste audiovisueller Art sein müssten, würde bedeuten, dass Mediendiensteanbieter, die ausschließlich Audio-on-Demand-Dienste wie Dienste mit Podcasts oder zuvor ausgestrahlten Radiosendungen erbringen, vom Anwendungsbereich des Gesetzes ausgenommen wären.

Siehe auch die Sonderbemerkungen zu dem vorgeschlagenen Abschnitt 3 Nr. 1-3.

Es wird vorgeschlagen in *Absatz 2*, dass das Gesetz unbeschadet der Absätze 3-5 auch für Mediendiensteanbieter mit Sitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat, die audiovisuelle Mediendienste auf Abruf für Zielgruppen in Dänemark bereitstellen.

Die vorgeschlagene Bestimmung in Absatz 2 würde bedeuten, dass die Regelung Mediendiensteanbieter mit Sitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat erfasst, wenn ihre audiovisuellen

Mediendienste auf Abruf an Zielgruppen in Dänemark gerichtet sind.

Umgekehrt gilt das Gesetz nicht für Mediendiensteanbieter, die nicht in einem EU-Mitgliedstaat niedergelassen sind.

Eine spezifische Bewertung der Dienste stellt fest, ob ein einzelner audiovisueller Mediendienst auf Abruf für ein dänisches Publikum bestimmt ist. Es wird davon ausgegangen, dass ein Dienst an ein dänisches Publikum gerichtet ist, wenn der Dienst Werbung oder andere Werbeaktivitäten enthält, die speziell an Kunden in Dänemark gerichtet sind, die Hauptsprache des Dienstes Dänisch ist oder der Dienst über Inhalte oder kommerzielle Kommunikation verfügt, die speziell an Zielgruppen in Dänemark gerichtet sind. Diese Liste ist nicht erschöpfend, und andere Faktoren können sich daher auf die Bewertung auswirken.

Siehe auch die Sonderbemerkungen zu Absatz 1 der Bestimmung und Nummer 3.1.4 der allgemeinen Bemerkungen.

Es wird vorgeschlagen in *Absatz 3*, dass das Gesetz nicht für Mediendiensteanbieter gilt, die einen Jahresumsatz von weniger als 15 Mio. DKK erzielen oder deren Publikum weniger als 1 % der Gesamtzahl der Nutzer audiovisueller Mediendienste auf dem dänischen Markt darstellt.

Die vorgeschlagene Bestimmung in Absatz 3 wird bedeuten, dass Mediendiensteanbieter, deren Jahresumsatz insgesamt einen Schwellenwert von 15 Mio. DKK nicht überschreitet, vom Anwendungsbereich des Gesetzes ausgenommen werden. Der Schwellenwert von 15 Mio. DKK wird gemäß der Empfehlung 2003/361/EG der Europäischen Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen festgelegt, in der der Schwellenwert für Kleinstunternehmen als Gesamtjahresumsatz von höchstens 2 Mio. EUR festgelegt wird, wobei auch der Umsatz von Partnerunternehmen oder verbundenen Unternehmen berücksichtigt wird. Die Begriffe Partnerunternehmen und verbundene Unternehmen sind im Einklang mit den Begriffsbestimmungen in Artikel 3 Absätze 2 und 3 des Anhangs der von der Kommission angenommenen Definition von Kleinstunternehmen, kleinen und mittleren Unternehmen zur Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 zu verstehen.

Der Jahresumsatz gemäß Absatz 3 unterscheidet sich von der Berechnung des Beitragsumsatzes, wobei die Berechnung des Umsatzes gemäß Artikel 4 und Artikel 6 des Anhangs der von der

Kommission angenommenen Definition von Kleinstunternehmen, kleinen und mittleren Unternehmen zur Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 festgelegt wird.

Mediendiensteanbieter, deren Jahresumsatz mit Kleinstunternehmen übereinstimmt, werden nicht in die Kulturbeitragsregelung einbezogen. Dies verhindert, dass die Beitragsverpflichtung diese kleinen Unternehmen unnötig beeinträchtigen wird und neue Marktteilnehmer am Markteintritt gehindert werden, siehe auch die Leitlinien der Kommission gemäß Artikel 13 Absatz 7 der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste zur Berechnung des Anteils europäischer Werke in Abrufkatalogen und zur Definition einer geringen Zuschauerzahl und eines geringen Umsatzes (2020/C 223/03), Abschnitt III. 3.

Aus dem vorgeschlagenen Absatz 3 ergibt sich ferner, dass dieses Gesetz nicht für Mediendiensteanbieter mit geringer Zuschauerzahl gilt, definiert als eine Zuschauerzahl von weniger als 1 % der Gesamtzahl der Nutzer audiovisueller Mediendienste auf Abruf auf dem dänischen Markt.

Unter Bezugnahme auf die Leitlinien der Kommission gemäß Artikel 13 Absatz 7 der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste zur Berechnung des Anteils europäischer Werke in Abrufkatalogen und zur Definition „einer geringen Zuschauerzahl und eines geringen Umsatzes“ (2020/C 223/03), Abschnitt III.4.1, wird vorgeschlagen, den Zuschaueranteil audiovisueller Mediendienste auf Abruf auf der Grundlage des Verkaufs des Dienstes zu messen, wobei die Anzahl der Nutzer/Zuschauer ein guter Indikator für diesen Verkauf ist.

Die Höhe der Zuschauerzahl für einen bestimmten Mediendienst auf Abruf wird somit durch die Anzahl der aktiven Nutzer jedes Dienstes bestimmt. Bei sogenannten SVOD-Diensten (Subscription Video on Demand) muss die Größe der Zuschauerzahl als Anzahl der zahlenden Abonnenten des Dienstes berechnet werden. Für sogenannte TVOD-Dienste (Transactional Video On Demand) muss die Größe der Zuschauerzahl als die Anzahl der eindeutigen Kunden/Konten berechnet werden, die innerhalb des letzten Kalenderjahres mindestens einen Titel im Katalog des Dienstes erworben haben. Für sogenannte AVOD-Dienste (Advertising Video on Demand) muss die Größe der Zuschauerzahl als Durchschnitt der Anzahl der einzelnen Besucher innerhalb des letzten Kalenderjahres berechnet werden. Bei Abonnenten, die für gebündelte Dienste bezahlen, zu denen auch ein audiovisueller Dienst auf Abruf gehört, muss die Messung auf Nutzern basieren, die innerhalb eines bestimmten Zeitraums tatsächlich auf die Inhalte des Dienstes zugegriffen haben.

In der Praxis muss der prozentuale Publikumsanteil des Mediendiensteanbieters als Anzahl der Nutzer des Dienstes berechnet werden, geteilt durch die Gesamtzahl der Nutzer audiovisueller Mediendienste auf Abruf, die auf den dänischen Markt ausgerichtet sind, und mit 100 multipliziert. Die Berechnungsmethode für die Gesamtzahl der Nutzer audiovisueller Mediendienste auf Abruf auf dem dänischen Markt wird vom Kulturministerium festgelegt. Auf dieser Grundlage wird das Kulturministerium jährlich Informationen über die Gesamtzahl der Nutzer für die Berechnung durch Mediendiensteanbieter zusammenstellen.

Ebenso werden Mediendiensteanbieter mit geringer Zuschauerzahl nicht in die Kulturbeitragsregelung einbezogen, um zu vermeiden, dass die Beitragspflicht diese kleinen Unternehmen übermäßig beeinträchtigen sollte und um zu verhindern, dass neue Betreiber am Markteintritt gehindert werden, siehe auch die Leitlinien der Kommission gemäß Artikel 13 Absatz 7 der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste zur Berechnung des Anteils europäischer Werke an Abrufkatalogen und zur Definition „einer geringen Zuschauerzahl und eines geringen Umsatzes“ (2020/C 223/03), Abschnitt III.3 und 4.

Es wird vorgeschlagen in *Absatz 4*, dass das Gesetz nicht für Mediendienste gilt, die im Rahmen der Ausübung gemeinwirtschaftlicher Tätigkeiten erbracht werden, vgl. Abschnitt 11 des Rundfunk- und Fernsehgesetzes usw. oder gemäß der Verordnung in dem EU-Mitgliedstaat, in dem der Anbieter des audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf niedergelassen ist.

Die vorgeschlagene Bestimmung sieht eine Ausnahme vom Ausgangspunkt in Abschnitt 2 Absätze 1 und 2 vor, wonach ein Mediendiensteanbieter mit Sitz in Dänemark oder einem anderen EU-Mitgliedstaat in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fällt, wenn er audiovisuelle Mediendienste auf Abruf für ein dänisches Publikum bereitstellt.

Für Mediendiensteanbieter mit Sitz in Dänemark bedeutet die vorgeschlagene Bestimmung, dass ein Mediendiensteanbieter, der nur einen audiovisuellen Mediendienst auf Abruf im Rahmen öffentlich-rechtlicher Tätigkeiten anbietet, vgl. Konsolidiertes Gesetz Nr. 1350 vom 4. September 2020 über Rundfunk- und Fernsehsendungen usw., Abschnitt 11, nicht unter dieses Gesetz fällt.

Der Verweis auf Abschnitt 11 des Rundfunk- und Fernsehgesetzes usw. bedeutet, dass die Kulturbeitragsregelung nicht für

audiovisuelle Mediendienste auf Abruf von DR, den regionalen TV-2-Unternehmen oder TV 2 DANMARK A/S gilt, wenn sie im Rahmen öffentlich-rechtlicher Tätigkeiten gemäß den Vorschriften des Rundfunk- und Fernsehgesetzes usw., Kapitel 4, 6 und 6 Buchstabe a erbracht werden.

Die gleiche Ausnahme gilt für andere in Dänemark niedergelassene Einrichtungen, die zur Ausübung gemeinwirtschaftlicher Tätigkeiten ermächtigt wurden, vgl. Abschnitt 11 Absatz 2 des Rundfunk- und Fernsehgesetzes usw., wenn sie einen audiovisuellen Mediendienst auf Abruf als Teil davon erbringen.

Die vorgeschlagene Bestimmung für Mediendiensteanbieter mit Sitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat und die Bereitstellung eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf im Rahmen öffentlich-rechtlicher Tätigkeiten würde auch dazu führen, dass dieses Gesetz nicht für diese Mediendiensteanbieter gilt. In diesem Fall hängt das Bestehen eines Mediendienstes im Rahmen öffentlich-rechtlicher Tätigkeiten davon ab, wie öffentlich-rechtliche Tätigkeiten in dem EU-Mitgliedstaat, in dem der Mediendiensteanbieter niedergelassen ist, reguliert und rechtlich definiert werden. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass audiovisuelle Mediendienste auf Abruf, die im Rahmen ausländischer öffentlich-rechtlicher Tätigkeiten betrieben werden, grundsätzlich auf ihr eigenes Hoheitsgebiet und nicht auf ein dänisches Publikum abzielen, weshalb sie allein aus diesem Grund nicht unter dieses Gesetz fallen.

Wenn ein Mediendiensteanbieter mehrere audiovisuelle Mediendienste auf Abruf anbietet oder getrennte Mediendienste betreibt, von denen nur ein Teil im Rahmen öffentlich-rechtlicher Tätigkeiten erbracht wird, fällt nur der Teil des Mediendienstes/der Mediendienste, der einer gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung unterliegt, unter die Ausnahme in Abschnitt 2 Absatz 4. Somit wird der Teil der audiovisuellen Mediendienste des Mediendiensteanbieters, der zu normalen Geschäftsbedingungen erbracht wird, nicht von der Ausnahme in Abschnitt 2 Abs. 4 erfasst.

Es wird in *Absatz 5* vorgeschlagen, dass das Gesetz nicht für Mediendiensteanbieter gilt, die Mediendienste ausschließlich für Bibliotheks- oder Bildungszwecke erbringen.

Aus Art. 13 Abs. 6 Satz 2 der AVMD-Richtlinie ergibt sich, dass ein Mitgliedstaat angesichts der sich ändernden Marktbedingungen von der Beitragspflicht nach Art. 13 Abs. 2 der Richtlinie abweichen kann, wenn sie aufgrund der Art oder des Themas des

audiovisuellen Mediendienstes undurchführbar oder ungerechtfertigt wäre.

Es wird vorgeschlagen, dass das Gesetz nicht für Mediendiensteanbieter gilt, die nur Bibliotheks- oder Bildungsdienstleistungen erbringen, wie z. B. die digitale Verleihung von Filmen über Bibliotheken und für Bildungszwecke. Infolgedessen werden solche audiovisuellen Mediendienste auf Abruf, die naturgemäß ein vorrangiges Ziel von allgemeinem Interesse haben, von der Zahlung von Kulturbeiträgen befreit sein.

Zu Abschnitt 3

Der anwendbare Abschnitt 2 Abs. 1 Nr. 4 und Abschnitt 2 Abs. 3 und 4 des Rundfunkgesetzes, vgl. Konsolidiertes Gesetz Nr. 1350 vom 4. September 2020 über Rundfunk- und Fernsehsendungen usw., enthalten eine Reihe von Definitionen im Gesetz.

Aus dem derzeitigen Abschnitt 2 Abs. 1 Nr. 4 ergibt sich, dass die Bereitstellung von Programmen die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste auf Abruf bedeutet, wenn der von der Haupttätigkeit des Diensteanbieters getrennte Hauptzweck eines Dienstes oder eines Teils davon darin besteht, der Öffentlichkeit über elektronische Kommunikationsnetze im Sinne des Gesetzes über elektronische Kommunikationsnetze und -dienste Informations-, Unterhaltungs- oder Bildungsprogramme zur Verfügung zu stellen.

Nach dem anwendbaren Abschnitt 2 Abs. 3 bezeichnet ein audiovisueller Mediendienst auf Abruf für die Zwecke dieses Gesetzes einen audiovisuellen Mediendienst, der von einem Mediendiensteanbieter zum Zwecke des Empfangs von Programmen zu einem vom Nutzer gewählten Zeitpunkt und auf Verlangen jedes Nutzers auf der Grundlage eines vom Mediendiensteanbieter ausgewählten Programmkatalogs bereitgestellt wird.

Nach dem anwendbaren Abschnitt 2 Abs. 4 bezeichnet ein Mediendiensteanbieter für die Zwecke dieses Gesetzes die natürliche oder juristische Person, die redaktionelle Verantwortung für die Auswahl audiovisueller Inhalte in einem audiovisuellen Mediendienst trägt und über die Organisation der audiovisuellen Inhalte entscheidet.

Der anwendbare Abschnitt 2 Abs. 1 Nr. 4 und Abschnitt 2 Abs. 3 und 4 des Rundfunkgesetzes setzen Art. 1 Abs. 1 Buchstaben a, d und g der AVMD-Richtlinie um.

Die vorgeschlagenen Bestimmungen der Nrn. 1 bis 4 müssten im Einklang mit den Begriffsbestimmungen des Rundfunkgesetzes verstanden werden und würden somit auch Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a, d und g der AVMD-Richtlinie umsetzen. Nummer 4 der Bestimmung setzt die AVMD-Richtlinie nicht um, sondern ist eine neue dänische Definition des Begriffs des Beitragsumsatzes.

Der vorgeschlagene Abschnitt 3 definiert eine Reihe von Begriffen, um die Bestimmungen des Gesetzes zu verstehen.

Es wird vorgeschlagen in *Nr. 1* den Begriff des audiovisuellen Mediendienstes als Dienst zu definieren, bei dem der Hauptzweck des Dienstes oder eines dissoziierbaren Teils davon darin besteht, der allgemeinen Öffentlichkeit visuelle Programme zur Verfügung zu stellen, die über elektronische Kommunikationsnetze im Sinne des Gesetzes über elektronische Kommunikationsnetze und -dienste informieren, unterhalten oder ausbilden.

Die vorgeschlagene Bestimmung in Nr. 1 müsste nach Abschnitt 2 Abs. 1 Nr. 4 des Rundfunkgesetzes ausgelegt werden und würde somit bedeuten, dass der Begriff des audiovisuellen Mediendienstes im Einklang mit der Definition von Programmdiensten unter anderem als Bereitstellung audiovisueller Mediendienste auf Abruf zu verstehen wäre, wenn der Hauptzweck eines Dienstes oder eines Teils davon, der von der Haupttätigkeit des Diensteanbieters getrennt werden kann, darin besteht, der Öffentlichkeit über elektronische Kommunikationsnetze und -dienste Informations-, Unterhaltungs- oder Bildungsprogramme zur Verfügung zu stellen, die im Gesetz über elektronische Kommunikationsnetze und -dienste definiert sind.

Die vorgeschlagene Definition in Nr. 1 würde bedeuten, dass die Mediendienste, die unter das Gesetz fallen würden, audiovisuelle Mediendienste sein müssten, was bedeuten würde, dass Mediendiensteanbieter, die nur Audio-on-Demand-Dienste erbringen, wie Dienste mit Podcasts oder zuvor ausgestrahlte Radiosendungen, nicht unter das Gesetz fallen würden.

In *Nummer 2* wird vorgeschlagen, den Begriff des audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf als audiovisueller Mediendienst eines Mediendiensteanbieters zu definieren, damit die Sendungen zu einem vom Nutzer gewählten Zeitpunkt und auf seinen individuellen Wunsch auf der Grundlage eines vom Mediendiensteanbieter ausgewählten Programmkatalogs empfangen werden können.

Die vorgeschlagene Bestimmung in Nr. 2 müsste ebenso verstanden werden wie die Definition in Abschnitt 2 Abs. 3 des Rundfunkgesetzes und würde daher bedeuten, dass der Begriff des audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf weiterhin als audiovisueller Mediendienst verstanden werden sollte, der von einem Mediendiensteanbieter zum Zweck des Empfangs von Programmen zu einem vom Nutzer gewählten Zeitpunkt und auf seinen individuellen Wunsch auf der Grundlage eines vom Mediendiensteanbieter ausgewählten Programmkatalogs bereitgestellt wird. Die Bestimmung muss entsprechend ausgelegt werden.

Es wird vorgeschlagen in *Nr. 3* die Definition des Begriffs Mediendiensteanbieter als natürliche oder juristische Person festzulegen, die redaktionelle Verantwortung für die Auswahl audiovisueller Inhalte in einem audiovisuellen Mediendienst trägt und bestimmt, wie die audiovisuellen Inhalte organisiert werden.

Der Begriff des audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf in Nr. 3 dieser Bestimmung müsste ebenso verstanden werden wie die Definition des Begriffs in Abschnitt 2 Abs. 4 des Rundfunkgesetzes und würde somit bedeuten, dass der Begriff des Mediendiensteanbieters weiterhin als natürliche oder juristische Person verstanden werden sollte, die redaktionelle Verantwortung für die Auswahl audiovisueller Inhalte in einem audiovisuellen Mediendienst trägt und die Organisation der audiovisuellen Inhalte festlegt. Die Bestimmung muss entsprechend ausgelegt werden.

Es wird vorgeschlagen in *Nr. 4 Satz 1* die Definition des Begriffs des Beitragsumsatzes als Bruttoeinnahmen eines Mediendiensteanbieters in Dänemark festzulegen, die sich aus der Bereitstellung audiovisueller Inhalte durch den audiovisuellen Mediendienst auf Abruf ergeben.

Es wird vorgeschlagen in *Nr.* 4 *Satz 2,* dass diese Einnahmen im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Sport- oder Nachrichtenprogrammen, Einnahmen aus linearen Programmen, die über den audiovisuellen Mediendienst auf Abruf bereitgestellt werden, und Einnahmen aus der Umverteilung von audiovisuellen Mediendiensten anderer Mediendienste nicht Teil des Beitragsumsatzes sind.

Die vorgeschlagene Definition wird den Teil des Umsatzes des Mediendiensteanbieters begrenzen, der als Grundlage für die Berechnung des vom Mediendiensteanbieter zu zahlenden Kulturbeitrags dienen wird.

Der Beitragsumsatz wird ein weit gefasstes Konzept sein, das im Prinzip alle Umsätze umfasst, die der Mediendiensteanbieter über seinen audiovisuellen Mediendienst auf Abruf im Zusammenhang mit der Bereitstellung audiovisueller Inhalte in Dänemark erzielt. So werden auch Einnahmen aus Abonnements, Transaktions- oder Mieteinnahmen, Werbeeinnahmen und Einnahmen aus dem Weiterverkauf des audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf in Subskriptionsprodukten anderer Unternehmen zum Umsatz beitragen. Die Liste wird jedoch nicht erschöpfend sein.

Der Beitragsumsatz kann Einnahmen umfassen, die z. B. aus Verbraucherabonnementzahlungen für den Zugang zum Dienst oder Zahlungen für das Streaming eines Films, einer Serie oder eines Dokumentarfilms stammen. Er kann jedoch auch Einnahmen umfassen, die indirekt auf der Grundlage der Verbindung der Verbraucher zu dem Dienst oder der Nutzung des Dienstes erzielt werden können, wie Einnahmen aus dem Verkauf von Werbeflächen im audiovisuellen Mediendienst auf Abruf oder Einnahmen aus dem Verkauf von abonnementbasierten Produkten durch andere Unternehmen, in denen der audiovisuelle Mediendienst auf Abruf enthalten ist, wie Fernsehpakete, mobile Abonnements usw. Die Definition würde somit auch Einnahmen aus dem Weiterverkauf des audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf in Abonnementprodukten anderer Unternehmen umfassen, um sicherzustellen, dass das System allen Geschäftsmodellen gerecht werden kann, und um das Risiko einer Umgehung durch Mediendiensteanbieter zu vermeiden, die ihr Geschäftsmodell ändern, z. B. von Abonnementverkäufen direkt an Verbraucher zum Verkauf über Produkte anderer Unternehmen, um die Beitragspflicht zu vermeiden.

Der Ausgangspunkt, dass alle Einnahmen aus der Bereitstellung audiovisueller Inhalte, die über den audiovisuellen Mediendienst auf Abruf in Dänemark generiert werden, abgedeckt werden, wird in Satz 2 hinsichtlich der Einnahmen aus der Bereitstellung von Sport- oder Nachrichtensendungen aufgehoben. Der Ausgangspunkt wird auch in Bezug auf Einnahmen aus linearen Programmen, die über den audiovisuellen Mediendienst auf Abruf erbracht werden, entfallen. Dazu gehört beispielsweise ein gemischter Dienst, bei dem die Verbraucher neben der Möglichkeit, audiovisuelle Inhalte auf Abruf zu streamen, Zugang zu einem linearen audiovisuellen Mediendienst/Kanal erwerben können, auf dem Live-TV ausgestrahlt wird (d. h. gleichzeitiger Empfang von Programmen auf der Grundlage eines Zeitplans). In diesem Fall würden die Einnahmen, die sich aus dem Verkauf des Zugangs zum linearen Kanal ergeben, nicht unter den Begriff des Beitragsumsatzes fallen.

Die Einnahmen aus einem Catch-up- oder Start-over-Dienst, bei dem früher ausgestrahlte Fernsehsendungen auf einem ansonsten linearen audiovisuellen Mediendienst innerhalb eines bestimmten Zeitraums angesehen werden können, werden unter den Begriff des Beitragsumsatzes fallen, wenn der Dienst im Einzelfall als audiovisueller Mediendienst auf Abruf betrachtet wird, vgl. den vorgeschlagenen Abschnitt 3 Nummer 2. Dies ist der Fall, wenn der betreffende Dienst von einem Mediendiensteanbieter für den Empfang von Programmen zu einem vom Nutzer gewählten Zeitpunkt und auf Antrag jedes Nutzers auf der Grundlage eines vom Mediendiensteanbieter ausgewählten Programmkatalogs erbracht wird. Der Grad der Wahlfreiheit des Nutzers im Verhältnis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Dienst es dem Benutzer erlaubt, das zuvor linear ausgestrahlte Programm anzuzeigen, wird im Mittelpunkt der Bewertung stehen.

Es wird davon ausgegangen, dass Einnahmen aus einem Catch-up- oder Start-over-Dienst, bei denen der Nutzer das Programm nur von Anfang an innerhalb der Sendezeit des Programms oder in enger Verbindung mit der Programmplanung im Fernsehprogramm starten kann, nicht durch den Beitragsumsatz abgedeckt werden. Bei der Beurteilung, ob es sich um einen Dienst handelt, bei dem der Nutzer das Programm nur von Anfang an innerhalb der Sendezeit des Programms oder in enger Verbindung mit der Programmplanung im Fernsehprogramm starten kann, kann der Schwerpunkt auf anerkannte Industriestandards gelegt werden, einschließlich der Frage, ob der Dienst Inhalte für bis zu sieben Tage nach der Programmplanung im Fernsehprogramm zur Verfügung stellt.

Darüber hinaus wird der Umsatz, der durch die Umverteilung anderer audiovisueller Mediendienste auf Abruf erzielt wird, von der Umsatzbasis ausgenommen, um die doppelte Zahlung von Kulturbeiträgen für denselben audiovisuellen Dienst auf Abruf zu vermeiden.

Zu Abschnitt 4

Es wird vorgeschlagen in *Absatz 1*, dass ein Mediendiensteanbieter einen jährlichen Beitrag von 2 % seines Beitragsumsatzes in Dänemark zahlen muss.

Die vorgeschlagene Bestimmung wird dazu führen, dass alle unter dieses Gesetz fallenden Mediendiensteanbieter verpflichtet sind, einen finanziellen Beitrag von 2 % ihres Beitragsumsatzes pro Jahr zu leisten, vgl. Abschnitt 3 Absatz 4 des Gesetzentwurfs.

Bitte beachten Sie die besonderen Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Abschnitten 2 und 3 Absatz 4.

Es wird vorgeschlagen in *Absatz 2*, dass ein Mediendiensteanbieter, der weniger als 5 % seines Beitragsumsatzes in Dänemark in neue dänische Inhalte investiert, zusätzlich zu dem in Absatz 1 genannten Beitrag einen jährlichen Beitrag von 3 % seines Beitragsumsatzes in Dänemark zahlen muss. Ein Mediendiensteanbieter kann im Durchschnitt Investitionen in neue dänische Inhalte über einen Zeitraum von drei Jahren verteilen.

Die vorgeschlagene Bestimmung bedeutet, dass Mediendiensteanbieter, die sich dafür entscheiden, nicht zu investieren oder jährlich weniger als 5 % ihres Beitragsumsatzes in neue dänische Inhalte zu investieren, zusätzlich zu dem Kulturbeitrag, den alle Mediendiensteanbieter gemäß Absatz 1 zahlen müssen, einen Beitrag von 3 % leisten müssen. Mediendiensteanbieter, die keine oder nur begrenzte Investitionen in neue dänische Inhalte tätigen, müssen somit insgesamt 5 % an jährlichen Kulturbeiträgen zahlen.

Im Gegensatz zu Absatz 2 müssen Mediendiensteanbieter, die jährlich 5 % oder mehr ihres Beitragsumsatzes in neue dänische Inhalte investieren, keinen Beitrag von 3 % leisten und müssen daher nur einen Kulturbeitrag von 2 % zahlen.

Die Tatsache, dass die Investitionen in neue dänische Inhalte erfolgen müssen, bedeutet, dass Investitionen in Form des Kaufs von Senderechten für Neuproduktionen in die Regelung aufgenommen werden können, während Investitionen in Senderechte für bereits bestehende Inhalte (z. B. beim Kauf sogenannter Rückkataloge der Produktionsunternehmen) nicht in die Berechnung einbezogen werden, da es nicht zum Ziel gehört, die Produktion neuer dänischer Inhalte sicherzustellen. Es wird als Investition in neue Inhalte betrachtet, wenn die Investition in die Produktion von Inhalten getätigt wird, bevor die Produktion vollständig abgeschlossen ist und ein endgültiges und damit bestehendes Produkt geschaffen wurde.

Siehe auch die Sonderbemerkungen zu den vorgeschlagenen Abschnitten 2 und 4 Absatz 3.

Schließlich wird die Bestimmung in Absatz 2 Satz 2 es einem Mediendiensteanbieter ermöglichen, die Agentur für Kultur und Paläste davon in Kenntnis zu setzen, dass er von einer dreijährigen Investitionsperiode Gebrauch machen wird. In dieser Situation wird die jährliche Höhe der Investitionen in neue

dänische Inhalte auf einem Durchschnitt über den Dreijahreszeitraum basieren. Anhand einer Durchschnittsrechnung wird ermittelt, ob dem Anbieter zusätzlich zum Beitrag der 2 % Beiträge in Höhe von 3 % an Kulturbeiträgen für die einzelnen Jahre in Rechnung gestellt werden sollen. Mit der Option, einen durchschnittlichen Investitionszeitraum von drei Jahren zu wählen, kann der Anbieter in neue dänische Inhalte mit variablem Prozentsatz in Bezug auf den Beitragsumsatz über drei Jahre investieren und weiterhin von der Ausnahme der Investitionsoption von dem Beitrag von 3 % profitieren, sofern die Investitionen durchschnittlich 5 % des jährlichen Beitragsumsatzes pro Jahr in den drei Jahren entsprechen.

Es wird vorgeschlagen, die Investitionen von Mediendienstanbietern rechtzeitig zu messen, um dem tatsächlichen Investitionsniveau Rechnung zu tragen und die Risiken unangemessener Folgen, z. B. Verschiebungen des Starts der Produktion gegenüber der Erklärung der Mediendienstanbieter und der Berichterstattung über die Investitionen eines bestimmten Jahres zu verringern. Mit dem Vorschlag, dass Investitionen über einen Zeitraum von drei Jahren gemessen werden könnten, müsste das Investitionsniveau über diesen Dreijahreszeitraum in einem geschlossenen Zyklus ausgeglichen werden. Dies bedeutet, dass Mediendiensteanbieter in einem bestimmten Jahr nicht unbedingt 5 % oder mehr investieren müssen, solange das Investitionsniveau in den beiden anderen Jahren des Zeitraums dazu führt, dass das Investitionsniveau des Anbieters für jedes der drei Jahre durchschnittlich 5 % oder mehr beträgt. Es wird auch vorgeschlagen, Mediendiensteanbietern hinsichtlich des Zeitpunkts, zu dem sie die individuelle Investition als getätigt betrachten, Methodenfreiheit einzuräumen, sodass eine Investition, die der Agentur für Kultur und Paläste als zu einem bestimmten Zeitpunkt getätigt gemeldet wurde, vgl. Abschnitt 8, nicht nachträglich in einen anderen Zeitpunkt geändert werden kann.

Es wird vorgeschlagen in *Absatz 3*, dass diese Investitionen in neue dänische Inhalte alle Investitionen in die Produktion und Koproduktion neuer dänischer Filme, Serien und Dokumentarfilme umfassen können.

Die vorgeschlagene Bestimmung würde bedeuten, dass nur die Investitionen, die von Mediendienstanbietern in dänische Inhalte getätigt werden, in die Berechnung ihres Investitionsniveaus durch die Mediendiensteanbieter gemäß Abschnitt 4 Absatz 2 einbezogen werden können.

Investitionen, die in die Erklärung unter Absatz 2 aufgenommen werden müssen, werden daher weitgehend definiert, um alle Arten von Investitionen in die Produktion und Koproduktion neuer dänischer Filme, Serien und Dokumentarfilme abzudecken. Dazu könnten unter anderem Direktinvestitionen in Form von Produktion, Koproduktion und Erwerb von Rechten an Filmen, Serien oder Dokumentarfilmen gehören.

Es wird vorgeschlagen in *Absatz 4*, dass davon ausgegangen wird, dass eine Investition in dänische Inhalte getätigt wurde, wenn 75 % des Produktionsmaterials für in Europa produzierte Filme, Serien oder Dokumentarfilme auf Dänisch ist und darüber hinaus mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt:

1) Mehr als 50 % des Produktionsbudgets wurden in Dänemark ausgegeben.
2) Mehr als 50 % der Aufnahmen der Produktion finden physisch in Dänemark statt.

Mit der vorgeschlagenen Bestimmung werden die Investitionen eines Mediendiensteanbieters als Investitionen in dänische Inhalte im Sinne dieses Gesetzes angesehen und können somit in die Erfüllung der Investitionsmöglichkeit einbezogen werden, wenn mindestens 75 % des Produktionsmaterials für in Europa produzierte Filme, Serien oder Dokumentarfilme auf Dänisch sind. Darüber hinaus muss mehr als die Hälfte des individuellen Produktionsbudgets in Dänemark ausgegeben werden, oder mehr als die Hälfte der Aufnahmen der einzelnen Produktion sollte physisch in Dänemark stattfinden. Das Erfordernis, dass 75 % des Produktionsmaterials in dänischer Sprache sein müssen, ist daher obligatorisch, während die Wahlfreiheit in Bezug auf die beiden anderen Kriterien besteht.

Das vorgeschlagene Kriterium, dass 75 % des Produktionsmaterials in dänischer Sprache sein müssen, beruht auf dem Ziel von Artikel 13 der AVMD-Richtlinie, ein angemessenes Investitionsniveau in europäische Werke zu gewährleisten. Dänische Inhalte sind europäische Inhalte. Der dänische Sprachraum ist jedoch klein, weshalb der Markt für Filme, Serien und Dokumentarfilme auf Dänisch entsprechend begrenzt ist. Ebenso werden die Produktionskosten von einem kleineren Publikum getragen. Es wird daher festgestellt, dass es notwendig ist, einen Anreiz für Mediendiensteanbieter einzuführen, in europäische Qualitätsinhalte auf Dänisch zu investieren.

Gemäß der Bestimmung kann das Produktionsmaterial das Material hinter der fertigen Inhaltsproduktion umfassen. Dabei

kann es sich zum Beispiel um Manuskripte, Dialoglisten, grundlegende Produktionsinformationen (Credits) oder Videoclips aus der fertigen Produktion handeln.

Die Film-, Serien- und Dokumentargenres, unabhängig davon, unter welche Unterkategorie der Inhalt fallen kann, einschließlich z. B. Reality, Komödie oder Drama, werden von der Bestimmung abgedeckt.

Zu Abschnitt 5

Es wird vorgeschlagen in *Absatz 1*, dass die Agentur für Kultur und Paläste Beiträge nach Abschnitt 4 Abs. 1 und 2 jährlich nachträglich auf der Grundlage der Erklärungen der Mediendiensteanbieter über den Umsatz des letzten Kalenderjahres in Dänemark erhebt.

Die vorgeschlagene Bestimmung bedeutet, dass die Agentur für Kultur und Paläste über die Rechtsgrundlage für die Erhebung des Beitrags der im Rahmen der Verwaltung der Kulturbeitragsregelung durch die Agentur einbezogenen Mediendiensteanbieter verfügt.

Durch die Verwendung des Umsatzes des letzten Kalenderjahres als Berechnungszeitraum für die Erhebung des Beitrags kann sichergestellt werden, dass der Berechnungszeitraum klar wird, da alle Mediendiensteanbieter den Kulturbeitrag für denselben Zeitraum berechnen müssen.

Nach Abschnitt 15 des dänischen Finanzausweisgesetzes besteht die Wahlfreiheit für die Bestimmung des Geschäftsjahres. Wenn stattdessen das letzte Haushaltsjahr verwendet würde, müsste die Agentur für Kultur und Paläste möglicherweise nach einer Reihe unterschiedlich festgelegter Geschäftsjahre mit der Sammlung umgehen, je nachdem, wie der Abrechnungszeitraum für jeden Mediendiensteanbieter fällt. Wenn beispielsweise das Geschäftsjahr eines Mediendiensteanbieters von April bis März läuft, müsste die Sammlung Anfang 2025 auf dem Geschäftsjahr 2023 basieren, da das Geschäftsjahr 2024 noch nicht abgeschlossen wäre. Dies bedeutet, dass der Kulturbeitrag für diesen Mediendiensteanbieter mit einer gewissen Verzögerung erhoben werden würde. Die Verwendung des letzten Kalenderjahres als Berechnungszeitraum wird daher für die Agentur für Kultur und Paläste auf der Grundlage administrativer Erwägungen einfacher.

Mediendiensteanbieter, die das Kalenderjahr nicht als Geschäftsjahr nutzen, müssen ihren Umsatz usw. im Zusammenhang mit der Einziehung des Beitrags anders erwirtschaften als in ihren Finanzkonten. Unabhängig von der Abgrenzung müssen die Erklärungen aufgrund des Kulturbeitrags jedoch den bestehenden Rechnungslegungsgrundsätzen der Mediendiensteanbieter folgen, die im Zusammenhang mit der Erstellung der Finanzrechnung verwendet wurden, vgl. Abschnitt 8 Abs. 2.

Die Bestimmung ist in Verbindung mit der in Abschnitt 8 Abs. 1 vorgeschlagenen Bestimmung zu lesen, wonach ein Mediendiensteanbieter einmal jährlich eine Erklärung über den Beitragsumsatz des letzten Kalenderjahres in Dänemark melden muss, und Abschnitt 9 Abs. 1, wonach ein Mediendiensteanbieter einmal jährlich eine Investitionserklärung in neue dänische Inhalte melden muss.

Siehe die Sonderbemerkungen zum vorgeschlagenen Abschnitt 8 Absatz 1 und Abschnitt 9 Absatz 1.

Es wird vorgeschlagen in *Absatz 2*, dass die Agentur für Kultur und Paläste Beiträge in Höhe von 3 % von einem Mediendiensteanbieter einziehen kann, der in den drei letzten Jahren im Durchschnitt weniger als 5 % seines Beitragsumsatzes in dänische Inhalte investiert hat, gemäß Abschnitt 4 Abs. 2.

Die Bestimmung wird bedeuten, dass die Agentur für Kultur und Paläste über die Rechtsgrundlage verfügt, um jeden Beitrag von 3 % rückwirkend zu regeln, der fällig wird, wenn sich am Ende eines Zeitraums von drei Jahren herausstellt, dass ein Mediendiensteanbieter aufgrund von zu wenig Investitionen in dänische Inhalte im Vergleich zu dem gemäß Absatz 3 angegebenen erwarteten Investitionsvolumen verpflichtet war, durchschnittlich 5 % des beitragspflichtigen Umsatzes in dänische Inhalte zu investieren.

Es wird vorgeschlagen in *Absatz 3*, dass wenn Beiträge nicht vom Mediendiensteanbieter gezahlt werden, sie zur Einziehung an die öffentliche Schuldenerhebungsstelle übergeben werden.

Die vorgeschlagene Bestimmung bedeutet, dass, wenn die Agentur für Kultur und Paläste nach der Einziehung des Beitrags feststellt, dass der Beitrag nicht innerhalb einer bestimmten Frist gezahlt wurde, die Agentur den Fall zur Einziehung gemäß den Vorschriften des Gesetzes über die Einziehung öffentlicher Verbindlichkeiten auf die öffentliche Schuldenerhebungsstelle überträgt.

Es wird vorgeschlagen in *Absatz 4*, dass der Kulturminister in Absprache mit dem Minister für Steuern detaillierte Vorschriften über die Einziehung des Beitrags festlegen kann, einschließlich Vorschriften über ein Mahnverfahren, Zinsen und Zahlungsfristen.

Es wird vorgeschlagen, die detaillierten Verordnungen nach Einbeziehung des Ministeriums mit Fachwissen in diesem Bereich festzulegen. Es wird vorgeschlagen, dass der Kulturminister in der Lage sein wird, Vorschriften in Form einer Verordnung in Absprache mit dem Minister für Steuern festzulegen.

Die detaillierten Vorschriften gemäß der vorgeschlagenen Bestimmung können Bestimmungen über die Einziehung von Zahlungen durch die Agentur für Kultur und Paläste bzw. die Einziehung von Kulturbeiträgen durch die öffentliche Schuldenerhebungsstelle enthalten, wie z. B. Zahlungsfristen, Zinsen auf den Beitragsbetrag und die Bearbeitung von Stundungsanträgen oder Zahlung des Beitragsbetrags in Tranchen.

Es wird vorgeschlagen in *Absatz 5*, dass der Kulturminister ermächtigt wird, detaillierte Vorschriften über die vollständige oder teilweise Nichteinziehung von Beiträgen gemäß den Absätzen 1 und 2 für Mediendiensteanbieter mit Sitz in Dänemark festzulegen, die ähnliche Finanzbeiträge in anderen EU-Mitgliedstaaten in Rechnung stellen.

Laut Artikel 13 Absatz 3 der AVMD-Richtlinie beruht der finanzielle Beitrag nur auf den Einnahmen, die in den betreffenden Zielmitgliedstaaten erzielt werden. Erlegt der Mitgliedstaat, in dem der Anbieter niedergelassen ist, einen solchen finanziellen Beitrag auf, berücksichtigt er etwaige von Zielmitgliedstaaten auferlegte finanzielle Verpflichtungen.

Damit von einem Mediendiensteanbieter mit Sitz in Dänemark nicht zweimal ein finanzieller Beitrag nach Artikel 13 Absatz 2 der AVMD-Richtlinie erhoben wird, wird vorgeschlagen, dass der Kulturminister ermächtigt wird, detaillierte Vorschriften über die vollständige oder teilweise Nichteinziehung von Beiträgen nach den Absätzen 1 und 2 dieser Bestimmung festzulegen, wenn einem Mediendiensteanbieter ähnliche Finanzbeiträge in anderen EU-Mitgliedstaaten in Rechnung gestellt werden.

Mit dem Gesetzentwurf wird vorgeschlagen, einen Kulturbeitrag von Mediendienstanbietern zu erheben, die Streaming-Dienste anbieten, die an dänisches Publikum gerichtet sind, auf der Grundlage ihres Beitragsumsatzes in Dänemark aus den Streaming-Diensten. Nicht alle EU-Mitgliedstaaten erheben einen

finanziellen Beitrag von Mediendienstanbietern gemäß Artikel 13 Absatz 2 der AVMD-Richtlinie. Eine vollständige oder teilweise Befreiung von der Beitragspflicht hängt daher von einer Bewertung der besonderen Umstände des in Dänemark ansässigen Mediendiensteanbieters ab, der seine Dienste auch an Zielgruppen in einem anderen EU-Mitgliedstaat richtet, in dem auch Beiträge erhoben werden. Die vorgeschlagene Bestimmung wird es dem Kulturminister somit ermöglichen, einen detaillierteren Rahmen für die spezifische Bewertung dieser Frage festzulegen.

Zu Abschnitt 6

Die geltenden Regelungen für die Gewährung von Beihilfen aus dem öffentlich-rechtlichen Pool ergeben sich aus der Verordnung Nr. 1579 vom 27. Dezember 2014 über Subventionen für die Produktion des dänischen öffentlich-rechtlichen Fernsehens (dem öffentlich-rechtlichen Pool), deren Rechtsgrundlage sich auf die Abschnitte 11 Buchstabe a und 92 Buchstabe a Absatz 1 des dänischen Rundfunk- und Fernsehgesetzes stützt, vgl. Konsolidierungsgesetz Nr. 1350 vom 4. September 2020 über Rundfunk und Fernsehen usw.

Die geltenden Regelungen für die Gewährung von Beihilfen im Rahmen der vom dänischen Filminstitut verwalteten Filmbeihilferegelungen ergeben sich aus dem Filmgesetz, vgl. Konsolidierungsgesetz Nr. 1354 vom 4. September 2020 über Filme.

Es wird vorgeschlagen in *Absatz 1,* dass die Erlöse aus dem Kulturbeitrag nach Abzug der Kosten der Verwaltung der Regelung auf den öffentlich-rechtlichen Pool und die Beihilfe für dänische Filme verteilt werden.

Voraussetzung für die Kulturbeitragsregelung ist, dass die Mediendiensteanbieter, die der vorgeschlagenen Verpflichtung zur Zahlung von Kulturbeiträgen unterliegen und die ihren Verpflichtungen gemäß diesem Gesetz nachkommen, in der Lage sein müssen, Beihilfen für die Produktion neuer dänischer audiovisueller Inhalte aus den Beihilferegelungen zu erhalten, an die die Erlöse aus der Kulturbeitragsregelung gehen.

Die vorgeschlagene Bestimmung wird dazu führen, dass der Nettoerlös von Mediendiensteanbietern, die einen jährlichen Beitrag von 2 bzw. 5 % ihres Beitragsumsatzes in Dänemark gemäß dem vorgeschlagenen Abschnitt 4 Absätze 1 und 2 zahlen,

zwischen dem öffentlich-rechtlichen Pool und den vom dänischen Filminstitut verwalteten Filmbeihilferegelungen verteilt wird. Die Erlöse nach Änderung der Einnahmen aus Verhaltensreaktionen und Arbeitskräfteangebot werden nach Abzug der Kosten der Agentur für Kultur und Paläste bzw. der Verwaltung der Regelung durch die Agentur für Kultur und Paläste auf die oben genannten Beihilferegelungen und die erwartete verstärkte Verwaltung der Beihilferegelungen durch das dänische Filminstitut infolge der verstärkten Finanzierung der Regelungen verteilt.

Im Einklang mit Erwägungsgrund 36 der AVMD-Richtlinie ist es eine Voraussetzung für die Kulturbeitragsregelung, dass die Mediendiensteanbieter, die der vorgeschlagenen Verpflichtung zur Zahlung eines Kulturbeitrags unterliegen und die Verpflichtungen aus diesem Gesetz erfüllen, vom öffentlich-rechtlichen Pool und von den Filmbeihilferegelungen profitieren können, die teilweise aus den Erlösen aus der Kulturbeitragsregelung finanziert werden. Die detaillierten Anforderungen und Bedingungen für die Anträge von Mediendienstanbietern auf Beihilfen im Rahmen dieser Regelungen ergeben sich aus der Regelung des öffentlich-rechtlichen Pools und den Filmbeihilferegelungen sowie den Bedingungen für Beihilfen auf der Grundlage dieser Regelungen. Sowohl die Bedingungen für Beihilfen für den öffentlich-rechtlichen Pool als auch die Bedingungen für Beihilfen für die Filmbeihilferegelungen des Instituts betonen, dass die betroffenen Mediendiensteanbieter unabhängig davon, ob sie in Dänemark oder einem anderen EU-Mitgliedstaat ansässig sind, die Möglichkeit haben, von den Pools zu profitieren, indem sie in Zusammenarbeit mit einem unabhängigen Produzenten Beihilfen für die Produktion neuer dänischer audiovisueller Inhalte beantragen können.

Es wird vorgeschlagen in *Absatz 2,* dass der Kulturminister Vorschriften für die Verteilung zwischen dem öffentlich-rechtlichen Pool und Beihilfen für dänische Filme festlegen kann.

Die vorgeschlagene Bestimmung wird dazu führen, dass das Kulturministerium ermächtigt wird, Verwaltungsvorschriften darüber festzulegen, wie der Erlös aus dem Kulturbeitrag zwischen dem öffentlich-rechtlichen Pool und den vom dänischen Filminstitut verwalteten Filmbeihilferegelungen verteilt werden soll.

Wenn die Regelungen für die Verteilung der Erlöse zwischen dem öffentlich-rechtlichen Pool und den Beihilferegelungen für dänische Filme durch Verordnung festgelegt sind, können die erforderlichen Anpassungen der Verteilung nach Inkrafttreten der Kulturbeitragsregelung flexibel vorgenommen werden.

Zu Abschnitt 7

Es wird vorgeschlagen in *Absatz 1,* dass sich ein Mediendiensteanbieter bei der Agentur für Kultur und Paläste registrieren muss.

Die vorgeschlagene Bestimmung würde eine Verpflichtung für Mediendiensteanbieter schaffen, die der Beitragspflicht unterliegen, sich bei der Agentur für Kultur und Paläste zu registrieren.

Der Registrierung wird keine eigenständige Rechtswirkung beigemessen, da die Registrierung nur für die Verwaltung des Systems durch die Agentur für Kultur und Paläste verwendet wird und somit keinen Einfluss darauf hat, ob ein Mediendiensteanbieter der Verpflichtung zur Zahlung von Kulturbeiträgen unterliegt.

Es wird vorgeschlagen in *Absatz 2,* dass der Kulturminister detaillierte Vorschriften über die Registrierung von Mediendienstanbietern, einschließlich der Anforderungen an Form, Verfahren und Inhalt der Registrierung, sowie Fristen für die Registrierung festlegen kann.

Die Bestimmung wird dazu führen, dass der Kulturminister ermächtigt wird, Verwaltungsvorschriften darüber festzulegen, wie sich die gedeckten Mediendiensteanbieter registrieren lassen und mit welchen Informationen. Der Kulturminister wird in der Lage sein, Anforderungen an Form, Verfahren und Inhalt der Registrierung festzulegen. Die Fristen für die Registrierung können ebenfalls vorgeschrieben werden.

Durch die Bestimmung wird sichergestellt, dass die Agentur für Kultur und Paläste in der Lage ist, die Informationen zu erhalten, die für die Identifizierung und Kontaktaufnahme mit dem jeweiligen Mediendiensteanbieter erforderlich sind, aber auch, dass keine unnötige Meldung von Informationen erforderlich ist.

Zu Abschnitt 8

Es wird vorgeschlagen in *Absatz 1,* dass ein Mediendiensteanbieter der Agentur für Kultur und Paläste einmal jährlich eine Erklärung über den Beitragsumsatz des letzten Kalenderjahres in Dänemark übermittelt. In der Erklärung muss deutlich angegeben werden, aus welchen audiovisuellen Mediendiensten der Beitragsumsatz resultiert.

Die vorgeschlagene Bestimmung würde bedeuten, dass es Sache eines Mediendiensteanbieters wäre, eine Erklärung über den Beitragsumsatz des letzten Kalenderjahres in Dänemark zu melden. Die Bestimmung wird dazu führen, dass die Agentur für Kultur und Paläste Zugang zu den Angaben über den Beitragsumsatz der Mediendiensteanbieter hat, damit die Agentur die Regelung verwalten und die Höhe des Beitrags berechnen kann.

Die gemeldete Erklärung des Beitragsumsatzes muss sich auf das letzte Kalenderjahr stützen, da es keine gesonderte Anforderung gibt, dass die Finanzrechnung selbst geprüft werden muss, um als Grundlage für die Berichterstattung herangezogen zu werden. Dies würde bedeuten, dass der Umsatz aus dem zuletzt abgeschlossenen, aber nicht geprüften Kalenderjahr als Ausgangspunkt genommen werden müsste.

Aus der vorgeschlagenen Bestimmung ergibt sich ferner, dass die Erklärung so gestaltet sein muss, dass der audiovisuelle Mediendienst auf Abruf, von dem der Beitragsumsatz abgeleitet wird, eindeutig identifiziert werden kann. Die vorgeschlagene Bestimmung gewährleistet Transparenz in Bezug auf die Herkunft des gemeldeten Umsatzes. Es besteht somit kein Erfordernis, dass Mediendiensteanbieter ihren Gesamtumsatz melden müssen, da dies als unnötig belastend angesehen wird und keinen Zweck in Bezug auf die Berechnung des Beitragsbetrags erfüllt.

Es wird vorgeschlagen in *Absatz 2 Satz 1,* dass die Erklärung eines Mediendiensteanbieters die Rechnungslegungsgrundsätze befolgen muss, die in den zuletzt genehmigten Konten des Unternehmens verwendet wurden.

Der erste Satz dieser Bestimmung wird dazu führen, dass die Erklärung des Mediendiensteanbieters über den Beitragsumsatz die Rechnungslegungsgrundsätze befolgen muss, die in den zuletzt genehmigten Konten des Unternehmens verwendet wurden. Dies wird es den Anbietern ermöglichen, methodische Freiheit in Bezug auf die Erklärung zu haben, vorausgesetzt, dass es erhebliche Unterschiede in der Praxis der Unternehmen in diesem Bereich geben kann. Die methodische Freiheit wird jedoch so definiert, dass die Erklärung den in dem zuletzt genehmigten Finanzabschluss des Unternehmens verwendeten Rechnungslegungsgrundsätzen folgen muss. Dadurch wird sichergestellt, dass Mediendiensteanbieter ihre Rechnungslegungsgrundsätze nicht ändern können, z. B. in Bezug auf die Erfassung von Einnahmen aus linearen Dienstleistungen, was dazu beiträgt, dass die Erklärungen so genau wie möglich sind.

Es wird vorgeschlagen in *Absatz 2 Satz 2,* dass wenn ein Mediendiensteanbieter zuvor keinen Finanzabschluss erstellt hat, die Abrechnung des Beitragsumsatzes nach dem dänischen Finanzausweisgesetz erfolgen muss.

Mit Satz 2 soll sichergestellt werden, dass auch Start-ups und Unternehmen, die aus anderen Gründen von der Erstellung eines genehmigten Finanzabschlusses ausgenommen sind, eine Erklärung melden können. Diese Art von Unternehmen ist verpflichtet, Erklärungen gemäß dem dänischen Finanzausweisgesetz durchzuführen, das einen gemeinsamen Standard für die Erklärungen gewährleistet.

Es wird vorgeschlagen in *Absatz 3,* dass der gemeldeten Erklärung ein Bericht beizufügen ist, der von einem unabhängigen zugelassenen Prüfer mit einem hohen Maß an Sicherheit erstellt wird.

Die Bestimmung würde bedeuten, dass Mediendiensteanbieter sicherstellen müssten, dass ihre gemeldeten Erklärungen über den Beitragsumsatz von einem Prüfbericht begleitet werden, aus dem hervorgeht, dass die Erklärungen korrekt und wahr sind. Dadurch wird sichergestellt, dass die Agentur für Kultur und Paläste über eine korrekte Grundlage für die Berechnung des Kulturbeitrags und für die Durchführung einer wirksamen Überwachung der Kulturbeitragsregelung verfügt.

Es wird vorgeschlagen in *Absatz 4*, dass ein Mediendiensteanbieter, der mehr als einen audiovisuellen Mediendienst auf Abruf anbietet, einen einzigen Bericht dafür melden kann.

Mit der vorgeschlagenen Bestimmung soll sichergestellt werden, dass Mediendiensteanbieter, die über mehr als einen audiovisuellen Mediendienst auf Abruf verfügen, die Möglichkeit haben, über den Beitragsumsatz für diese Dienste gemeinsam Bericht zu erstatten. Damit soll die Berichterstattung für die betroffenen Mediendiensteanbieter möglichst ressourcen- und verwaltungstechnisch effizient gestaltet werden. Die vorgeschlagene Bestimmung ist fakultativ, wonach jeder Mediendiensteanbieter weiterhin in der Lage sein wird, für jeden audiovisuellen Mediendienst auf Abruf gesonderte Erklärungen zu melden, wenn er dies für angemessener hält.

In der Erklärung muss klar zwischen dem Beitragsumsatz der jeweiligen audiovisuellen Mediendienste, auf die sich die Erklärung bezieht, unterschieden werden.

Es wird vorgeschlagen in *Absatz 5,* dass der Kulturminister detaillierte Vorschriften über die Meldung von Erklärungen über den Beitragsumsatz festlegen kann, einschließlich Form, Verfahren und Inhalt der Berichterstattung, Fristen für die Berichterstattung sowie Anforderungen an Prüfberichte.

Die vorgeschlagene Bestimmung wird dazu führen, dass der Kulturminister ermächtigt wird, Verwaltungsvorschriften für die Berichterstattung von Mediendiensteanbietern über die Erklärungen über den Beitragsumsatz festzulegen. In diesem Zusammenhang wird der Kulturminister in der Lage sein, Anforderungen an das Verfahren für die Berichterstattung sowie die Form und den Inhalt der Berichterstattung festzulegen. Die Fristen für die Berichterstattung können ebenfalls vorgeschrieben werden. Schließlich wird es möglich sein, Anforderungen an die Prüfungsberichte über den Umsatz festzulegen, einschließlich des Prüfungsstandards und des Grads der Zuverlässigkeit, mit dem der Bericht erstellt werden soll.

Durch die Einführung einer Möglichkeit zur administrativen Festlegung von Vorschriften über die Berichterstattung gemäß Abschnitt 8 werden die Anforderungen an die Berichterstattung einfacher an die Entwicklung des Verwaltungssystems der Agentur für Kultur und Paläste angepasst werden können. Dadurch wird sichergestellt, dass die Agentur für Kultur und Paläste laufend die erforderlichen Informationen erhält, um Rechnungen für die Zahlung von Kulturbeiträgen zu berechnen und auszustellen und die Regelung zu überwachen, wobei gleichzeitig vermieden wird, dass unnötige Informationen gemeldet werden müssen.

Zu Abschnitt 9

Es wird vorgeschlagen in *Absatz 1,* dass ein Mediendiensteanbieter einmal jährlich der Agentur für Kultur und Paläste eine Erklärung über Investitionen in neue dänische Inhalte (vgl. Abschnitt 4 Absatz 2) im letzten Kalenderjahr melden muss.

Die vorgeschlagene Bestimmung würde bedeuten, dass es in der Verantwortung des Mediendiensteanbieters liegt, eine Erklärung über Investitionen in neue dänische Inhalte zu melden, die im letzten Kalenderjahr in Dänemark getätigt wurden. Für die Verwaltung der Regelung und die Berechnung der Höhe des Beitrags wird es erforderlich sein, dass die Agentur für Kultur und Paläste Zugang zu Erklärungen über Investitionen der Mediendiensteanbieter in neue dänische Inhalte hat. Mit der Bestimmung wird eine Meldepflicht eingeführt, da die erforderlichen Informationen in der Regel wirtschaftlich sensibel und daher nicht öffentlich zugänglich sind.

Die Investitionserklärung muss auf Titelebene gemeldet werden, um anzugeben, welche Investitionen in Bezug auf welche Titel getätigt wurden. Dadurch wird das erforderliche Maß an Transparenz gewährleistet, auf welche spezifischen Projekte sich die gemeldeten Investitionserklärungen von Mediendiensteanbietern beziehen.

Die gemeldete Erklärung über Investitionen in neue dänische Inhalte muss auf dem letzten Kalenderjahr basieren. Im Interesse der Verwaltung der Regelung, einschließlich der Möglichkeit für die Agentur für Kultur und Paläste, so früh wie möglich Kenntnis von Investitionen in neue dänische Inhalte zu erhalten, die für die Regelung relevant sind, und auf dieser Grundlage die Möglichkeit zu haben, die Höhe des Beitrags zu berechnen, wird es als angemessen erachtet, die zuletzt abgeschlossene Finanzrechnung und nicht die geprüfte Finanzrechnung für die Zwecke der Übersicht zu verwenden.

Es wird vorgeschlagen in *Absatz 2,* dass ein Mediendiensteanbieter, der Investitionen über drei Jahre verteilt, vgl. Abschnitt 4 Abs. 2 Satz 2, eine Absichtserklärung zum erwarteten Investitionsniveau für den dreijährigen Investitionszeitraum abgeben muss. Ebenso müssen Investitionserklärungen in neue dänische Inhalte für die letzten drei Kalenderjahre der Agentur für Kultur und Paläste gemeldet werden.

Die vorgeschlagene Bestimmung bedeutet, dass ein Mediendiensteanbieter, der seine Investitionen in neue dänische Inhalte über einen Zeitraum von drei Jahren verteilt, der Agentur für Kultur und Paläste eine Absichtserklärung über das erwartete Investitionsniveau für jedes Jahr des Zeitraums, einschließlich der künftigen Pläne für Investitionen in neue dänische Inhalte, vorlegen muss. Gleichzeitig muss der Mediendiensteanbieter im Sinne von Absatz 1 Investitionserklärungen für die letzten drei Kalenderjahre an die Agentur für Kultur und Paläste melden. Daher wird die Agentur für Kultur und Paläste einen Ausgangspunkt für die Bewertung des erwarteten Investitionsniveaus haben.

Es wird vorgeschlagen in *Absatz 3,* dass einer gemeldeten Erklärung vgl. Absatz 1 und 2 Satz 2, ein Bericht beizufügen ist, der von einem unabhängigen zugelassenen Rechnungsprüfer mit einem hohen Grad an Sicherheit erstellt wird.

Die vorgeschlagene Bestimmung würde bedeuten, dass ein Mediendiensteanbieter sicherstellen muss, dass eine gemeldete Investitionserklärung in neue dänische Inhalte von einem

Prüfbericht begleitet wird, aus dem hervorgeht, dass die Erklärung korrekt und wahr ist. So wird sichergestellt, dass die Agentur für Kultur und Paläste über eine korrekte Grundlage verfügt, um eine wirksame Überwachung der Kulturbeitragsregelung durchzuführen.

Es wird vorgeschlagen in *Absatz 4,* dass der Kulturminister detaillierte Vorschriften für die Meldung von Investitionserklärungen in neue dänische Inhalte festlegen kann, einschließlich der Form der Berichterstattung, der Festlegung der dreijährigen Investitionsperiode, des Verfahrens und des Inhalts, der Fristen für die Berichterstattung und der Anforderungen an die Erklärung und des Berichts gemäß Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3.

Die vorgeschlagene Bestimmung wird dazu führen, dass der Kulturminister ermächtigt wird, Verwaltungsvorschriften für die Berichterstattung von Mediendienstanbietern über Investitionserklärungen in neue dänische Inhalte festzulegen. Der Kulturminister wird in der Lage sein, Anforderungen an das Verfahren für die Berichterstattung sowie die Form und den Inhalt der Berichterstattung festzulegen. Es wird auch möglich sein, Fristen für den Zeitpunkt der Berichterstattung festzulegen. Schließlich wird es möglich sein, Anforderungen an die Prüfungsberichte zu den Investitionserklärungen, einschließlich des Prüfungsstandards und des zu erbringenden Sicherheitsgrads, festzulegen.

Durch die Einführung einer administrativen Möglichkeit, Vorschriften über die Anforderungen an Berichte festzulegen, werden diese leichter an die Entwicklung des Verwaltungssystems der Agentur für Kultur und Paläste angepasst. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die Agentur für Kultur und Paläste die erforderlichen Informationen erhält, um unter anderem Rechnungen über die Zahlung von Beiträgen zu berechnen und auszustellen und die Regelung zu überwachen, aber auch, dass keine unnötige Übermittlung von Informationen erforderlich ist.

Zu Abschnitt 10

Es wird vorgeschlagen in *Absatz 1, dass* die Agentur für Kultur und Paläste Entscheidungen in Übereinstimmung mit diesem Gesetz und den gemäß diesem Gesetz erlassenen Vorschriften beaufsichtigt und trifft.

Die vorgeschlagene Bestimmung gibt der Agentur die Befugnis, das System zu überwachen und Entscheidungen im Einklang mit diesem Gesetz und den gemäß diesem Gesetz erlassenen Vorschriften zu treffen.

Zu den Entscheidungen, die aufgrund des Gesetzes getroffen werden, sollen unter anderem Entscheidungen über die Zahlung des Beitrags durch die Mediendiensteanbieter, die Berechnung des Beitragsumsatzes und Entscheidungen darüber gehören, welche Mediendiensteanbieter der Beitragspflicht unterliegen, einschließlich der Frage, ob ihr audiovisueller Mediendienst auf Abruf für ein Publikum in Dänemark bestimmt ist.

Es wird vorgeschlagen in Absatz *2,* dass ein Mediendiensteanbieter innerhalb einer von der Agentur für Kultur und Paläste gesetzten Frist die Informationen offenlegt, die Unterlagen usw. zur Verfügung stellt und die von der Agentur im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Aufsichtspflicht erforderlichen schriftlichen Stellungnahmen einreicht.

Die vorgeschlagene Bestimmung wird dazu führen, dass der Mediendiensteanbieter verpflichtet ist, der Agentur Informationen in Form von Dokumenten, schriftlichen Stellungnahmen usw. für die Ausübung der Überwachung des Systems durch die Agentur für Kultur und Paläste zur Verfügung zu stellen und zu übermitteln. Das Recht, sich nicht selbst zu belasten, vgl. Abschnitt 10 des Gesetzes über den Rechtsschutz und die Verwaltung in sozialen Angelegenheiten (Konsolidiertes Gesetz Nr. 1121 vom 12. November 2019), gilt für die Auskunftspflicht nach Absatz 2.

So kann die Agentur beispielsweise Informationen über die Anzahl der Nutzer eines audiovisuellen Dienstes auf Abruf auf dem dänischen Markt benötigen, damit die Agentur überwachen kann, ob die Zielgruppe eines Anbieters mehr oder weniger als 1 % der Gesamtzahl der Nutzer audiovisueller Dienste auf Abruf auf dem dänischen Markt ausmacht. Diese Informationen werden für die Entscheidung der Agentur darüber erforderlich sein, ob ein Anbieter von der Verpflichtung zum Kulturbeitrag befreit ist, vgl. den vorgeschlagenen Abschnitt 2 Absatz 3.

Die vorgeschlagene Bestimmung würde bedeuten, dass die Agentur für Kultur und Paläste die Möglichkeit hätte, eine Frist für die Übermittlung solcher Informationen bei der Agentur festzulegen. Dies ermöglicht es der Agentur, eine wirksame Aufsicht zu organisieren und durchzuführen.

Es wird vorgeschlagen in *Absatz 3,* dass Entscheidungen, die von der Agentur gemäß diesem Gesetz oder gemäß diesem Gesetz erlassenen Vorschriften getroffen werden, dem Rundfunk- und Fernsehrat spätestens vier Wochen nach Unterrichtung des Mediendiensteanbieters über die Entscheidung der Agentur vorgelegt werden können. Der Rundfunk- und Fernsehrat kann

Beschwerden, die bei ihm eingereicht werden, aufschiebende Wirkung zuerkennen. Entscheidungen des Rates nach diesem Gesetz dürfen keiner anderen Verwaltungsbehörde vorgelegt werden.

Es wird erwartet, dass sich die Entscheidungen, die die Agentur treffen wird, hauptsächlich darauf beziehen, ob bestimmte Mediendiensteanbieter der Beitragspflicht unterliegen, auf die korrekte Berechnung des Beitragsumsatzes usw. Es wird daher erwartet, dass die Entscheidungen sowohl rechtlicher als auch verwaltungstechnischer Art sein werden und daher spezifische technische Erkenntnisse in diesem Bereich erfordern. Der Rundfunk- und Fernsehrat nimmt bereits eine Reihe von Aufgaben im Rundfunk- und Fernsehsektor wahr, vgl. Abschnitte 40-44b des Rundfunkgesetzes, vgl. Konsolidierungsgesetz Nr. 1350 vom 4. September 2020 über Rundfunk- und Fernsehsendungen usw., und es wird davon ausgegangen, dass er über die erforderliche Sachkenntnis und Einsicht verfügt, um Beschwerden gegen Entscheidungen der Agentur für Kultur und Paläste, die nach diesem Gesetz und gemäß diesem Gesetz erlassenen Verordnungen getroffen werden, bearbeiten zu können.

Die Einführung einer vierwöchigen Beschwerdefrist wird zu einer genaueren Rechtslage und einer angemesseneren Verwaltung des Gesetzes beitragen. Somit erfolgt die Einführung einer Frist für Rechtsbehelfe sowohl im Interesse der Behörden, der Mediendiensteanbieter als auch der künftigen Antragsteller der Pools, an die die Erlöse aus der Regelung verteilt werden.

In der Regel haben Beschwerden keine aufschiebende Wirkung. Der Rundfunk- und Fernsehrat wird jedoch durch Entscheidung entscheiden können, dass die Beschwerde aufschiebend wirken muss, wenn besondere Gründe dies rechtfertigen.

Der Rundfunk- und Fernsehrat ist ein unabhängiger Rat, dessen Mitglieder zusammen Rechtskompetenzen (einschließlich besonderer krimineller Erkenntnisse), Finanz-/Verwaltungskompetenzen, Medienforschungskompetenzen und praxisnahe Medienfachkompetenzen besitzen. Um die Unabhängigkeit des Vorstands zu wahren und im Einklang mit dem, was heute nach dem Rundfunkgesetz gilt, wird vorgeschlagen, dass die Entscheidungen des Vorstands verwaltungsrechtlich endgültig sind.

Es wird vorgeschlagen in *Absatz 4,* dass der Kulturminister detaillierte Vorschriften über die Übermittlung von Informationen durch Mediendiensteanbieter, die Offenlegung von Dokumenten

usw. und die Abgabe schriftlicher Stellungnahmen erlassen kann, einschließlich der Stellungnahme des Prüfers zu den Arbeitspraktiken und der Unabhängigkeit, zur Berechnung des Umsatzes, zur Berechnung des Beitragsumsatzes, zur Erklärung und zur Berechnung der Investitionen in dänische Inhalte.

Die vorgeschlagene Bestimmung bedeutet, dass der Kulturminister befugt ist, Verwaltungsvorschriften für die Vorlage von Unterlagen, die Berechnung des Umsatzes, die Verteilung des Umsatzes sowie die Berechnung und Verteilung von Investitionen in dänische Inhalte sowie künftige Prognosen für Investitionen in dänische Inhalte festzulegen. In diesem Zusammenhang kann das Kulturministerium Vorschriften über die Arten von Informationen und Dokumentationen festlegen, die Mediendiensteanbieter im Zusammenhang mit der Aufsicht der Agentur für Kultur und Paläste über die Anbieter vorlegen müssen, einschließlich z. B. Dokumentation der Investitionserklärung und Dokumentation der Unabhängigkeit eines von den Mediendiensteanbietern eingesetzten Wirtschaftsprüfers.

Durch die Einführung einer Möglichkeit zur administrativen Festlegung von Vorschriften über die Anforderungen an die Berichterstattung werden diese leichter an die Entwicklung des Verwaltungssystems der Agentur für Kultur und Paläste angepasst. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die Agentur für Kultur und Paläste die erforderlichen Informationen erhält, um unter anderem Rechnungen über die Zahlung von Beiträgen zu berechnen und auszustellen und die Regelung zu überwachen, aber auch, dass keine unnötige Übermittlung von Informationen erforderlich ist.

Zu Abschnitt 11

Es wird vorgeschlagen in *Absatz 1*, dass der Kulturminister Vorschriften erlassen kann, dass die schriftliche Mitteilung an und von der Agentur für Kultur und Paläste in Angelegenheiten, die unter das Gesetz oder die aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften fallen, digital erfolgen muss.

Die vorgeschlagene Bestimmung würde bedeuten, dass es unter anderem möglich wäre, Vorschriften zu erlassen, wonach schriftliche Mitteilungen usw. an oder von den Behörden in Angelegenheiten, die unter das Gesetz oder die gemäß dem Gesetz erlassenen Vorschriften fallen, bei den Behörden nicht als ordnungsgemäß eingegangen gelten, wenn sie auf andere Weise als die vorgeschriebenen digitalen Mittel übermittelt werden.

Die überwiegende Mehrheit der Kommunikationen der Agentur erfolgt bereits digital. Wenn die Informationen usw. auf andere Weise als digital, z. B. per Brief, an die Agentur übermittelt werden, ergibt sich aus der allgemeinen Beratungspflicht in Abschnitt 7 des Gesetzes über die öffentliche Verwaltung, dass die Agentur eine Anleitung zu den Vorschriften in diesem Bereich geben muss, einschließlich der Pflicht, auf dem vorgeschriebenen digitalen Weg zu kommunizieren.

Gleichzeitig wird die Bestimmung bedeuten, dass schriftliche Mitteilungen usw. an die oder von den Behörden, die wie vorgeschrieben digital übermittelt werden, als beim Empfänger eingegangen gelten, wenn die Nachricht usw. dem Adressaten digital zur Verfügung steht, vgl. den vorgeschlagenen Absatz 3. Dies bedeutet, dass sie die gleichen Rechtswirkungen wie die physische Post haben, die als angekommen gilt, wenn die betreffende Nachricht usw. in das physische Postfach des Empfängers eingeworfen wurde.

Der Vorschlag sollte im Zusammenhang mit den vorgeschlagenen Registrierungs-, Berichterstattungs- und Meldepflichten in den vorgeschlagenen Abschnitten 7-10 gesehen werden. In der Verordnung, mit der die Genehmigung umgesetzt wird, kann festgelegt werden, wer unter die Verpflichtung zur digitalen Kommunikation mit der Agentur für Kultur und Paläste fällt, über welche Angelegenheiten und auf welche Weise. Es wird erwartet, dass die vorgeschlagene Genehmigung so genutzt wird, dass die schriftliche Kommunikation an und von der Agentur für Kultur und Paläste zu Angelegenheiten, die unter das Gesetz oder die aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften fallen, digital erfolgen muss, z. B. per E-Mail oder möglicherweise über die öffentliche digitale Postlösung.

Bei der Kontaktaufnahme mit der Agentur für Kultur und Paläste kann die Agentur von den Betroffenen die Angabe einer E-Mail-Adresse verlangen, unter der sie im Zusammenhang mit der Bearbeitung eines bestimmten Falls oder einer Mitteilung an die Agentur kontaktiert werden können. In diesem Zusammenhang kann die betreffende Partei verpflichtet sein, die Agentur über jede Änderung der E-Mail-Adresse zu informieren, bevor der konkrete Fall abgeschlossen ist oder die Kommunikation beantwortet wird, es sei denn, E-Mails werden automatisch an die neue E-Mail-Adresse weitergeleitet.

Es kann schließlich Pläne geben, andere digitale Lösungen für die Verwendung in der Kommunikation in Angelegenheiten zu entwickeln, die unter dieses Gesetz oder die gemäß diesem Gesetz erlassenen Verordnungen fallen.

Die Verordnung, die gemäß der in Absatz 1 vorgesehenen Genehmigung erlassen wird, kann unter anderem Vorschriften enthalten, nach denen die Agentur bestimmte Mitteilungen, einschließlich Entscheidungen, an den digitalen Briefkasten der betroffenen Person mit den Rechtswirkungen nach dem Gesetz über die digitale Post senden kann.

Darüber hinaus können Regelungen über Ausnahmen von der digitalen Kommunikationspflicht festgelegt werden. Die Freistellungsoption kann möglicherweise verwendet werden, wenn u. a. eine dänische digitale Signatur erforderlich ist, die jedoch z. B. ein Unternehmen mit steuerlichem Wohnsitz im Ausland umfasst, das keine dänische digitale Signatur erhalten kann.

Situationen, in denen ein Unternehmen oder eine Person feststellt, dass ihr eigener Computer nicht funktioniert, dass sie den Code für ihre digitale Signatur verloren hat oder dass sie mit ähnlichen Hindernissen konfrontiert ist, die ihr zu überwinden sind, können nicht zu einer Ausnahme von der digitalen Kommunikationspflicht führen. In solchen Fällen muss die betroffene Person einen öffentlich zugänglichen Computer z. B. in einer öffentlichen Bibliothek nutzen oder einen Berater auffordern, die Mitteilungen in ihrem Namen durchzuführen.

Es wird vorgeschlagen in *Absatz 2*, dass der Kulturminister detaillierte Vorschriften über die digitale Kommunikation erlassen kann, einschließlich der Verwendung bestimmter IT-Systeme, besonderer digitaler Formate und digitaler Signatur usw.

Die vorgeschlagene Bestimmung würde unter anderem Vorschriften über die Anforderungen an die Verwendung bestimmter IT-Systeme, digitaler Formate und digitaler Signaturen oder Ähnliches festlegen.

Es wird vorgeschlagen in *Absatz 3,* dass eine digitale Nachricht als eingetroffen gilt, wenn sie für den Adressaten der Nachricht verfügbar ist.

Die vorgeschlagene Bestimmung würde bedeuten, dass eine digitale Nachricht als beim Adressaten der Nachricht, d. h. dem Empfänger der Nachricht, angekommen ist, wenn sie für den Adressaten verfügbar ist. Für Nachrichten, die an die Agentur für Kultur und Paläste gesendet werden, ist die Agentur der Adressat der Nachricht. Für Nachrichten, die von der Agentur für Kultur und Paläste gesendet werden, ist das Unternehmen oder die natürliche Person, an die die Nachricht gesendet wird, der Adressat der Nachricht.

In der Regel wird davon ausgegangen, dass eine Nachricht bei der Agentur für Kultur und Paläste eingetroffen ist, wenn die Nachricht der Agentur zur Verfügung steht, d. h. wenn die Agentur die Nachricht verarbeiten kann. Dieser Zeitstempel wird normalerweise automatisch über eine Empfangsfunktion oder ein Datensystem registriert. Eine Nachricht, die erst nach Mitternacht verfügbar ist, gilt normalerweise als an dem Tag, an dem sie verfügbar ist, eingegangen.

Eine Nachricht gilt in der Regel als bei einem Unternehmen oder einer Person angekommen, wenn die Nachricht für die betreffende Partei verfügbar ist. Eine Nachricht gilt auch dann als verfügbar, wenn die betroffene Partei nicht in der Lage ist, auf sie zuzugreifen, wenn dies auf Hindernisse zurückzuführen ist, deren Überwindung in ihrer Verantwortung liegt. Beispiele hierfür sind, wenn die betreffende Partei feststellt, dass ihr eigener Computer nicht funktioniert oder sie den Code für ihre digitale Signatur verloren hat.

Es wird vorgeschlagen in *Absatz 4*, dass das Kulturministerium Vorschriften erlassen kann, mit denen die Behörden Entscheidungen und andere Dokumente gemäß diesem Gesetz oder in Übereinstimmung mit den nach diesem Gesetz erlassenen Vorschriften ohne Unterschrift, mit mechanischer oder ähnlich reproduzierter Unterschrift oder mit einer Technik erlassen können, die eine eindeutige Identifizierung der Person, die die Entscheidung oder das Dokument erlassen hat, gewährleistet.

Die vorgeschlagene Bestimmung würde bedeuten, dass der Kulturminister Vorschriften festlegen kann, mit denen die Agentur Entscheidungen und andere Dokumente gemäß diesem Gesetz oder gemäß diesem Gesetz erlassenen Vorschriften ohne Unterschrift, mit maschineller oder ähnlich reproduzierter Unterschrift oder mit einer Technik erlassen kann, die eine eindeutige Identifizierung der Person gewährleistet, die die Entscheidung oder das Dokument erlassen hat. Solche Entscheidungen und Dokumente könnten mit Entscheidungen und Dokumenten mit persönlicher Unterschrift gleichgesetzt werden.

Zu Abschnitt 12

Es wird vorgeschlagen in *Absatz 1*, dass wer vorsätzlich oder grob fahrlässig Abschnitt 4 Abs. 1 und 2, Abschnitt 7 Abs. 1, Abschnitt 8 Abs. 1, Abschnitt 9 Abs. 1 oder Abschnitt 10 Abs. 2 verletzt, mit einer Geldstrafe bestraft wird.

Die vorgeschlagene Bestimmung in *Absatz 1* bedeutet, dass ein Mediendiensteanbieter für Geldbußen haftet, wenn der

Mediendiensteanbieter wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit nicht den Jahresbeitrag von 2 % seines Beitragsumsatzes in Dänemark zahlt, vgl. Abschnitt 4 Abs. 1. Die Bestimmung bedeutet auch, dass ein Mediendiensteanbieter, der weniger als 5 % seines Beitragsumsatzes in Dänemark in dänische Inhalte investiert, für Geldbußen haftet, wenn er wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit nicht den jährlichen Beitrag von 3 % zahlt, vgl. Abschnitt 4 Abs. 2. Somit wird ein Verstoß gegen den Erlass der Agentur für Kultur und Paläste zur Zahlung von Beiträgen nach Abschnitt 5 Abs. 1 geahndet.

Es wird auch vorgeschlagen, dass ein Mediendiensteanbieter für Geldbußen haftet, wenn er sich vorsätzlich oder fahrlässig nicht bei der Agentur für Kultur und Paläste registriert, vgl. Abschnitt 7 Abs. 1. In Abschnitt 7 Absatz 2 wird vorgeschlagen, dass der Kulturminister detaillierte Vorschriften über die Registrierung einschließlich der Anforderungen an die Registrierungsfrist festlegen kann. Die Bestandteile werden somit realisiert, wenn sich ein Mediendiensteanbieter vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht innerhalb der vom Kulturminister gesetzten Frist, vgl. Abschnitt 7 Abs. 2, bei der Agentur für Kultur und Paläste registriert.

Darüber hinaus wird vorgeschlagen, Mediendiensteanbieter zu bestrafen, die vorsätzlich oder grob fahrlässig innerhalb der vom Kulturminister festgelegten Frist, vgl. Abschnitt 8 Abs. 5 und 9 Abs. 4, der Agentur für Kultur und Paläste keine Erklärung über den Beitragsumsatz des letzten Kalenderjahres in Dänemark oder über Investitionen in neue dänische Inhalte melden, vgl. Abschnitt 8 Abs. 1 und 9 Abs. 1.

Schließlich bedeutet die Bestimmung, dass ein Mediendiensteanbieter für Bußgelder haftet, wenn er der Agentur für Kultur und Palästen innerhalb der von der Agentur gesetzten Frist, vgl. Abschnitt 10 Absatz 2, nicht die Informationen, die Unterlagen usw. zur Verfügung stellt oder die von der Agentur verlangten schriftlichen Stellungnahmen im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Aufsichtspflicht vorlegt.

Eine ausführliche Erläuterung der Bestandteile ist den besonderen Bemerkungen zu Abschnitt 4 Abs. 1 und 2, 7 Abs. 1, 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 und 10 Abs. 2 zu entnehmen.

Aus der in Abschnitt 3 Nr. 3 vorgeschlagenen Definition ergibt sich, dass ein Mediendiensteanbieter die natürliche oder juristische Person ist, die redaktionelle Verantwortung für die Auswahl audiovisueller Inhalte in einem audiovisuellen

Mediendienst trägt und über die Darstellung der audiovisuellen Inhalte entscheidet.

Aus dem vorgeschlagenen Abschnitt 2 ergibt sich, dass dieses Gesetz grundsätzlich für Mediendiensteanbieter mit Sitz in Dänemark und die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste auf Abruf sowie für Mediendiensteanbieter mit Sitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat und die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste auf Abruf für Zielgruppen in Dänemark gelten wird. Der Ausgangspunkt enthält jedoch Ausnahmen, vgl. Abschnitt 2 Absatz 3, da Mediendiensteanbieter mit einem Jahresumsatz von weniger als 15 Mio. DKK oder weniger als 1 % der Gesamtzahl der Nutzer audiovisueller Mediendienste auf dem dänischen Markt nicht unter dieses Gesetz fallen. Der Ausgangspunkt gilt auch nicht für Mediendiensteanbieter von im Rahmen öffentlich-rechtlicher Tätigkeiten erbrachten Dienste, vgl. Abschnitt 11 des Rundfunk- und Fernsehgesetzes usw., sowie für Mediendiensteanbieter mit Sitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat, in dem der Mediendienst im Rahmen öffentlich-rechtlicher Tätigkeiten im Einklang mit der Verordnung des betreffenden EU-Mitgliedstaats erbracht wird, vgl. Abschnitt 2 Absatz 4. Schließlich wird auf den Ausgangspunkt für Mediendiensteanbieter verzichtet, die nur Mediendienste für Bibliotheks- oder Bildungszwecke erbringen, vgl. Abschnitt 2 Abs. 5.

Umgekehrt ergibt sich aus den in Absatz 2 Nummern 1 und 2 festgelegten Niederlassungsanforderungen, dass dieses Gesetz nicht für Mediendiensteanbieter gilt, die nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässig sind.

Eine ausführliche Erläuterung der verantwortlichen Person entnehmen Sie bitte den besonderen Anmerkungen zu dem vorgeschlagenen Abschnitt 2.

Es wird vorgeschlagen, dass die Berechnung von Geldbußen bei Verstößen gegen Abschnitt 4 Absatz 1 und 2 auf dem Berechnungsmodell für die Festsetzung von Standardgeldbußen für Verstöße u. a. nach Abschnitt 82 Absatz 1 des Steuerkontrollgesetzes und Abschnitt 81 Absatz 3 des Umsatzsteuergesetzes beruht.

Somit wird die Geldbuße als Ausgangspunkt als das Doppelte des insgesamt hinterzogenen Kulturbeitrags berechnet, wenn eine vorsätzliche Hinterziehung vorliegt und die verantwortliche Person eine juristische Person ist. Gleiches gilt, wenn die verantwortliche Person eine natürliche Person und die Hinterziehung vorsätzlich ist, wenn die Hinterziehung 250 000 DKK nicht übersteigt. Bei

grober Fahrlässigkeit entspricht die Geldbuße dem Gesamtbetrag der Hinterziehung.

Die Höhe der Geldbuße wird für die trivialen Hinterziehungen über eine sogenannte Progressionsschwelle geändert, was bedeutet, dass der Teil des unbezahlten Kulturbeitrags bis zu 60 000 DKK nur einmal in die Geldbuße einbezogen wird, wenn er beabsichtigt ist, während der Teil des hinterzogenen Kulturbeitrags über 60 000 DKK verdoppelt wird. Bei grober Fahrlässigkeit führt die Progressionsschwelle dazu, dass die Hälfte des hinterzogenen Kulturbeitrags bis zu 60 000 DKK einbezogen wird, während der Rest der Hinterziehung vollständig enthalten ist.

Es wird vorgeschlagen, die Berechnung von Geldbußen für Verstöße juristischer Personen nach Abschnitt 7 Absatz 1, Abschnitt 8 Absatz 1, Abschnitt 9 Absatz 1 und Abschnitt 10 Absatz 2 auf die folgenden normalen Geldbußenspannen zu stützen, siehe nachstehende Tabelle. Die Umsatzkategorien werden auf der Grundlage des Beitragsumsatzes, vgl. Abschnitt 3 Nummer 4, im Jahr, in dem die Straftat stattgefunden hat, ermittelt. Bei der Festsetzung der spezifischen Geldbuße innerhalb einer Spanne wird unter anderem darauf hingewiesen, ob das Unternehmen einen niedrigen oder hohen beitragspflichtigen Umsatz in Bezug auf die betreffende Umsatzkategorie erzielt.

Bei Verstößen natürlicher Personen gegen Abschnitt 7 Absatz 1, Abschnitt 8 Absatz 1, Abschnitt 9 Absatz 1 und Abschnitt 10 Absatz 2 wird ein Strafbetrag zwischen 10 000 DKK und einem Nettomonatsgehalt vorgeschlagen.

Es sei darauf hingewiesen, dass die Festsetzung der Sanktion für Verstöße gegen Abschnitt 4 Absätze 1 und 2, Abschnitt 7 Absatz 1, Abschnitt 8 Absatz 1, Abschnitt 9 Absatz 1 und Abschnitt 10 Absatz 2 weiterhin von der konkreten Beurteilung aller Umstände des Falles durch die Gerichte abhängt und dass die vorgeschlagene Höhe der Sanktionen nach oben oder unten geändert werden kann, wenn im konkreten Fall erschwerende oder mildernde Umstände vorliegen, vgl. die allgemeinen Vorschriften über die Bestimmung der Sanktion in Kapitel 10 des Strafgesetzbuchs.

Tabelle: Höhe der Geldbußen bei Verstößen gegen Abschnitt 7 Abs. 1 durch juristische Personen Abschnitt 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 und 10 Abs. 2

	Höhe der	Höhe der	Höhe der Geldbußen

	Geldbußen für Unternehmen der Umsatzkategorie 1	Geldbußen für Unternehmen der Umsatzkategorie 2	für Unternehmen der Umsatzkategorie 3
Beitragsumsatz	Bis zu 50 Mio. DKK	+ 50 Mio. DKK - 100 Mio. DKK	+ 100 Mio. DKK - 1 Mrd. DKK
Höhe der Geldbußen für Unternehmen	25 000 DKK - 100 000 DKK.	50 000 DKK - 200 000 DKK.	150 000 DKK - 600 000 DKK.

Es wird vorgeschlagen in *Absatz 2,* dass in nach diesem Gesetz erlassenen Vorschriften gegen jeden, der vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Bestimmungen der Vorschriften verstößt, eine Geldstrafe verhängt werden kann.

Die vorgeschlagene Bestimmung sieht die Möglichkeit vor, Bußgelder gemäß den gemäß dem Gesetz erlassenen Vorschriften zu verhängen. Dies betrifft insbesondere die Verordnung in Form einer auf der Grundlage der vorgeschlagenen Abschnitte 7 Abs. 2, 8 Abs. 5, 9 Abs. 4, 10 Abs. 4 und 11 Abs. 1 erlassenen Verordnung über die Registrierung, Berichterstattung und digitale Kommunikation von Mediendiensteanbietern.

Es wird vorgeschlagen, sich bei der Berechnung von Geldbußen für Verstöße juristischer Personen gegen Verordnungen in Form einer auf der Grundlage der vorgeschlagenen Abschnitte 7 Abs. 2, 8 Abs. 5, 9 Abs. 4, 10 Abs. 4 und 11 Abs. 1 erlassenen Verordnung auf die gleichen normalen Geldbußen wie bei Verstößen gegen Abschnitt 7 Abs. 1, 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 und 10 Abs. 2 zu stützen.

Bei Verstößen natürlicher Personen gegen Regulierung in Form einer auf der Grundlage der vorgeschlagenen Abschnitte 7 Abs. 2, 8 Abs. 5, 9 Abs. 4, 10 Abs. 4 und 11 Abs. 1 erlassenen Verordnung sind Verstöße gegen Abschnitt 7 Abs. 1, 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 und 10 Abs. 2 als Ausgangspunkt für die gleiche Höhe von Geldbußen zwischen 10 000 DKK und einem Nettomonatsgehalt zu betrachten.

Siehe die spezifischen Anmerkungen zu Absatz 1.

In Absatz *3* wird vorgeschlagen, dass Unternehmen usw. (juristische Personen) nach den Vorschriften des Kapitels 5 des Strafgesetzbuchs strafrechtlich haftbar gemacht werden können.

Die vorgeschlagene Bestimmung würde bedeuten, dass juristische Personen strafrechtlich für Verstöße gegen die strafrechtlichen Bestimmungen des Gesetzes haftbar gemacht werden können.

Aus den Regelungen in Abschnitt 26 Absatz 1 des Strafgesetzbuches ergibt sich, dass Bestimmungen über die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Gesellschaften usw., sofern nichts anderes bestimmt ist, jede juristische Person, einschließlich Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaften, Personengesellschaften, Vereinigungen, Stiftungen, Nachlassgesellschaften, Gemeinden und staatliche Behörden, umfassen.

Darüber hinaus gelten solche Bestimmungen für Einzelunternehmen, soweit sie mit den vorgenannten Rechtsträgern insbesondere hinsichtlich ihrer Größe und Organisation gleichgesetzt werden können. vgl. Abschnitt 26 Absatz 2 des Strafgesetzbuchs. Darüber hinaus setzt die strafrechtliche Verantwortlichkeit einer juristischen Person im Rahmen ihrer Tätigkeiten eine Zuwiderhandlung voraus, die einer oder mehreren mit der juristischen Person oder der juristischen Person als solchen verbundenen Personen zugerechnet werden kann, vgl. Abschnitt 27 Absatz 1 des Strafgesetzbuchs.

Zu Abschnitt 13

In *Absatz 1* wird vorgeschlagen, dass das Gesetz zum 1. Juli 2024 in Kraft tritt.

Es wird vorgeschlagen in *Absatz 2,* dass der Kulturbeitrag, vgl. Abschnitt 4 Abs. 1 und 2, zum ersten Mal für die Zahlung im Jahr 2025 auf der Grundlage der Berechnungen der Mediendiensteanbieter des Beitragsumsatzes in Dänemark im Jahr 2024 erhoben wird.

Die vorgeschlagene Übergangsregelung schränkt die Kulturbeitragsregelung rückwirkend ein und besagt, dass Kulturbeiträge 2024 auf der Grundlage des Umsatzes im Jahr 2023 nicht erhoben werden können. Mit der vorgeschlagenen Übergangsregelung wird somit sichergestellt, dass die betreffenden Mediendiensteanbieter Zeit haben, sich an die neue Beitragspflicht anzupassen und ihre Routinen entsprechend

anzupassen, z. B. in Bezug auf die korrekte Berechnung des Beitragsumsatzes.

Zu Abschnitt 14

Zu Nummer 1

Aus der derzeitigen Bestimmung in Abschnitt 9 Buchstabe a Absatz 1 des Rundfunk- und Fernsehgesetzes usw. ergibt sich, dass ein Anbieter eines audiovisuellen Mediendienstes unter der Rechtshoheit eines anderen Landes innerhalb der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums und die Bereitstellung eines audiovisuellen Mediendienstes von der Einhaltung dänischer Vorschriften auf dem Gebiet, das durch die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste koordiniert wird, ausgenommen ist, auch wenn der Dienst auf Dänemark ausgerichtet ist, unbeschadet Absatz 2.

Es wird vorgeschlagen, neben Absatz 2 auch auf die vorgeschlagene Hinzufügung von Abschnitt 9 Buchstabe a *Absatz 4* zu verweisen.

Die vorgeschlagene Änderung würde zu einer Ausnahme von Abschnitt 9 Buchstabe a Absatz 1 führen, wonach die abgedeckten Anbieter eines audiovisuellen Mediendienstes von der Einhaltung dänischer Vorschriften in dem durch die AVMD-Richtlinie koordinierten Bereich ausgenommen sind.

Siehe auch Nummer 3.1.2 der allgemeinen Bemerkungen zum Gesetzentwurf.

Zu Nummer 2

Das Rundfunk- und Fernsehgesetz usw. enthält keine Bestimmung, die es Mediendiensteanbietern, die von Abschnitt 9 Buchstabe a Abs. 1 abgedeckt sind, erlaubt, einen finanziellen Beitrag zur Produktion europäischer Werke gemäß der AVMD-Richtlinie zu leisten.

Es wird vorgeschlagen, einen neuen Absatz in Abschnitt 9 Buchstabe a aufzunehmen.

Es wird vorgeschlagen, einen Abschnitt 9 Buchstabe a *Absatz 4* einzuführen, nach dem Mediendiensteanbieter, die der Aufsicht eines anderen Landes innerhalb der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums unterstehen und abweichend von

Abschnitt 9 Buchstabe a Absatz 1 einen audiovisuellen Mediendienst erbringen, verpflichtet werden können, gemäß der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste einen finanziellen Beitrag zur Produktion europäischer Werke zu leisten.

Die vorgeschlagene Änderung würde zu einer Abweichung von Abschnitt 9 Buchstabe a Absatz 1 führen, wonach die betroffenen Mediendiensteanbieter von der Einhaltung dänischer Vorschriften in dem durch die AVMD-Richtlinie koordinierten Bereich ausgenommen sind. Die vorgeschlagene Änderung würde es ermöglichen, Vorschriften einzuführen, die Mediendiensteanbietern unter der Rechtshoheit eines anderen Landes innerhalb der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums, die einen audiovisuellen Mediendienst bereitstellen, dazu verpflichten, einen finanziellen Beitrag zur Produktion europäischer Werke gemäß der AVMD-Richtlinie zu leisten.

Siehe auch Nummer 3.1.2 der allgemeinen Bemerkungen zum Gesetzentwurf.

Zu Nummer 3

Die Aufgaben des Rundfunk- und Fernsehrats sind in den Abschnitten 40-44 Buchstabe b des Kapitels 7 des Rundfunkgesetzes usw. festgelegt. Der Rundfunk- und Fernsehrat bearbeitet Beschwerden gegen Entscheidungen der Agentur für Kultur und Paläste nach dem Rundfunkgesetz usw. Derzeit gibt es für den Rundfunk- und Fernsehrat keine Rechtsgrundlage, um Beschwerden gegen Entscheidungen der Agentur für Kultur und Paläste gemäß dem Kulturbeitragsgesetz oder darauf beruhenden Verordnungen zu bearbeiten.

Es wird vorgeschlagen, dass ein *Abschnitt 42 Buchstabe b* in das Rundfunk- und Fernsehgesetz usw. aufgenommen wird, nach dem der Rundfunk- und Fernsehrat Beschwerden gegen die Entscheidungen der Agentur für Kultur und Paläste nach dem Kulturbeitragsgesetz oder den entsprechenden Vorschriften bearbeiten kann.

Mit der vorgeschlagenen Änderung wird es möglich sein, Entscheidungen der Agentur für Kultur und Paläste in Übereinstimmung mit dem Gesetz oder den gemäß dem Gesetz erlassenen Anordnungen vor den Rundfunk- und Fernsehrat zu bringen. Daher wird vorgeschlagen, in Kapitel 7 des Rundfunk-

und Fernsehgesetzes usw. eine neue Bestimmung einzuführen, in der klargestellt wird, dass der Rundfunk- und Fernsehrat die Rechtsgrundlage hat, um in dieser Art von Fällen Entscheidungen zu treffen.

Aus dem vorgeschlagenen Abschnitt 9 Absatz 3 ergibt sich, dass Entscheidungen der Agentur für Kultur und Paläste nach diesem Gesetz dem Rundfunk- und Fernsehrat vorgelegt werden können. Der Rundfunk- und Fernsehrat kann Beschwerden, die bei ihm eingereicht werden, aufschiebende Wirkung zuerkennen. Es wird nicht möglich sein, die Beschlüsse des Rats nach diesem Gesetz einer anderen Verwaltungsbehörde vorzutragen.

Siehe auch Nummer 3.1.2 der allgemeinen Bemerkungen im Gesetzentwurf und die Sonderbemerkungen zu Abschnitt 9 Abs. 3.

Zu Abschnitt 15

Es wird vorgeschlagen, dass das Gesetz nicht für die Färöer oder Grönland gilt, da diese Angelegenheit von den färöischen und grönländischen Behörden übernommen wurde.

Anhang 1

Der Gesetzentwurf im Vergleich zu den derzeit geltenden Rechtsvorschriften

Derzeit geltender Wortlaut	*Der Gesetzentwurf*
	Abschnitt 13 Das Rundfunk- und Fernsehgesetz, vgl. konsolidiertes Gesetz Nr. 1350 vom 4. September 2020, geändert durch Gesetz Nr. 2212 vom 29. Dezember 2020 und Gesetz Nr. 1595 vom 28. Dezember 2022, wird wie folgt geändert:
Abschnitt 9 Buchstabe a Ein Anbieter audiovisueller Mediendienste, der der Rechtshoheit eines anderen Landes innerhalb der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums untersteht und einen audiovisuellen Mediendienst bereitstellt, ist von der Einhaltung dänischer Vorschriften	**1.** In *Abschnitt 9 Buchstabe a Absatz 1* wird nach „2“ Folgendes eingefügt: „und 4“.

auf dem Gebiet befreit, die durch eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste koordiniert werden, auch wenn der Dienst auf Dänemark ausgerichtet ist, unbeschadet Absatz 2.

Absätze 2-3. —

2. Bei *Abschnitt 9 Buchstabe a* wird Folgendes eingefügt als *Absatz 4:*

„*Absatz 4.* Abweichend von Absatz 1 können Mediendiensteanbieter unter der Rechtshoheit eines anderen Landes innerhalb der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums, die einen audiovisuellen Mediendienst erbringen, verpflichtet werden, gemäß der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste einen finanziellen Beitrag zur Produktion europäischer Werke zu leisten.“

3. Nach Abschnitt 42 Buchstabe a wird Folgendes eingefügt:

„**Abschnitt 42 Buchstabe b.** Als Beschwerdestelle kann der Rundfunk- und Fernsehrat in den beim Rat anhängigen Rechtssachen über Entscheidungen der Agentur für Kultur und Paläste, die nach dem Gesetz über den Beitrag bestimmter Mediendiensteanbieter zur Förderung der dänischen Kultur (Kulturbeitragsgesetz) oder gemäß diesem Gesetz erlassenen Verordnungen getroffen wurden, beschließen.